Stand: 31.08.2020

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage RTA 20/12
Ausschussvorlage UJV 20/5

Eingegangene Stellungnahmen zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze
– Drucks. 20/2967 –

1.	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), LV Hessen	S. 1
2.	Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Ltd MinR Horst Krä und MinDir Prof. Dr. Frank Arloth	S. 17
3.	Lothar Ditter, ehem. Justizvollzugsbeamter und Sicherheitsdienstleiter Der JVA Schwalmstadt	S. 41
4.	Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug	S. 43
5.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 49
6.	Firma Dedrone, Kassel	S. 52
7.	Personalrat Justizvollzugsanstalt Frankfurt	S. 60
8.	Justizvollzugsanstalt Kassel I	S. 63
9.	Anstaltsbeirat Justizvollzugsanstalt Frankfurt, Muche	S. 79
10.	Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e. V.	S. 80
11.	Behandlungsinitiative Opferschutz	S. 84

Bund der
Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Hessen
Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund und tarifunion

Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

Telefon dienstlich: 06150/102-2361
Homeoffice: 0175/8920633
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@bsbd-hessen.de
Datum: 24.08.2020

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss
Schloßplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967
Schreiben vom 09.07.2020 (I A 2.9)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wissenbach,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen der hessischen Vollzugsgesetze eine Stellungnahme abgeben zu können.

Soweit der Änderungsbedarf in den verschiedenen Vollzugsgesetzen identisch ist, bezieht sich unsere Stellungnahme - der Begründung zu den beabsichtigten Änderungen folgend - auf alle Gesetze.

Selbstverständlich gibt der BSBD Hessen auch zu den aktuell geplanten Änderungen seine Stellungnahme ab. Wir reden und schreiben auf der Grundlage unserer vollzuglichen Alltagserfahrungen, wir kennen den Justizvollzug, wir kennen die Abläufe und wir setzen uns jeden Tag mit den Menschen auseinander, die bei uns

„beherbergt“ sind. Wir arbeiten dort zusammen mit allen Kolleginnen und Kollegen aus allen Fachgruppen.

Die jetzt geplanten Gesetzesänderungen sehen – wieder – markante Veränderungen vor, d.h. zusätzliche Aufgaben für die Bediensteten vor. Zu erbringen sind sie teilweise durch eigenes, teilweise durch externes, d.h. nebenamtlich agierendes Personal. Aber: immer zusätzlich zur bisherigen Aufgabenstellung bzw. Aufgabenumfang.

Wie der Gesetzgeber darauf kommt, dass der hessische Justizvollzug dies „kostenneutral“ erledigen kann, erschließt sich uns in keiner Weise (zumal der Änderungsentwurf ja nun auch keinerlei Aufgaben streicht). Was in anderen Geschäftsbereichen der Justiz stets gelingt – den Mehrbedarf an Personal für eine zusätzliche Aufgabe zu beschreiben – gelingt für den Justizvollzug offensichtlich nicht. (Beispiele: zusätzliche 18 Stellen bzgl. Ausstattung der Betreuungsgerichte, 16 zusätzliche Stellen bei Einführung von SoPart in der Bewährungshilfe – der Justizvollzug bekam für SoPart damals lediglich 4 Stellen).

Wenn nun aber Aufgaben neu kommen oder Aufgaben verdoppelt – in einem Fall sogar verfünffacht - werden, wenn zusätzliche Beratungsaufgaben oder Unterrichtsaufträge ins Gesetz geschrieben werden, wie soll das, bitte schön, „kostenneutral“, also „ohne Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung und die fünfjährige Finanzplanung“ zu bewerkstelligen sein??? Fänden diese Aufgabenhebungen im Bereich der allgemeinen Justiz statt, würden hier Stellen angemeldet werden, da sind wir sicher.

Sowohl der Hauptpersonalrat Justizvollzug wie auch der BSBD Hessen – als Fachgewerkschaft für die Bediensteten des Justizvollzugs – hatten hierzu bereits zum Ressortentwurf auf jeweils 15 Seiten ausführlich Stellung bezogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung spricht weiter von kostenneutraler Umsetzung! Da fragen wir uns tatsächlich, ob bei der Formulierung solcher Forderungen und Aufträge tatsächlich die Abläufe und Aufwände vor Ort bekannt sind, die mit diesen Aufgabenstellungen unausweichlich einhergehen. Darauf werden

wir in unseren weiteren Ausführungen jeweils eingehen, wir stehen unseren Kolleginnen und Kollegen in der Verantwortung!

Dies vorangestellt, nehmen wir im Einzelnen zu den folgenden Änderungen und Ergänzungen Stellung:

1)

§§ 4 Abs. 3 Satz 1 HessJStVollzG, 4 HStVollzG, 5 Abs.3 HUVollzuG, 5 Abs. 1 HSVVollzG und 5 Abs. 3 HessJAVollzG)

Deutschkurse

Wir begrüßen, dass Inhaftierte jedweder Haftart (inklusive Untersuchungshaft) obligatorisch zukünftig an angebotenen Deutschkursen teilnehmen sollen, dies ist wichtige Voraussetzung für die Kommunikation mit jedem einzelnen Gefangenen und unterstützt hierdurch die Sicherheit der Anstalt deutlich – aber auch die Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Behandlung.

Bei dem hohen Ausländeranteil gerade in der Untersuchungshaft und unter Berücksichtigung, dass aus Gründen der Sicherheit und der Haftgründe (Stichwort: Mittätertrennung) keine großen Lerngruppen gebildet werden können, ist hier jedoch ein deutlicher personeller Mehrbedarf gegeben. Das jetzt vorhandene hauptamtliche Personal des pädagogischen Dienstes (besonders in den Haftanstalten des Erwachsenenvollzugs), ergänzt durch einige nebenamtliche Lehrkräfte, wird es nicht schaffen, diesen neuen, diesen höheren Bedarf tatsächlich abzudecken.

Die Ausweitung des Angebots bedingt Änderungen in den stets „eng gestrickten“ Tagesabläufen jeder Vollzugsanstalt; darüber hinaus werden durch den Einsatz weiterer nebenamtlicher Kräfte Zuführungs- und Überwachungsaufgaben des AVDs ausgelöst. Gefangene können sich bekanntermaßen nicht frei von A nach B bewegen, sie müssen „zugeführt“, d.h. begleitet werden, es werden folglich mehr „Gefangenenbewegungen“ ausgelöst.
Der pädagogische Dienst hat im Übrigen einen höheren Organisationsaufwand. Gruppen müssen zusammengestellt werden, Sicherheitsüberprüfungen müssen hierzu veranlasst werden u.v.m.. Naja, und nebenamtliche Lehrkräfte lassen sich die

erteilten Unterrichtsstunden samt Zeitaufwand für das Kommen und das Gehen bezahlen. Hier fließt tatsächlich Geld.

Die gewählte Formulierung verpflichtet nun die Vollzugsbehörden, entsprechende Angebote vorzuhalten. **Kostenneutral,** d.h. ohne finanzielle Auswirkungen, wie in Abschnitt E der Vorbemerkungen dargelegt, geht das aus den oben angeführten Gründen jedoch nicht.

2)

§§ 26 Abs.1 HessJStVollzG, 26 Abs. 1 HStVollzG, 19 Abs. 1 HUVollzG, 26 HSVVollzG

Beratung zur Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen

Wie bereits in Abschnitt B, Einleitung, ausgeführt, handelt es sich um „den Ausbau der Beratung“ durch den hessischen Justizvollzug. Wer Beratung ausbauen will, sollte darlegen, welches Ziel damit verfolgt wird und mit welcher Manpower dieser Ausbau erfolgen soll.

Hinter dieser zusätzlichen Beratungsaufgabe für den Justizvollzug verbirgt sich aber auch ein Zuständigkeitsproblem. Die Jobcenter, die für die Sozialversicherungfragen außerhalb des Vollzugs zuständig sind, erklären sich für die Zeit der Inhaftierung eines Gefangenen für diesen unzuständig, die Zuständigkeit für Sozialversicherungsfragen tritt erst am Tag der Entlassung ein. Das macht es für die beratenden Sozialdienste in den Anstalten sehr schwierig, Kontakte zu der eigentlich zuständigen Stelle zu stiften bzw. sozialversicherungsrechtliche Fragen während der Haft zu klären bzw. die Antragsstellung zu begleiten. In der Folge verpufft die Beratung häufig. Hier ist eine Fortschreibung des SGB II erforderlich, um das überbehördliche Zusammenwirken zu ermöglichen.

3)

§ 34 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, 26 HUVollzG

Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens 2 Stunden monatlich – gesetzliche Verankerung der Videotelefonie

Der BSBD Hessen sieht die Verdoppelung der Besuchszeit kritisch, wenngleich uns bekannt ist, dass einzelne Anstalten bereits Besuche abwickeln über den bisherigen gesetzlichen Anspruch von einer 1 Stunde hinaus. Es gibt allerdings auch Anstalten, in denen das weder räumlich noch personell abzubilden sein wird.

Die Einführung der Videokommunikation und die gesetzliche Verankerung des Anspruchs, wird zudem dazu führen, dass nun auch Gefangene am Besuchsangebot partizipieren und in der Folge in den Besuchsbereich vorzuführen sind, die bisher keinen Besuch erhielten, weil beispielsweise die Familie im Ausland lebt. Auch dies wird zu einer deutlichen Erhöhung des Aufwands zur Abwicklung der Besuchsansprüche führen.

Hinzu kommt, dass der Mehraufwand sich nicht allein in der Besetzung von Räumen darstellt, er beginnt mit der Verdoppelung der Einlass- und Auslasskontrollen der Besucher*innen samt Zutrittsregistrierung in der EDV im Bereich der Pforten (hier würde es bereits zu ersten Engpässen kommen), setzt sich fort über den zusätzlichen Bedarf an Vorführungen zum Besuch, gipfelt in der tatsächlichen Besuchsdurchführung samt erforderlicher Überwachung, setzt sich fort über die notwendigen Durchsuchungen der Gefangenen nach dem Besuch und endet mit der notwendigen Zurückverbringung ins Hafthaus bzw. auf die jeweilige Station. Hier steht zu erwarten, dass tatsächlich zusätzliche Kosten in Form von Personaleinsatz verursacht werden. Der BSBD Hessen hält es hier für ratsamer, den Justizvollzugsanstalten die Anhebung von Besuch zu ermöglichen, ohne einen tatsächlichen Rechtsanspruch hierzu zu normieren.

Besucher*innen werden, bevor sie zum Besuch zugelassen werden, zunächst sicherheitsmäßig (auch durch schriftliche Anfragen an externe Sicherheitsbehörden) überprüft. Dies sollte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auch für die an der Videotelefonie teilnehmenden „Besucher*innen“ gelten. Wie diese Überprüfung nach den neu entworfenen Vorgaben in § 58a HStVollzG für die Videotelefonie gestaltet werden kann, erschließt sich uns nicht. Kurzum: Etliche werden nicht zu überprüfen sein.

Solche „Video-Besuche“ werden zwar zu einer Beruhigung der betreffenden Gefangenen führen, lösen aber zusätzliche Aufgaben aus; in der Gesamtschau werden wohl zukünftig deutlich mehr Gefangene zum Besuch vorzuführen sein.

Hinzu kommt gerade bei dieser Gefangenengruppe, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gegebenenfalls auch Dolmetscher*innen beizuziehen sein werden, um solche Videotelefonate zu überwachen. Auch hierdurch werden weitere markante Kosten verursacht. Dies greift besonders im Bereich der Untersuchungshaft. Die Organisation eines*r Dolmetschers*in ist in der Regel Aufgabe des Sozialdienstes, die Besuche sind zu terminieren mit den Familien im Ausland, Dolmetscher*innen sind zu bestellen (und später zu bezahlen); darüber hinaus werden Dolmetschergespräche immer akustisch durch eine*n Bedienstete*n des AVDs oder der Fachdienste überwacht, auch diese sind entsprechend vorzuplanen. In der Gesamtschau kostet auch dieses Geld und Personaleinsatz und berührt den Tagesablauf insgesamt.

Zusammenfassend stellt der BSBD Hessen fest, dass eine Festschreibung der Verdoppelung der Besuchszeiten und gleichzeitiger Einführung der Videotelefonie die zu erbringenden vollzuglichen Leistungen deutlich erhöht. Kostenneutral geht das nicht. Die Personalausstattung der Besuchsbereiche ist im Übrigen personell auf den heutigen Bedarf bzw. die heutige Nachfrage ausgelegt. Der seitens der Fachabteilung gerne eingesetzte Verweis auf die Differenz zwischen Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung ist mithin ungeeignet, um den ausgelösten personellen Mehrbedarf aufzufangen.

4)

§ 45 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG, § 30 HUVollzG

Einsatz von Bodycams

Der BSBD Hessen hat bereits mehrmals und deutlich Stellung gegen den Einsatz von Bodycams bezogen. Zum einen wird die Notwendigkeit nicht erkannt, zum anderen halten wir den Einsatz weder für zielführend noch für zweckdienlich. Wir teilen die Auffassung des Hauptpersonalrats Justizvollzug und der örtlichen Personalräte.

Wie in der Begründung zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt wird, benutzt auch die Polizei Bodycams nur **an öffentlich zugänglichen Orten. Justizvollzugs-anstalten haben jedoch keine öffentlich zugänglichen Räume**. Im Justizvollzug ist die Privatsphäre des Gefangenen betroffen, insbesondere wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, dass die Bodycam dort zum Einsatz kommen soll, wo keine andere Kameraüberwachung der Anstalt greift, das sind insbesondere die Hafträume der Gefangenen. Gerade hier ist die Privatsphäre in ganz besonderer Weise berührt. Aber genau in solchen Bereichen schaltet die Polizei ihre Bodycams aus! Kein Einsatz in Privatwohnungen!

Es wird von einem Einsatz der Bodycam bei Gefährdung von **Leib, Leben, Gesundheit** gesprochen. Wie immer sich das für die Kollegen*innen der Polizei bei Einsatz der Bodycam im öffentlichen Raum gestaltet. Wenn im Justizvollzug eine solche Gefährdungslage gegeben ist, wird der Haftraum aber nicht mehr herkömmlich oder durch einzelne Bedienstete geöffnet, für solche Situationen gibt es Einsatzpläne zum Zugriff in engen Räumen (Hafträume). Hiernach wird – zum Schutz der beteiligten Bediensteten – in besonderen Fällen auch unter Einsatz entsprechender Schutzkleidung - vorgegangen. Diese Techniken werden trainiert. Wie in einer solchen Situation eine Kamera „helfen“ und zum Eigenschutz eingesetzt werden kann, erschließt sich uns nicht. Wie eine Kamera in solchen Situationen gar deeskalierend wirken kann, erschließt sich überhaupt nicht. Die Kamera kann dann aber auch nicht mehr „offen getragen“ werden, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf vorsieht. Sie würde beim Einsatz schlicht stören.

Auch niedrigschwelligere Konflikte im Stationsalltag, in der Freistunde oder der Freizeit sollten nicht auf diese Weise behandelt werden, Bodycams wirken hier nicht abschreckend oder gar konfliktklärend. Strafanzeigen wegen Beleidigung, Körperverletzungsdelikten, Widerstand gegen Vollstreckungskräfte beeindrucken die meisten Gefangenen in solchen Situationen nicht, zumal immer wieder erlebt wurde, dass solche Verfahren gegen Gefangene eingestellt wurden. Die Polizei muss das Einschalten der Bodycam im Übrigen vorher ankündigen. Die Bodycam läuft nicht permanent mit. Im Vollzug sind plötzlich auftretende Situationen zu bewältigen, die

das sofortige Handeln der vor Ort tätigen Bediensteten erfordert. Hier kann man dann nicht erst den Einsatz bzw. das Anschalten ankündigen.
Schlimm finden wir als BSBD Hessen, dass in der Begründung zur Gesetzesänderung das Argument des Beweiswertes eingebracht wird. Dass dem in Form einer Meldung geschriebenen Wort eines*r Bediensteten des hessischen Justizvollzugs nicht mehr die Bedeutung beigemessen wird und in der Begründung zur Einführung gar auf die Unveränderlichkeit der Bild- und Tonaufnahme verwiesen wird, unterstellt umgekehrt, dass Meldungen – schlimmstenfalls – durch Bedienstete (nachträglich) geändert oder manipuliert werden könnten. Das geht für uns als BSBD Hessen – mit Verlaub – gar nicht!

Soweit diese Bild- und Tonaufnahmen gar als Beweis an ein Gericht übermittelt würden, steht zu befürchten, dass diese sodann über die Verteidigung des Inhaftierten an Angehörige von Gefangenen weitergeleitet werden und hierdurch gar in den Social Media wiedergefunden werden könnten. So geschehen im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt. Das kann nicht gewollt sein.

Schließlich sind solche Bild – und Tonaufnahmen geeignet, die Arbeitsleistung und das Verhalten der Bediensteten im Sinne des § 74 HPVG zu überwachen und zu kontrollieren. Auch dem stimmen wir nicht zu. Vom grünen Tisch und in der Rückschau lässt es sich leicht bewerten, was war. In der konkreten Konfliktsituation vor Ort jedoch verantwortlich und konfliktschlichtend zu wirken, gegebenenfalls (rechtzeitig) einzugreifen und zuzupacken, das ist eine Herausforderung, die sich nicht immer und umfassend vorab durchdenken und genügend abwägen lässt. Die Bilder und Tonaufnahmen nachträglich zu bewerten, ist hingegen keine hohe Kunst.

Der BSBD Hessen spricht sich deshalb nochmals und ausdrücklich gegen den Einsatz von Bodycams im Justizvollzug aus. Wir werden dieses Projekt der regierenden Koalitionspartner nicht unterstützen.

Es handelt sich mithin um einen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand nach § 74 Abs. 1 Nr. 17 HPVG, zudem eine individualisierbare Zuordnung der aufgenommen Bild – und Tonaufnahmen zu einzelnen Bediensteten möglich ist. Das heißt, die Gremien sind nicht nur bei der Frage des „wie wird das Projekt gestaltet?“

einzubeziehen, wie es der Begründungstext auf Seite 48 vorsieht, die Gremien sind bereits zu beteiligen bei der Frage, **ob** die Technik „Bodycam“ eingeführt wird.
Es handelt sich eben nicht um ein Modellprojekt im Sinne des § 81 HPVG, dass ohne vorherige Beteiligung einer Personalvertretung initiiert werden könnte.

Und schließlich haben wir das Thema auch mit den örtlichen Personalräten im Rahmen einer Personalräteschulung mit insgesamt 65 Personalräten aus allen hessischen Vollzugsanstalten erörtert und deren Meinung abgefragt.
Keiner der anwesenden Personalräte hat sich für Einführung und Einsatz von Bodycams ausgesprochen (Abstimmungsergebnis: 65:0)!

5)
§ 53 HessJStVollzG, 54 Abs. 4 HStVollzG etc.
Einsatz von Waffen gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle
In der ursprünglichen Version zum Gesetzentwurf war vom Einsatz von Schusswaffen die Rede. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf spricht vom Einsatz von Waffen und ordnet diese Verwendung dem Kapitel über die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu.

Der BSBD Hessen spricht sich auch gegen den Einsatz von Waffen im Rahmen der Drohnenabwehr aus. Drohnen sind schnellfliegende Flugobjekte, die sich von außen gesteuert oder programmiert bewegen. Theoretisch können auf diese Weise Drogen, Waffen, Handys, Alkohol in die Anstalt gelangen. Um beispielsweise geringe Mengen Drogen zu transportieren ist eine 400€-Drohne sicherlich ausreichend. Bereits das Bemerken einer Drohne über dem Anstaltsgelände gestaltet sich schwierig, zur Abwehr dann aber eine Waffe herbeizuholen (im Vollzugsalltag einer JVA werden keine Waffen getragen) verkennt den Aufwand und die Zeit, die hierfür erforderlich wären, zumal Waffen (und Munition) in besonderen Räumen der JVA und unter Verschluss gelagert werden. Bis eine Waffe herbeigeholt und einsetzbar wäre, wäre die Drohne mit Sicherheit nicht mehr zu sehen.

Hat schon jemand versucht, ein höchstens tellergroßes, schnell richtungswechselndes Flugobjekt mit einer Waffe zu treffen?

Man stelle sich vor, die abgefeuerte Kugel einer Schusswaffe würde abgelenkt und träfe unbeabsichtigt einen neugierigen z.B. am Haftraumfenster stehenden Inhaftierten.

Ob Schussnetze bzw. Fangnetze innerhalb einer JVA geeignet sind, wird gleichwohl bezweifelt. Zudem nicht auszuschließen ist, dass sich solche Netze in den Sicherheitsdrahtrollen der Außensicherung verfangen könnten und die Herauslösung sicherlich aufwändig wäre.

Ja, der Justizvollzug muss sich dringend mit den Möglichkeiten der Abwehr von Drohnen befassen, sie gefährden die Sicherheit und Ordnung der Anstalten markant. Hierzu sollten allerdings nur technische Abwehrsysteme eingesetzt werden. Die schnelle Verfügbarkeit und die Einsatzmöglichkeit im laufenden Tagesbetrieb werden hierbei besonders zu berücksichtigen sein.

Bis auf Weiteres helfen allerdings nur "feinmaschige Gitter" an den Haftraumfenstern, um die „Übergabe“ bzw. „Anlieferung“ von Unerlaubtem zu verhindern. Besonders wichtig bleibt die Aufmerksamkeit der beim Sport oder in der Freistunde Aufsicht führenden Bediensteten sowie die tägliche Kontrolle aller Freistundenhöfe und Anstaltswege vor Aufschluss der Gefangenen.

6)

§ 58a Abs. 6 Satz 1 HessJStVollzG, § 58 a Abs. 6 HStVollzG etc.
Häufigkeit der Überprüfung von Besuchern, Überprüfung von Besuchern der Untersuchungsgefangenen

Ebenso ausdrücklich wendet sich der BSBD Hessen gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene **jährliche Überprüfung zugelassener Besucher*innen**. Bisher sind Besucher*innen wenigstens alle 5 Jahre zu überprüfen, wobei schon diese Regelung eingeführt wurde, ohne das an den hierfür notwendigen Personaleinsatz gedacht wurde. Bereits die 5-jährliche Überprüfung kam als zusätzliche Aufgabe in den hessischen Justizvollzug.

Die Anordnung der jährlichen Überprüfung bedeutet nun erneut und eine sehr deutliche Anhebung der durchzuführenden Aufgaben, für die in den Anstalten kein Personal zur Verfügung steht.
Die Aufgabe wird in der Regel auf der Ebene zwischen Vollzugsabteilungsassistenz und Vollzugsabteilungsleitung bearbeitet. Der Sicherheitsdienst wird hierbei einbezogen. Hinzu kommt die zusätzliche Beanspruchung der Polizeibehörden, die in vielen Fällen in die Prüfungen einzubeziehen sind, da dort eine nochmals andere, viel weitreichendere Erkenntnislage vorliegt, die wiederum unabdingbar im Rahmen der Sicherheitsbewertung ist. Die jährliche Überprüfung aller Besucher*innen würde den Aufwand und die Arbeit – auch bei den Polizeibehörden - vervielfachen.

Es bleibt aber auch zu fragen, ob die jährliche (statt bisher fünfjährliche) Überprüfung tatsächlich sinnvoll ist. Zum einen werden die Besuche i.d.R. zumindest optisch überwacht, in begründeten Fällen wird auch die akustische Überwachung angeordnet. Auffälligkeiten werden kommuniziert, Meldungen werden geschrieben. Jeder Besuchsantrag wird darüber hinaus geprüft und genehmigt, Telefonanrufe werden sporadisch (in der Untersuchungshaft sehr häufig) überwacht, auch dort werden Auffälligkeiten kommuniziert. Es gibt also eine Vielzahl von Handlungsoptionen für den Justizvollzug. Eine jährliche Überprüfung der Besucher*innen stiftet hier keinen zusätzlichen Nutzen, sondern lediglich zusätzlichen massiven Aufwand, der in der Praxis nicht zu bewältigen ist, da hierzu die dafür notwendige Personalausstattung gerade auf der Ebene der Vollzugsabteilungsassistenz fehlt. Warum die fünfjährliche Überprüfung als nicht mehr praktikabel angesehen werden kann (so der Begründungstext), erschließt sich nicht.

Von Kostenneutralität kann in diesem Kontext überhaupt keine Rede sein.

Im Übrigen, bezüglich der Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes: bei der großen Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen hat sich das Gericht die Entscheidung über den Besuch vorbehalten. Eine Überprüfung der richterlichen Entscheidung durch den Vollzug erfolgt deshalb nicht.

7)

§ 58 b HessJStVollzG, 58 b HStVollzG, 54 b HUVollzG etc.
Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen; Verarbeitungsbefugnis, Speicherorte, Datenschutz

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vorschrift sehen wir mit großer Skepsis.

Zum einen scheint uns das in Absatz 1 gewählte Kriterium der **„Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt“** als deutlich zu niedrig eingestuft für die Anwendung dieser neuen Vorschrift. Eine solche Zuschreibung passt auf die große Mehrzahl der in den hessischen Vollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen.

Der BSBD Hessen verkennt dagegen nicht die Notwendigkeit des Informationsaustausches bezüglich extremistischer Gefangener oder bezüglich Mitgliedern der Organisierten Kriminalität. Hier ist Intensivierung der länder- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit selbstverständlich zielführend.

Es erscheint uns fraglich, ob der neue § 58a Abs. 1 Satz 3 als wiederholt eingesetzter Bezug zur Überprüfung dieser Gefangenen, geeignet ist, den Umfang der zu erhebenden Daten und der weiterzugebenden Daten zu bestimmen. Diese neu gestaltete Vorschrift befasst sich eigentlich mit dem Umfang der Datenerhebung und -abfrage zur Überprüfung von Besuchern*innen; Ziel des § 58a Abs. 1 Satz 3 ist, eine Grundlage zu haben, um gegebenenfalls im Einzelfall einen Kontakt/Besuch tatsächlich und genügend begründet zu untersagen. Nochmals: diese Vorschrift bezieht sich auf die Bewertung des/der Besucher*innen der Gefangenen.

Sollen tatsächlich von Anstalt zu Anstalt alle strafrechtlichen Verurteilungen samt Aktenzeichen, die Zahl der Vorinhaftierungen sowie eine bestehende Suchtproblematik für Gefangene, von denen „eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer JVA ausgeht“, erhoben werden, und schließlich in neuen Schriftsätzen oder Dateien weiterkommuniziert werden. Zumindest die ersten beiden Aspekte - strafrechtliche Verurteilungen und Vorinhaftierungen - sind in jedem Bundeszentralregisterauszug beschrieben, sie werden in den Vollzugsplänen beschrieben. Diese an weiterer Stelle nochmals zusammenzutragen und nochmals

abzuspeichern, macht unseres Erachtens keinen Sinn, es stiftet – da das Bezugskriterium die „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ sein soll, erheblichen Aufwand, bei dem wir uns erneut fragen, wer diese Aufgabe – in gesonderten Gefangenenpersonalakten – erledigen und bewältigen soll. Das ist Abschreiberei schon einmal erhobener Daten.

Ein solches Vorgehen macht aus unserer Sicht tatsächlich nur Sinn in den Fällen von § 58 a Abs. 3 Nrn. 4 und 5, wenn es um extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität geht. Wobei „gewaltorientierte Verhaltensweisen“ auch wiederum zu weit verbreitet sind im Vollzug. Bleibt noch der Umfang der erneut zu erhebenden und weiterzuleitenden Daten zu diskutieren..

Die erhobenen Daten sollen in gesonderten Gefangenenpersonalakte zusammengetragen werden. Der BSBD Hessen begrüßt, dass hier nicht mehr von gesonderten Dateien und Ablagen gesprochen wird, wie ursprünglich vorgesehen.

Im Übrigen fehlt in dieser Vorschrift die Aufzählung der im hessischen Justizvollzug geführten so genannten **Beobachtungsbögen** über die besonderen Gefangenengruppen, hier wäre es tatsächlich geboten, in einer anderen Akte als der Gefangenenpersonalakte zu führen. Hierauf hat auch der HPR Justizvollzug in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen.

8)

Zu § 65 HStVollzG, § 61 HUVollzG

Löschregeln für erhobene Daten in Sondergefangenenakten

Die im jetzigen Gesetzentwurf bestimmten Löschregeln von 2 Jahren (Lösch- und Verwendungssperren waren in der 1. Stellungnahme des BSBD Hessen gefordert worden) für die unter 7) beschriebenen Daten führen jedoch auch zu einer notwendigen Fristenüberwachung in Bezug auf den jeweiligen Erhebungszeitpunkt, so dass auch aus dieser Aufgabe zusätzliche Aufgabenstellungen und Anforderungen für die Vollzugsbediensteten erwachsen. Die Bediensteten der Vollzugsgeschäftsstellen, die für die Pflege der Gefangenenpersonalakten

verantwortlich sind, sind mit Blick auf die dortige Personalausstattung sicher nicht in der Lage, diese zusätzlichen Fristenwaltung zu übernehmen. Dort wird bereits am Limit gearbeitet.

9)

Zu § 54 B Abs. 2 HUVollzG

Voraussichtliche Dauer der Untersuchungshaft

Wie kann eine Untersuchungshaftanstalt die voraussichtliche Dauer des Vollzugs von Untersuchungshaft schätzen und sodann mitteilen? Das ist Sache der Staatsanwaltschaften. Eine Information hierzu kann nur von dort kommen.

10)

Auch der BSBD Hessen hat sich damit befasst, welche bestehenden Regelungen anzupassen sind bzw. welche gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls fehlen; hier unsere Vorschläge zur Fortschreibung der Gesetze:

- § 43, Satz 2 Nr. 1 HStVollzG sollte einbezogen werden hinsichtlich der Haftkostenbefreiung bei Bezug einer Rente. Uns erschließt sich nicht, warum ein nicht zur Arbeit verpflichteter, Rente beziehender Gefangener, der im Vollzug trotz fehlender Arbeitsverpflichtung einer Gefangenenarbeit nachgeht, von den Haftkosten befreit wird. Hierzu genügt es bereits, wenn ältere Gefangene aus z.B. gesundheitlichen oder psychischen Gründen in einer Arbeitstherapie beschäftigt werden. Einzelne Gefangene verfügen so tatsächlich über mehrere Hundert Euro an Rentenbezügen; warum sollen diese durch Freistellung von der Zahlungspflicht nun bessergestellt werden als diejenigen, die keiner Arbeit mehr nachgehen oder nicht nachgehen können, weil ihnen keine Arbeit angeboten wird?

- Hinsichtlich der Schuldenregulierung sollte in den Vollzugsgesetzen ausdrücklich geregelt werden, dass die Gerichtskassen von Amtswegen über die Höhe der verfügbaren Gelder, der Einkünfte und des Status des Überbrückungsgeldes informiert werden. Darüber hinaus sollte seitens des Vollzugs die Möglichkeit bestehen, Stellung zu beabsichtigten

Ratenzahlungen zu beziehen; durch Ratenzahlungen auf falscher Informationsbasis wird den betreffenden Gefangenen Geld für den Einkauf belassen, dass eigentlich für die Schuldenregulierung einzusetzen wäre. Es geht um die Beitreibung von Gerichtskosten, die die Betreffenden selbst verursacht haben und die tatsächlich auch (wenigstens zum Teil) abtragbar wären.

- Taschengeld für mittellose Untersuchungsgefangene; die Zuständigkeit der Kommunen, bei denen Untersuchungsgefangene zuletzt gemeldet waren, führt häufig zu sehr aufwändiger Unterstützung seitens der Fachdienste der Anstalten und belastet diese in der Untersuchungshaft markant. Viele Kommunen verweigern Zahlungen mittlerweile, lassen Anträge einfach liegen oder erklären sich für unzuständig bzw. streiten darüber. Die Mittellosigkeit einzelner Gefangener belastet wiederum den Vollzugsalltag, zudem diese Untersuchungsgefangenen nicht einmal eigene Hygieneartikel oder Tabak erwerben können. Dies erzeugt häufig massive Spannungen, sorgt für Verschuldung. Hier werden tatsächlich Sicherheit und Ordnung berührt. Die Kostenübernahme durch den Vollzug würde zu einer deutlichen Entlastung und Entspannung führen.

11)

Und sollte die Frage aufgeworfen werden, wie die oben beschriebenen zusätzlichen Aufgaben durch Prozessoptimierung oder Wegfall von Aufgaben ausgeglichen werden könnte, so haben wir als BSBD Hessen hierzu einen Vorschlag mit weitreichender Auswirkung:

Statten Sie auch im hessischen Justizvollzug die Hafträume mit Bildschirm, Tastatur und Telefonhörer aus, diese Ausstattung gibt es bereits in verschiedenen deutschen Anstalten. Vorteil ist, dass der/die Gefangene Daten, die ansonsten auf Papier kommuniziert werden (z.B. Lohnabrechnung, Kontostand, Einkaufslisten samt aller Anliegen und Anträge) über seinen/ihren Bildschirm im Haftraum einsehen kann. Anliegen könnten elektronisch weitergeleitet werden (so manches Anliegen würde sich im Übrigen erledigen), Anträge, z.B. Taschengeldanträge, Erlass von Verfahrenskosten, Beantragung von Freistellungstagen könnten in einem

elektronischen Workflow gestaltet werden. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Anliegen. Man stelle sich vor, wieviel Papier eingespart werden könnte. Man stelle sich vor, wieviel Zeit eingespart werden könnte, die jetzt aufgewendet werden muss für das Einsammeln der Anliegen, das Sortieren, Weiterleiten, Transportieren…
Und schließlich die Bearbeitungszeit, die markant verkürzt würde gerade im Hinblick auf das Zusammenwirken zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Verwaltungs-Competence-Centern.
Die Telefonie könnte aus dem Haftraum erfolgen, hier würde für den Stationsdienst der Aufschluss zum Telefonieren wegfallen oder das Telefonieren nur während der Freizeit (mit entsprechender Lärmbelästigung für den Gefangenen am Telefon).

Der Bildschirm könnte darüber hinaus als Leihfernseher genutzt werden. Jegliche Organisation um die Überlassung von Fernsehern, die Herausnahme, wenn nicht bezahlt wird etc. würde entfallen; sowohl der Stationsdienst wie auch die Kammern der Justizvollzugsanstalten würden deutlich entlastet werden.

Der BSBD Hessen regt an, hierzu eine Arbeitsgruppe einzuberufen und sich Systeme in anderen Ländern samt Erfahrungen dort vor Ort anzuschauen. In Thüringen wurde die JVA Tonna bereits vor einigen Jahren entsprechend ausgestattet. Hier könnten Abläufe tatsächlich optimiert werden. In Hessen werden aktuell große Sanierungskonzepte geplant bzw. umgesetzt. Dies birgt zeitlich die einmalige Chance, ein solches System nachzurüsten.

Wir bitten dringend, die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen nochmals kritisch durchzusehen, personelle und finanzielle Mehraufwände nochmals zu bewerten und den Entwurf des zugeleiteten Artikelgesetzes entsprechend anzupassen.
Für Rückfragen samt Erörterungsbedarf stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.
Der BSBD Hessen nimmt selbstverständlich an der Anhörung am 17.09.2020 teil. Er wird durch Unterzeichnerin vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Kannegießer
BSBD-Landesvorsitzende

Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Rechtspolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtags
Herrn Jonas Decker
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

j.decker@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Sachbearbeiter
Herr Krä

Telefon
(089) 5597-3616

Telefax
(0180) 1000965-00095
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Horst.Krae@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	**Bitte bei Antwort angeben** **Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom**	**Datum**
I A 2.9 vom 09.07.2020	4400 - VII a - 8993/2020	21. August 2020

Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967
Schriftliche Stellungnahme

Anlage(n)
1 Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Sehr geehrter Herr Decker,

zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze übersende ich anliegend eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme von Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth und mir. An dem Termin der mündlichen Anhörung am 17. September 2020 ist Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth leider verhindert, sodass nur ich an dem Termin teilnehmen werde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Krä

Ltd. Ministerialrat

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
http://www.justiz.bayern.de

Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967

Schriftliche Stellungnahme von Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth und
Ltd. Ministerialrat Horst Krä, Bayer. Staatsministerium der Justiz

Zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967, nehmen wir in Vorbereitung auf die Anhörung am 17. September 2020 hinsichtlich der wesentlichen Gesichtspunkte des Entwurfs wie folgt Stellung[1,2]:

1. Allgemeines

Die fünf hessischen Vollzugsgesetze für den Vollzug der Jugendstrafe, der Freiheitsstrafe, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrests haben sich in ihrer Gesamtheit seit ihrem Erlass bewährt. Insbesondere der mit Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder im Ramen der Föderalismusreform zum Teil in der Literatur befürchtete „Wettlauf der Schäbigkeit“ hat sich weder in Hessen noch in den anderen Ländern entwickelt[3]. Vielmehr hat die Möglichkeit, auf Landesebene zeitnah und sachgerecht auf Anpassungsbedarf reagieren zu können, ohne eine zeitaufwändige und schwierige Abstimmung auf Bundesebene herbeizuführen, dazu geführt, dass die Vollzugsgesetzgebung insgesamt dynamischer geworden ist. Der Gesetzentwurf entwickelt in diesem Sinne die hessischen Vollzugsgesetze in sachgerechter Weise fort. Gleichzeitig zielt er durch den beabsichtigten Wegfall der Befristung der Vollzugsgesetze[4] auf deren dauerhafte Geltung. In der Sache handelt es sich um einen ausgewogenen Entwurf, durch den die inhaltlich bewährten und sinnvollen Regelungen der hessischen Vollzugsgesetze in nicht zu beanstandender Weise ergänzt werden. Die künftig unbefristete Geltung der hessischen Vollzugsgesetze ist die logische und uneingeschränkt zu begrüßende Folge.

---

[1] Soweit die Änderungsbefehle inhaltlich vergleichbar mehrere der hessischen Vollzugsgesetze betreffen, erfolgt die Stellungnahme anhand des Änderungsbefehls zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz; sollten sich für die anderen betroffenen Vollzugsgesetze Besonderheiten ergeben, ist dies in der Stellungnahme jeweils gesondert kenntlich gemacht.

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet, womit alle Geschlechter erfasst sein sollen.

[3] Vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., Einl. Rn. 6

[4] § 79 HessJStVollzG, § 84 HStVollzG, § 74 HUVollzG, § 80 HSVVollzG, § 46 HessJAVollzG

2. §§ 3[5], 45[6], 68[7] HessJStVollzG (Anpassung an Rechtsprechung des BVerfG zur Berücksichtigung des dritten Geschlechts)

Der Änderungsbefehl zu § 3 HessJStVollzG ersetzt angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zur Berücksichtigung des dritten Geschlechts die in der bisher geltenden Regelung enthaltene Unterscheidung nach den Bedürfnissen von männlichen und weiblichen Gefangenen durch die allgemeine Regelung, dass bei der Gestaltung des Vollzugs das Geschlecht des Gefangenen zu berücksichtigen ist. Schon nach der bisherigen Rechtslage waren indes aufgrund der nur beispielhaften Formulierung auch die Bedürfnisse etwa von transsexuellen Gefangenen abhängig von den Umständen des Einzelfalles zu berücksichtigen, ohne dass dies ausdrücklich im Normtext angesprochen war. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Änderungsbefehl letztlich um eine lediglich deklaratorische Änderung, die zwar nicht zwingend erforderlich ist, aber die Gesetzesformulierung des HessJStVollzG[8] sinnvoll an die Formulierung des HStVollzG, des HSVVollzG und des HessJAVollzG angleicht.

Der Änderungsbefehl zu § 45 HessJStVollzG ergänzt bei der Durchsuchung von Gefangenen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, die Regelung dahingehend, dass unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Durchsuchung auch von einem bediensteten eines anderen Geschlechts durchgeführt werden kann. Dies ist nur konsequent.

Für § 68 HessJStVollzG sieht der Änderungsbefehl vor, dass bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, die Unterbringung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgt. Dem entspricht auch von jeher die vollzugliche Praxis: Wie und in welcher Form die Unterbringung von Gefangenen, die sich keinem der beiden Geschlechter angehörig fühlen oder sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen,

---

[5] Entsprechend § 5 HUVollzG,
[6] Entsprechend § 46 HStVollzG, § 31 HUVollzG, § 46 HSVVollzG, § 24 HessJAVollzG
[7] Entsprechend § 70 HStVollzG, § 62 HUVollzG, § 68 HSVVollzG, § 9 HessJAVollzG
[8] (und des HUVollzG)

erfolgt, kann nämlich nicht abstrakt-generell vorgegeben werden, sondern muss nach den spezifischen und konkreten Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen durch die Vollzugsbehörden entschieden werden. Die Einrichtung von Sonderstationen für solche Gefangene verbietet sich angesichts der geringen Zahlen wegen der damit notwendigerweise einhergehenden Isolation der Betroffenen von selbst.

3. § 3 HessJStVollzG[9] (Berücksichtigung von Behinderungen bei der Vollzugsgestaltung)

Der Änderungsbefehl bestimmt für alle hessischen Vollzugsgesetze ausdrücklich, dass die Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Auch insoweit sind schon nach der geltenden Rechtslage aufgrund der nur beispielhaften Aufzählung in § 3 HessJStVollzG auch die besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Änderungsbefehl ist damit zwar ebenfalls nur deklaratorisch und nicht zwingend erforderlich, enthält aber im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention appellativen Charakter und ist damit völlig unbedenklich.

4. § 4 HessJStVollzG[10] (Teilnahme an Deutschkursen)

Durch den Änderungsbefehl wird[11] mit gutem Grund geregelt, dass bei Gefangenen mit fehlenden oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache die Teilnahme an Deutschkursen erwartet wird. Der Gesetzentwurf geht dabei völlig zutreffend davon aus, dass deutsche Sprachkenntnisse von besonderer Bedeutung für die Teilnahme an den vielfältigen Resozialisierungsmaßnahmen im Justizvollzug sind. Ohne diese Sprachkenntnisse können Gefangene nur begrenzt am Sinn von Resozialisierungsmaßnahmen partizipieren: So sind etwa schulische Bildungsmaßnahmen oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen notwendig sprachbasiert. Eine erfolgreiche Resozialisierung muss also bei Gefangenen mit Sprachdefiziten primär an diesem Punkt ansetzen, um weitere Maßnahmen mit Aussicht auf Erfolg zu ermöglichen. Die Aufnahme einer Regelung, welche die Teilnahme

[9] Entsprechend § 3 HStVollzG, § 5 HUVollzG, § 3 HSVVollzG, § 3 HessJAVollzG
[10] Entsprechend § 4 HStVollzG, § 5 HUVollzG, § 5 HSVVollzG, § 5 HessJAVollzG
[11] (für alle hessischen Vollzugsgesetze)

an Deutschkursen bei entsprechenden Defiziten beinhaltet, ist demnach völlig sachgerecht. Über den Wortlaut des Änderungsbefehls hinaus wäre[12] auch eine zwingende Teilnahmeverpflichtung möglich gewesen[13], doch ist die im Gesetzentwurf gewählte Variante einer Sollvorschrift durchaus akzeptabel.

5. § 18 HessJStVollzG[14] (Gemeinschaftsunterbringung)

Durch den Änderungsbefehl werden die bestehenden Möglichkeiten, von der grundsätzlich wünschenswerten und vorzugswürdigen Einzelunterbringung von Gefangenen abzusehen und sie ausnahmsweise auch in (angemessen großen) Gemeinschaftshafträumen mit bis zu zwei weiteren Gefangenen unterzubringen, aus guten Gründen erweitert.

Durch den Änderungsbefehl wird in Nr. 2 nunmehr für Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind, eine weitere Ausnahme zugelassen. Diese Änderung ist sachgerecht, weil Gefangene im offenen Vollzug den Tag außerhalb der Anstalt im Wege des Freigangs bzw. des freien Beschäftigungsverhältnisses verbringen. Die Wochenenden verbringen diese Gefangenen regelmäßig im Rahmen des Freigängerurlaubs bei ihren Angehörigen. Die Gemeinschaftsunterbringung beschränkt sich damit faktisch auf die bloße werktägliche Übernachtung in der Einrichtung des offenen Vollzugs. Zudem handelt es sich um Gefangene, die angesichts der notwendigen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Freigang und offenen Vollzug bereits unter Beweis gestellt haben, dass für sie eine positive Prognose zu stellen ist. Außerdem entspricht diese Art der Unterbringung durchaus der Unterbringung, die eine Vielzahl von Arbeitnehmern (etwa im Baugewerbe) auch in Freiheit erlebt. Unzuträglichkeiten sind deshalb für die Gefangenen im offenen Vollzug von dieser Neuregelung nicht zu erwarten[15].

Gleiches gilt für die in Nr. 3 beabsichtigte Erweiterung der Gemeinschafts-unterbringung auf Gefangene in einem Justizvollzugskrankenhaus oder auf Pflegestationen. Insoweit entspricht der Änderungsbefehl dem

---

[12] (abgesehen vom Untersuchungshaftvollzug, der wegen der Unschuldsvermutung nicht auf Resozialisierung abzielt)
[13] Vgl. etwa Art. 40 Abs. 2 BayStVollzG
[14] Entsprechend § 18 HStVollzG, § 10 HUVollzG
[15] Vgl. auch Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., § 18 StVollzG Rn. 3

22

Angleichungsgrundsatz, weil auch in Freiheit bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung normalerweise nur Mehrbettzimmer verfügbar sind. Zudem ist gerade im Hinblick darauf, dass kranke Gefangene sich bei notwendigen Verrichtungen insoweit gegenseitig unterstützen können, eine solche gemeinschaftliche Unterbringung sinnvoll[16].

In Nr. 5 enthält die beabsichtigte Neuregelung zudem die Möglichkeit, Gefangene für bis zu sechs Monate aus wichtigen Gründen gemeinschaftlich unterzubringen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass vollzugs-organisatorische Umstände nicht immer und in jedem Einzelfall die grundsätzlich wünschenswerte Einzelunterbringung zulassen. Beispielhaft sind in dem Änderungsbefehl als wichtige Gründe die Überwindung einer Notlage, die Bewältigung von Belegungsspitzen sowie die Durchführung von Baumaßnahmen genannt. Diese Erweiterung der Möglichkeiten der Gemeinschaftsunterbringung ist sinnvoll und geboten, weil sich häufig aus nicht planbaren Gründen die verfügbaren Haftplatzkapazitäten schnell und erheblich verändern können. Genannt sei an dieser Stelle etwa der Fall, dass ein Gefangener in seinem Einzelhaftraum einen Brand legt, der auch bei erfolgreichem Löscheinsatz einen ganzen Gebäudeabschnitt durch die Rauchentwicklung für einen erheblichen Zeitraum unbelegbar machen kann. Auch der unvorhersehbare Ausfall von elektronischen Anlagen oder der notwendige Austausch etwa von Schließeinrichtungen kann dazu führen, dass Anstaltsbereiche vorübergehend nicht belegt werden können. Gleiches gilt generell für Baumaßnahmen, die sich zudem aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Justizvollzugs oder der Bauverwaltung liegen, teilweise auch noch erheblich verzögern können (etwa durch die Insolvenz eines Bauunternehmers). Auch die Belegungsentwicklung unterliegt nach allen vollzuglichen Erfahrungen teilweise erheblichen und nicht im Voraus planbaren Schwankungen: Neben Einflüssen wie Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung der Obergerichte kann sich auch die konkrete Sanktionspraxis der unabhängigen Gerichte ebenso wie die Zahl der Inhaftierungen durch die Polizeikräfte plötzlich und belegungstechnisch relevant verändern. Nicht nur deshalb ist es ein bekanntes vollzugliches Phänomen, dass eine absolut sichere Prognose der Belegungsentwicklung in

[16] Vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., § 18 StVollzG Rn. 2 mwN

den Justizvollzugsanstalten nicht möglich ist. Falls sich dementsprechend in kurzer Zeit ein erheblicher Belegungsdruck entwickelt, muss die Justizvollzugsverwaltung in die Lage versetzt werden, auf solche Entwicklungen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund ist auch diese Erweiterung der Möglichkeit einer (ausnahmsweisen) Gemeinschafts-unterbringung sinnvoll. Da die Gemeinschaftsunterbringung jedes Gefangenen nach dieser Vorschrift auf maximal sechs Monate begrenzt ist, wirkt sie sich auch auf jeden betroffenen Gefangenen nur begrenzt belastend aus.

Soweit durch den Änderungsbefehl in Nr. 1 die bisher schon mögliche (vorherige) Einwilligung der betroffenen Gefangenen in eine Gemeinschaftsunterbringung[17] dahingehend erweitert wird, dass auch eine (nachträgliche) Genehmigung ausreicht, ist dies sachgerecht[18]: Es sind Fälle denkbar, in denen beispielsweise aufgrund von Eilbedürftigkeit (etwa Einlieferung eines Gefangenen zur Nachtzeit, Sprachprobleme uvm) die vorherige Einwilligung der betroffenen Gefangenen in die Gemeinschaftsunterbringung nicht rechtzeitig erreicht werden kann. In diesen Fällen muss auch die nachträgliche Genehmigung ausreichen.

6. <u>§ 23 HessJStVollzG[19] (Anlegung eines Mundschutzes)</u>

Die Rückschau ein halbes Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass in den deutschen Justizvollzugsanstalten durch gezielte Maßnahmenbündel eine Infektionswelle vermieden werden konnte. Neben einer Reduzierung der Belegung, einer vorübergehenden Isolation von neuzugehenden Gefangenen bis zum Ausschluss einer bereits erfolgten Infektion sowie einer Beschränkung der Außenkontakte zählen auch die Beachtung der erforderlichen hygienischen Maßnahmen, Abstandsregeln sowie die Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes in den erforderlichen Fällen zu den wesentlichen Ursachen dafür, dass sich die Zahl der Coronainfektionen in den deutschen Justizvollzugsanstalten bisher in sehr überschaubarem Rahmen gehalten hat. Auch bei sonstigen ansteckenden

[17] Informelle Befragungen lassen den Schluss zu, dass bis zu 20% der Gefangenen einer gemeinschaftlichen Unterbringung den Vorzug geben (Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., Art. 20 BayStVollzG Rn. 3 mwN)

[18] Ebenso etwa Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG

[19] Entsprechend § 23 HStVollzG, § 16 HUVollzG, § 23 HSVVollzG, § 14 HessJAVollzG

Krankheiten eines Gefangenen kann die Verwendung eines Mundschutzes die Ansteckungsgefahr für die anderen Gefangenen sowie die Bediensteten reduzieren. Sinnvollerweise werden betroffene Gefangene freiwillig bereit sein, einen entsprechenden Schutz zu tragen. Für die Verwendung eines Mundschutzes, unter den nach der Begründung des Gesetzentwurfes zutreffend auch der Mund-Nasen-Schutz fällt, wird im Änderungsbefehl nunmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit vorgesehen, einem Gefangenen einen Mundschutz bei Weigerung zwangsweise anzulegen. Dies stellt eine gerade unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weniger einschneidende Maßnahme als eine sonst erforderliche dauerhafte Isolierung dar und ist – auch und gerade in Corona-Zeiten – zum Schutz der anderen Gefangenen und der Bediensteten durchaus sinnvoll.

7. § 26 HessJStVollzG[20] (Berücksichtigung familiärer Beziehungen bei der sozialen Hilfe und Beratung zur Sozialversicherung)

Intakte familiäre Beziehungen sind ein für das Gelingen der Resozialisierung wesentlicher Aspekt. Wenn es dem Gefangenen gelingt, die Beziehungen auch während der Haft aufrechtzuerhalten, führt dies nach der Entlassung dazu, dass ein wesentlicher protektiver Faktor besteht, der dem Gefangenen dabei helfen kann, einen möglichen Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen zu verhindern. Der Änderungsbefehl verdeutlicht deshalb anschaulich, dass die in der Justizvollzugsanstalt durch den Sozialdienst erfolgende soziale Hilfe auch die Pflege familiärer Beziehungen umfassen soll. Da schon nach bisherigem Rechtszustand die Gefangenen befähigt werden sollen, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen, handelt es sich letztlich um eine lediglich deklaratorische Regelung, die allerdings deutlichen Appellcharakter beinhaltet.

Zugleich ergänzt der Änderungsbefehl[21] in ebenfalls deklaratorischer Weise die Beratungspflichten des Sozialdienstes um den Gegenstand einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung. Im Hinblick darauf, dass Gefangene wie die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung das komplexe Sozialversicherungsrecht nicht selbst zu durchschauen vermögen,

[20] Entsprechend § 26 HStVollzG, § 19 HUVollzG, § 26 HSVVollzG, § 4 HessJAVollzG
[21] Außer im HessJAVollzG, wo dies wegen der überschaubaren Arrestdauer keine Rolle spielt

25

handelt es sich insoweit um eine wichtige Unterstützung der Gefangenen. Da die Mitgliedschaft in der Kranken- und Rentenversicherung während der Haft ruht, können hier freiwillige Beiträge eine sinnvolle Unterstützung für die Zeit nach der Entlassung darstellen, soweit der Gefangene über hierfür ausreichende Mittel verfügt.

8. § 27a HessJStVollzG[22] (Zeitweiser Ausschluss vom Berufsschulunterricht)

Durch den Änderungsbefehl wird bei Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit geschaffen, sie bei Vorliegen der Gründe nach § 27a HessJStVollzG nicht nur vollständig von schulischen und beruflichen Maßnahmen, namentlich dem Berufsschulunterricht, abzulösen, sondern den Ausschluss alternativ auch auf bis zu vier Wochen zu beschränken. In der Sache handelt es sich um eine Angleichung an die in § 55 Abs. 2 Nr. 6 HStVollzG geregelte Sanktionsmöglichkeit, gegen die schon aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keine Einwände bestehen.

9. § 32 HessJStVollzG[23] (Beschränkung der Außenkontakte aus Gründen des Opferschutzes und im Bereich des politischen Extremismus und der Organisierten Kriminalität)

Der Änderungsbefehl enthält sinnvolle Ergänzungen zu den bereits bisher möglichen Beschränkungen der Außenkontakte der Gefangenen:

Im Änderungsbefehl zu Nr. 2 (neu) wird im Zusammenhang mit politischem Extremismus oder der Organisierten Kriminalität eine Einschränkung der Außenkontakte ohne Angehörigenprivileg ermöglicht. Extremistische Kontakte oder solche zur Organisierten Kriminalität sind als resozialisierungsfeindlich anzusehen und müssen deshalb schon wegen des Resozialisierungsauftrags des Justizvollzugs unterbunden werden. Tatbestandsvoraussetzung ist insoweit eine Gefahr von Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes, also von
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind

[22] Ohne Entsprechung in den anderen hessischen Vollzugsgesetzen
[23] Entsprechend § 33 HStVollzG, § 25 HUVollzG, § 33 HSVVollzG

oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
Das Gewicht einer solchen Gefahr rechtfertigt es ausnahmsweise auch bei Angehörigen der Gefangenen – auch in deren eigenen wohlverstandenen Interesse – Kontakte zu untersagen. Die Gesetzesbegründung weist allerdings zutreffend darauf hin, dass hier im Einzelfall eine gründliche und umfassend dokumentierte Prüfung vorzunehmen ist.

Im Änderungsbefehl zu Nr. 3 wird die schon bislang aus Opferschutzgründen mögliche Untersagung von Kontakten des Gefangenen zu Opfern von Straftaten zurecht auf Kontakte zu Dritten erweitert: In Fällen, in denen die Opfer von Straftaten in Kontakten des Gefangenen zu Dritten angegriffen, verunglimpft oder bloßgestellt werden, ist deren Schutz gegenüber dem Recht des Gefangenen auf Außenkontakte vorrangig schutzwürdig[24]. Die Änderung ist deshalb zu begrüßen.

10. <u>§ 33 HessJStVollzG[25] (Besuchsregelungen)</u>

Durch die Änderungsbefehle werden die in den hessischen Vollzugsgesetzen bestehenden Bestimmungen über den Besuchsempfang in sinnvoller Weise weiterentwickelt.

---

[24] Vgl. auch Art. 5a Abs. 1 BayStVollzG: „Die Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen."
[25] Entsprechend § 34 HStVollzG, § 26 HUVollzG, § 34 HSVVollzG

Der Änderungsbefehl zu Abs. 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich – gerade in Zeiten der Corona-Pandemie – die Gewährung von Videotelefoniekontakten, etwa via Skype, als grundsätzlich geeignetes Mittel erwiesen hat, Besuche – jedenfalls teilweise - zu ersetzen. Zudem ist die Videotelefonie auch ein Mittel, um Angehörigen von Gefangenen weite Anreisestrecken zu ersparen. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist zutreffend darauf hin, dass die Videotelefonie durch die Bildübertragung wesentlich über den Inhalt etwa eines bloßen Telefonats hinausgeht. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Zeit der Videotelefonie auf den Umfang des gesetzlichen Mindestbesuchs anzurechnen. Natürlich bleibt es den Justizvollzugsanstalten durch die Regelung auch weiterhin unbenommen, bei entsprechenden Kapazitäten über die gesetzlichen Mindestzeiten hinauszugehen.

Gleichzeitig enthält der Änderungsbefehl zu Abs. 1 die Weisung an die Justizvollzugsanstalten, Besuche von Kindern der Gefangenen besonders zu fördern. Dies entspricht der Intention der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern vom 4. April 2018. Auch insoweit gilt, dass die Erhaltung der Kontakte der Gefangenen zu ihren Familienangehörigen und dabei namentlich zu ihren Kindern besonders resozialisierungsfördernd ist. Die Gewährung von Sonderbesuchen kann insoweit ein geeignetes Mittel sein. Allerdings führt der Änderungsbefehl im HessJStVollzG zu einer offensichtlich unbeabsichtigten Dopplung, weil schon bislang in § 33 Abs. 2 Satz 2 HessJStVollzG eine weitgehend inhaltsgleiche Regelung vorhanden ist, die dann entbehrlich wird.

In Abs. 5 erweitert der Änderungsbefehl die Regelbeispiele für die Anordnung einer Trennvorrichtung um den Fall, dass bei dem Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht genehmigten Außenkontakten genutzt werden können, etwa Mobiltelefone. Für diese Fälle wäre an sich die Anordnung einer Trennvorrichtung beim Besuch schon nach der bisherigen Rechtslage möglich, doch ist die ausdrückliche Formulierung als Regelbeispiel sachgerecht. Dabei wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen,

28

dass eine körperliche Durchsuchung des Gefangenen nach dem Besuch den Einsatz einer Trennscheibe nicht ersetzen kann[26].

11. § 35 HessJStVollzG[27] (Telekommunikation)

Der Änderungsbefehl passt die Regelungen zur Telekommunikation im Hinblick auf die Erfahrungen mit der Videotelefonie (vgl. dazu eben Ziffer 10) sachgerecht an. Sinnvoll ist auch die deklaratorische Klarstellung, dass die Überwachung der Telekommunikation auch der Feststellung der Identität des Gesprächspartners dient; dies ist wichtig, um ggf. eine Kontaktuntersagung nach § 32 Abs. 2 HStVollzG bei einem Wechsel des Gesprächsteilnehmers anordnen zu können.

12. § 44 HessJStVollzG[28] (Befugnis zur Gefahrenabwehr gegen Dritte)

Der Änderungsbefehl schafft eine – vollzugsrechtlich neuartige – Befugnis für Vollzugsbedienstete gegenüber Dritten, um (konkrete) Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt abzuwehren. Sie betrifft damit nicht Eingriffe zu Lasten der Gefangenen, sondern soll die Anstalt in die Lage versetzen, Angriffen von anstaltsfremden Personen zu begegnen. Beispiele können entweder Angriff auf das Anstaltsgebäude, die Mauer o.ä. sein, unberechtigte Drohnenüberflüge oder Übergriffe von Besuchern. Während bislang insoweit traditionell in den Vollzugsgesetzen in der Regel keine eigenständigen Befugnisnormen enthalten sind und sich die Bediensteten entweder auf besondere spezialgesetzliche Regelungen oder (nur) auf die allgemeinen Regelungen der Notwehr oder des Notstands stützen können, bis die Polizei mit ihren eigenen Befugnissen eingreifen kann, geht der Änderungsbefehl hier einen neuen Weg. Er eröffnet den Vollzugsbediensteten eine unmittelbare Befugnis, auch gegenüber Dritten mit eingreifenden Maßnahmen vorzugehen. Da es sich insoweit in der Sache um Gefahrenabwehrrecht handelt, besitzt das Land auch die Gesetzgebungskompetenz für die Normierung der Befugnisnorm. Die Befugnisnorm orientiert sich dabei an den allgemeinen polizeilichen Generalklauseln zur Gefahrenabwehr und ist insoweit rechtlich unbedenklich. Sie setzt – als

[26] BeckOK-Gescher, § 33 HessJStVollzG Rn. 33
[27] Entsprechend § 36 HStVollzG, § 28 HUVollzG, § 36 HSVVollzG, § 19 HessJAVollzG
[28] Entsprechend § 45 HStVollzG, § 30 HUVollzG, § 45 HSVVollzG, § 22 HessJAVollzG

29

Korrektiv zu ihrer generellen Weite – auf der Tatbestandsseite eine konkrete Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und eine strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus. Für die Bediensteten bedeutet dies ein deutliches Mehr an Rechtssicherheit. Bei der Ausfüllung der Norm in der vollzuglichen Praxis muss aber bedacht werden, dass die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten – und das mit gutem Grund – andere Schwerpunkte setzt als etwa die Ausbildung im Polizeidienst. Vor diesem Hintergrund sollte – soweit nicht Gefahr im Verzug besteht – auch zukünftig durchaus an der bewährten Praxis festgehalten werden, Polizeikräfte bei Angriffen Dritter zur Unterstützung heranzuziehen. Zur Einschränkung der Anwendung von unmittelbarem Zwang bei Maßnahmen gegen Dritte vgl. unten Ziffer 15.

In der Sache ist die Vorschrift damit nicht zu beanstanden. Allerdings ist die systematische Stellung der Befugnisnorm als neuer Absatz von § 44 HessJStVollzG unglücklich. Nach der Überschrift regelt die Vorschrift nämlich Grundsätze und Verhaltensvorschriften (gemeint ist insoweit: für die Gefangenen). Die neue Befugnisnorm sollte deshalb sinnvollerweise entweder in einen neuen § 44a HessJStVollzG gefasst oder zumindest die Überschrift von § 44 HessJStVollzG ergänzt werden.

13. § 45 HessJStVollzG[29] (Angrenzung von Untersuchung und Durchsuchung)

Der Änderungsbefehl stellt in sinnvoller Weise klar, wann (nämlich nur dann, wenn Körperöffnungen durch einen medizinischen Eingriff untersucht werden) Untersuchungen durch den ärztlichen Dienst erfolgen müssen. Dies grenzt die bloße Durchsuchung sachgerecht von der Untersuchung ab.

14. § 49 HessJStVollzG[30] (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die durch den Änderungsbefehl erfolgende deklaratorische Klarstellung, dass besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt, etwa im Rahmen des Transports oder der Ausführung,

[29] Entsprechend § 46 HStVollzG, § 31 HUVollzG, § 46 HSVVollzG, § 24 HessJAVollzG
[30] Entsprechend § 50 HStVollzG, § 35 HUVollzG, § 50 HSVVollzG

30

getroffen werden können, konkretisiert die bereits jetzt bestehende Rechtslage. Gegen sie bestehen keine Bedenken.

15. § 52 HessJStVollzG[31] (Ausübung unmittelbaren Zwangs gegen Dritte)

Der Änderungsbefehl ergänzt als Konsequenz zur Schaffung der Gefahrenabwehrbefugnis gegen Dritte (vgl. oben Ziffer 12) die Befugnis, zur Durchsetzung solcher Maßnahmen auch gegen Dritte, also anstaltsfremde Personen, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Wie schon bislang begrenzt die Vorschrift die Möglichkeit, durch Vollzugsbedienstete unmittelbaren Zwang gegen Dritte auszuüben, auf Fälle der Gefangenenbefreiung, des widerrechtlichen Eindringens und des widerrechtlichen Aufenthalts in der Anstalt. Zusätzlich aufgenommen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei dem Versuch, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen. Insbesondere enthält die neue Regelung die Möglichkeit, unmittelbaren Zwang gegen den Einsatz von Drohnen anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob die Zwangsmaßnahme sich gegen die Drohne oder gegen die Person richtet, welche die Drohne steuert. Dies ist sachgerecht, um der Gefahr der Einbringung von Waffen oder Betäubungsmitteln begegnen zu können. Die technischen Möglichkeiten, mit Drohnen immer größere Lasten zu transportieren, machen es erforderlich, den Justizvollzugsanstalten die rechtliche Grundlage zu einer effektiven Drohnenabwehr an die Hand zu geben. Zur Ermöglichung des Waffeneinsatzes gegen Drohnen vgl. sogleich Ziffer 16.

16. § 53 HessJStVollzG[32] (Waffeneinsatz gegen Drohnen)

Der Änderungsbefehl erweitert die bestehende Befugnis zum Einsatz von Waffen gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle. Infolge der rasanten technischen Entwicklung in der Drohnentechnik und den damit einhergehenden Gefahren (z. B. Einschmuggeln von Waffen oder Betäubungsmitteln) ist im Justizvollzug ein Bedürfnis, die Anstalt überfliegende Drohnen durch gezielten Einsatz von technischen Mitteln zum Landen bzw. zum Absturz zu bringen, unabweisbar.

[31] Entsprechend § 53 HStVollzG, § 38 HUVollzG, § 53 HSVVollzG, § 27 HessJAVollzG
[32] Entsprechend § 54 HStVollzG, § 39 HUVollzG, § 54 HSVVollzG

31

Aktuell befindet sich die Entwicklung von Drohnenabwehrmitteln durch die Wirtschaft noch im unabsehbaren Fluss. Bereits derzeit sind Vorrichtungen mit verschießbaren Fangnetzen im Fachhandel verfügbar, die eine Drohne mit hoher Zielsicherheit zu Boden zu bringen vermögen. Solche Geräte sind bereits im Justizvollzug im Einsatz und wären wohl sogar noch zwanglos unter den Begriff der Hilfsmittel körperlicher Gewalt nach § 52 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG[33] zu fassen. Es ist aber damit zu rechnen, dass sich das Instrumentarium zur Drohnenabwehr in absehbarer Zeit noch weiter entwickeln wird, ohne dass derzeit absehbar ist, in welche rechtliche Kategorie (etwa auch waffenrechtlicher Art) solche Instrumente künftig im Einzelnen fallen werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Gesetzentwurf zukunftsgerichtet eine weitgehende Befugnis zum Waffengebrauch; diese umfasst, wie sich aus der systematischen Stellung in § 53 HessJStVollzG ergibt, zwar nicht notwendigerweise, aber ggf. auch den Einsatz von Schusswaffen. Damit zielt der Änderungsbefehl vorausschauend auf die weitere technische Entwicklung ab. Von entscheidender Bedeutung für die Anwendung von Drohnenabwehrsystemen ist der Inhalt des Verweises auf § 53 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG: Der Gebrauch des Drohnenabwehrsystems muss unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Dies führt dazu, dass der Einsatz von Drohnenabwehrsystemen von den sie handhabenden Bediensteten mit Sorgfalt, aber auch mit Augenmaß durchgeführt werden muss: Insbesondere, solange sich Gefangene, Bedienstete oder unbeteiligte Dritte unter dem Flugbereich der Drohne befinden, ist demzufolge auf den Abwehreinsatz zu verzichten. Der Einsatz von Schusswaffen im bislang gebräuchlichen Sinne wird auch im Rahmen der neuen Vorschrift schon wegen deren hohen Gefährdungspotentials in aller Regel nicht in Betracht kommen.

17. <u>§ 55 HessJStVollzG[34] (Disziplinarmaßnahme Entzug/Beschränkung des Fernsehempfangs)</u>

Der Änderungsbefehl konkretisiert die bereits bislang mögliche Disziplinarmaßnahme der Beschränkung bzw. des Entzugs des

[33] Vgl. allgemein zur Kategorie Hilfsmittel körperlicher Gewalt Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., § 95 StVollzG Rn. 2

[34] Entsprechend § 55 HStVollzG, § 40 HUVollzG, § 55 HSVVollzG

32

Fernsehempfangs dahingehend, dass nunmehr unter leichteren Bedingungen statt des Fernsehempfangs für die Dauer der Maßnahme das Fernsehgerät selbst entzogen werden kann. Der Gesetzentwurf reagiert damit auf die recht kleinteilige Rechtsprechung des Landgerichts Kassel[35], das eine Entfernung des Fernsehgeräts nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit, das Fernsehgerät auch ohne Empfangssignal für die Nutzung einer Spielekonsole oder eines DVD-Players zu verwenden. Der Gesetzentwurf verweist zutreffend darauf, dass dadurch der Zweck der Disziplinarmaßnahme nur eingeschränkt erreicht werden konnte. Durch die Neuregelung obliegt es nunmehr der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt, ob der Fernsehempfang oder das Fernsehgerät entzogen werden soll.

18. § 56 HessJStVollzG[36] (Widerruf der Bewährungsaussetzung bei Disziplinarmaßnahmen)

Der Änderungsbefehl übernimmt entsprechend der Regelung in § 56 Abs. 4 Satz 2 HSVVollzG nun auch für weitere Vollzugsgesetze eine ausdrückliche Regelung, dass die Bewährungsaussetzung bei Disziplinarmaßnahmen widerrufen werden kann, wenn der Gefangene erneut gegen Pflichten verstößt. Das ist in der Sache konsequent, wenn auch an sich unnötig: Dass überhaupt die Aussetzung einer Disziplinarmaßnahme ermöglicht ist, beinhaltet nach Sinn und Zweck dieser Regelung auch die Befugnis, im Wege des actus contrarius die Bewährungsaussetzung bei entsprechendem Fehlverhalten des Gefangenen zu widerrufen und dann die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken. Dementsprechend sieht etwa § 104 StVollzG die Widerrufsmöglichkeit auch nicht im Gesetz vor, sondern lediglich in den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Aber selbstverständlich ist die ausdrückliche Normierung völlig in Ordnung.

19. § 58a HessJStVollzG[37] (Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen)

[35] BeckRS 2019, 10948
[36] Entsprechend § 56 HStVollzG, § 41 HUVollzG
[37] Entsprechend § 58a HStVollzG, § 54a HUVollzG, § 58a HSVVollzG

33

Der Änderungsbefehl enthält nachvollziehbare Konkretisierungen für die Datenabfrage und die Sicherheitsrelevanz abgefragter Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen. Zugleich erweitert der Änderungsbefehl die Möglichkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besuchern konsequent auf jedwede Art von Personen, die Kontakt zu dem Gefangenen aufnehmen, etwa auch auf dem Wege der Videotelefonie. Durch die außerdem vorgesehene Reduzierung der Regelüberprüfungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahr erhöht sich die Aussagekraft der Überprüfung, gleichzeitig erhöht sich aber natürlich auch der Verwaltungsaufwand bei der erneuten Überprüfung. Die Parallelvorschrift in § 13a HSOG ist zwar nicht vollständig vergleichbar, weil dort nur die grundsätzliche Zulässigkeit einer erneuten Überprüfung nach einem Jahr normiert ist, während der Änderungsbefehl hier eine solche jährliche Überprüfung nahelegt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, aus Gründen der Anstaltssicherheit unzuverlässigen Personen keinen Zugang zur Anstalt zu gewähren, ist eine Überprüfung nach einem Jahr aber gut vertretbar; so sieht etwa auch Nr. 1 Abs. 4 Satz 6 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 BayStVollzG eine Zulassung ehrenamtlicher Mitarbeiter immer nur für ein Jahr mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit vor. Im Übrigen handelt es sich bei der vorgesehenen Jahresfrist um eine Regelfrist, die Ausnahmen und damit flexible Handhabungen in der vollzuglichen Praxis ermöglicht.

20. §§ 58b, 62, 65 HessJStVollzG[38] (Überprüfung von Gefangenen, Datenaustausch mit anderen Behörden und Fallkonferenzen)

Der Änderungsbefehl zu § 58b HessJStVollzG schafft eine umfassende und datenschutzrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage, um zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Einzelfall sicherheitsrelevante Erkenntnisse über einen Gefangenen durch Einzelabfragen bei Bundeszentralregister, Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz sowie anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen oder der anderen deutschen Landesjustizverwaltungen zu erheben. Gleichzeitig erhält die Justizvollzugsanstalt die Befugnis, hierdurch erlangte Daten, auch zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, zu verarbeiten bzw. mit anderen Behörden in Fallkonferenzen austauschen.

[38] Entsprechend §§ 58b, 62, 65 HStVollzG, §§ 54b, 58, 61 HUVollzG, §§ 58b, 62, 65 HSVVollzG

34

Durch den Änderungsbefehl zu § 62 HessJStVollzG wird hierzu für die Abfrage, ob bei einem Gefangenen überhaupt eine Vorinhaftierung bzw. sicherheitsrelevante Informationen vorliegen, die Nutzung eines automatisierten Abrufsystems zur Vorbereitung für die im Einzelfall erforderlich werdende Abfrage ermöglicht, während durch den Änderungsbefehl zu § 65 eine sachgerechte Löschungsfrist von maximal zwei Jahren normiert wird. Der Gesetzentwurf nimmt dabei aus völlig zutreffenden Überlegungen heraus die Bedeutung insbesondere von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen aus dem Bereich des Extremismus und der Organisierten Kriminalität sowohl für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als auch für die Planung geeigneter Resozialisierungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung in den Blick. Neben der – wohl auch schon nach bestehendem Recht gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG zulässigen – Datenerhebung bei anderen Justizvollzugsanstalten ist insbesondere der Erkenntnisaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz[39] von erheblicher Bedeutung, um einer Radikalisierung von Gefangenen in der Haft wirksam entgegenzuwirken, bei einer erfolgten Radikalisierung geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und eine Gefährdung anderer, noch nicht radikalisierter Gefangener von vornherein zu verhindern. Der Änderungsbefehl beschränkt die Abfrage ausdrücklich auf begründete Einzelfälle und schließt eine standarisierte Abfrage als Teil der Aufnahme von Gefangenen aus. Dies ist als begrenzte Datenabfrage ohne weiteres zulässig. Weitergehend wäre aber auch die Normierung einer regelmäßigen Abfrage möglich; so sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz ein Absehen von der (anlassunabhängigen) Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz nur dann vor, wenn im Einzelfall auf Grund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen wird[40]. Von besonderer Wichtigkeit ist, die gewonnenen Erkenntnisse einzelfallbezogen mit anderen betroffenen Sicherheitsbehörden zu gewichten, und gemeinsam Handlungsstrategien betreffend den jeweiligen Gefangenen zu entwickeln. Der Änderungsbefehl ist insgesamt zu begrüßen, weil er den Justizvollzugsanstalten ermöglicht, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse zu erheben und sachgerecht zu nutzen.

---

[39] Für Bayern vgl. die Befugnisnormen in Art. 196 Abs. 1 Satz 2, Art. 197 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG sowie BeckOK-Arloth Art. 196 BayStVollzG Rn. 6, Art. 197 BayStVollzG Rn. 5

[40] Art. 196 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG, vgl. Beck OK-Arloth Art. 196 BayStVollzG Rn. 6

21. § 61 HessJStVollzG[41] (Offenbarung besonderer Daten)

Der Änderungsbefehl sieht in begrüßenswertem Umfang eine Ausweitung der Offenbarungsbefugnis und –verpflichtung der in § 61 Abs. 2 Satz 1 HessJStVollzG genannten Berufsgeheimnisträger gegenüber der Anstalt vor. Die Ausweitung betrifft eine Offenbarung zum Zwecke der Planung vollzuglicher Maßnahmen; als nicht abschließende Regelbeispiele sind genannt die Vorbereitung spezifischer Maßnahmen (gemeinsame Unterbringung, besondere Sicherungsmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge) oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Infektionskrankheit. Die Neuregelung ist sehr zu begrüßen, weil eine Offenbarung auch für diese Berufsgruppen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt möglich sein muss[42]. Insbesondere der ärztliche Dienst ist aus gutem Grund in verschiedene vollzugliche Maßnahmen eingebunden – dies macht aber nur dann Sinn, wenn er auch die ihm bekanntgewordenen Informationen einbringen kann.

22. §§ 12, 13 HStVollzG (Sozialtherapie und vollzugsöffnende Maßnahmen für Sexualstraftäter)

Durch den Änderungsbefehl werden die Delikte um neu geschaffene Straftatbestände ergänzt, bei denen Gefangene zwingend in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind. Dies ist nicht zu beanstanden; auch ohne diese Neuregelung würde aber zumindest die Soll-Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG greifen. Konsequent werden auch die Regelungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen für Sexualstraftäter angepasst.

23. § 13 HStVollzG (Vollzugslockerungen bei Extremismusbezügen oder Bezügen zur Organisierten Kriminalität)

Der Änderungsbefehl sieht vor, dass bei Gefangenen, bei denen sicherheitsrechtliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit Extremismusbezügen oder Bezügen zur Organisierten Kriminalität vorliegen,

[41] Entsprechend § 61 HStVollzG, § 57 HUVollzG, § 61 HSVVollzG
[42] So ausdrücklich Art. 201 Abs. 1 Satz 2, 3 BayStVollzG.

vollzugsöffnende Maßnahmen nur unter besonderen Umstände, die eine Flucht- und Missbrauchsgefahr ausschließen, gewährt werden können. Dies ist als Folge zu der neuen Befugnis zur Datenerhebung in § 58b HStVollzG nur konsequent.

24. § 34 HStVollzG[43] (Erhöhung der Mindestbesuchszeit)

Die Möglichkeit, Besuch durch Angehörige zu erhalten, ist ein wesentlicher Aspekt, der es den Gefangenen ermöglicht, ihre sozialen Beziehungen auch während der Haft aufrechtzuerhalten, und sie zugleich dabei zu unterstützen vermag, nach ihrer Entlassung keine neuen Straftaten zu begehen. Vor diesem Hintergrund ist die im Änderungsbefehl vorgesehene Erhöhung der monatlichen Mindestbesuchszeit von einer auf zwei Stunden durchaus begrüßenswert. Grundsätzlich kann aber ohnehin davon ausgegangen werden, dass unabhängig von der gesetzlich festgelegten Mindestbesuchszeit die Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer Kapazitäten auch über diese Mindestzeiten hinausgehen.

25. §§ 45, 65 HStVollzG[44] (Modellprojekt Bodycam)

Der Änderungsbefehl eröffnet die Möglichkeit, im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft in einer durch Rechtsverordnung vom Justizministerium bestimmten Anstalt im Rahmen eines zeitlich begrenzten Modellprojekts den Einsatz sog. Bodycams durch Justizvollzugsbedienstete zu erproben. Bodycams sind im Bereich der Polizei als Mittel zum Schutz vor Übergriffen auf Polizeibeamte vielfach bereits erprobt[45]. Im Justizvollzug ist das traditionelle Mittel der Wahl bislang die Videoüberwachung von Schließgängen und sonstigen Anstaltsbereichen sowie z. T. von Transportfahrzeugen. Das beabsichtigte Modellprojekt eröffnet insoweit einen neuen Weg, als es den Einsatz einer Aufzeichnung nicht nur im Wege der Bildaufzeichnung, sondern zugleich im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung ermöglicht. Zudem soll die Bodycam nur in den Anstaltsbereichen und Transportfahrzeugen zum Einsatz kommen, in denen nicht bereits eine

[43] Entsprechend § 26 HUVollzG
[44] Entsprechend §§ 30, 61 HUVollzG
[45] Vgl. etwa zu Art. 33 BayPAG https://www.bayern.de/herrmann-zum-abschluss-der-bayernweiten-ausstattung-1-400-body-cams-fuer-18-millionen-euro-im-einsatz/

37

Videoaufzeichnung erfolgt; dies betrifft insbesondere Hafträume und solche Bereiche, in denen vorhandenen Videoaufzeichnungsgeräte kein Bild erbringen können (tote Winkel etc.). Die durch den Änderungsbefehl beabsichtigte Regelung orientiert sich dabei konsequent an den in Hessen für den Bodycameinsatz der Polizei geltenden Bestimmungen in § 14 Abs. 6 HSOG, die in sachgerechter Weise an die vollzuglichen Erfordernisse angepasst sind; insbesondere ist der Verzicht auf ein sog. pre-recording angesichts der im Vergleich zum Polizeidienst anders gearteten Einsatzlagen im Justizvollzug durchaus nachvollziehbar. Aufgrund der Tatsache, dass Hafträume zwar nicht unter den Schutzbereich von Art. 13 GG fallen, aber für die Gefangenen aufgrund von deren Rückzugsfunktion zumindest einen Raum der Privatsphäre bilden, sieht die Regelung zudem vor, dass eine Aufzeichnung nur unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen erfolgt. Ob das Modellprojekt eine messbare Verbesserung der Sicherheit der Justizvollzugsbediensteten ermöglichen wird, ist schwer prognostizierbar. Immerhin erweitert der neue Einsatzbereich die Dokumentation von Übergriffen und damit einen präventiven Effekt namentlich auf den Bereich von Hafträumen, etwa dann, wenn aufgrund einer besonderen Einsatzlage ein Zugriff durch die Bediensteten im Haftraum erfolgen muss. Die vollzuglichen Erfahrungen zeigen allerdings, dass schon bisher Videoüberwachungen von Schließgängen einen Übergriff auf Vollzugsbedienstete nicht immer und sicher auszuschließen vermögen. Andererseits kann die Erkenntnis, dass das übergriffige Verhalten eines Gefangenen aufgezeichnet wird, diesen möglicherweise davon abzuhalten, sein bedrohliches Verhalten weiter zu steigern und kann somit ggf. deeskalierend wirken. Die Erfahrungen der Polizei mit dem Einsatz von Bodycams legen einen solchen deeskalierenden Effekt jedenfalls nahe. Ob er sich auch im Justizvollzug einzustellen vermag, wird das Modellprojekt erst zeigen müssen. Der gegenwärtig allgemein festzustellende Trend, dass Uniformträger sich mit häufigeren und auch qualitativ schwereren Übergriffen auseinandersetzen müssen, ist leider auch im Justizvollzug zu beobachten. Eine verbesserte Sicherheitsausstattung und sachangepasste Schulungen, etwa im Bereich der Selbstverteidigung und Deeskalation, können die Justizvollzugsbediensteten nachhaltig dabei unterstützen, solche Situationen entweder gar nicht entstehen zu lassen oder zumindest ihre Auswirkungen abzumildern. Gleichwohl sind natürlich weitere Maßnahmen, welche die Justizvollzugsbediensteten bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit im Dienst der

Gesellschaft schützen können, grundsätzlich wünschenswert. Vor diesem Hintergrund könnte das beabsichtigte Modellprojekt wichtige Erkenntnisse erbringen. Ob die bei der Polizei bewährte Bodycam dann auch für den Justizvollzug eine dauerhaft sinnvolle Technik sein kann und die bewährte Videoüberwachung ergänzend kann und soll, wird erst nach Abschluss des Modellprojekts abschließend beurteilt werden können. Von besonderer Bedeutung bei der Umsetzung wird es sein, die Personalvertretungen in die Umsetzung einzubeziehen, um die Akzeptanz der an dem Modellversuch beteiligten Bediensteten zu erhöhen.

26. §§ 65a, 65b HStVollzG (Vollzug des Strafarrests)

Der Änderungsbefehl schafft eine eigenständige vollzugliche Grundlage für den Vollzug des Strafarrests und verweist weitgehend auf die Regelungen des HStVollzG. Sie entspricht weitgehend den bisher geltenden Regelungen in § 83 Nr. 5 HStVollzG iVm §§ 167 bis 170, 178 StVollzG[46]. Im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Rechtslage für Hessen ist die Regelung zu begrüßen.

27. § 31 HessJAVollzG (Einrichtungen für den Jugendarrestvollzug)

Der Änderungsbefehl ermöglicht, zukünftig Jugendarrest nicht nur in völlig selbstständigen Einrichtungen zu vollziehen, sondern Jugendarrestanstalten auch als unselbstständige Einrichtungen zu betreiben, die räumlich, aber nicht organisatorisch getrennt sein müssen. Diese Flexibilisierung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie entspricht der in Bayern normierten und seit langem mit Erfolg praktizierten Rechtslage[47]: Jugendarrest und Jugendstrafe sind sowohl von der Zielrichtung als auch der Ausgestaltung unterschiedliche Sanktionen, die auch getrennt voneinander zu vollziehen sind. Insbesondere sollen Jugendliche im Jugendarrest auch von den über wesentliche schwerer Erziehungsdefizite verfügenden Jugendstrafgefangenen getrennt werden, um eine kriminogene Beeinflussung zu vermeiden[48]. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Verflechtungen mit dem übrigen Justizvollzug geben darf: So sind derzeit etwa alle bayerischen

[46] Und den vergleichbaren bayerischen Regelungen, vgl. Art. 190 bis 194 BayStVollzG sowie Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl., Erl. zu §§ 167 bis 170, 178 StVollzG
[47] Art. 27 BayJAVollzG
[48] BeckOK-Krä, Art. 27 BayJAVollzG Rn. 3

39

Jugendarrestanstalten organisatorisch an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert. Hierfür sprechen gute Gründe, da die bestehenden Jugendarrestanstalten aufgrund ihrer Größe zumeist in erheblichem Umfang Unterstützung durch die regelmäßig deutlich größeren und entsprechend leistungsfähigeren Justizvollzugsanstalten benötigen; beispielsweise bei der Bau-, Wirtschafts- und Personalverwaltung. Eine Konzentration auf eine oder wenige selbstständige und damit größere Jugendarrestanstalten würde in einem Flächenstaat wie Bayern zu erheblichen negativen Auswirkungen führen. Insbesondere wären von den Jugendlichen teils enorm lange Fahrzeiten in Kauf zu nehmen, was gerade bei kurzer Arrestdauer wenig praktikabel wäre. Um auf neue Entwicklungen reagieren zu können, schließt es das Gesetz jedoch nicht aus, dass künftig (wieder) einzelne oder alle Jugendarrestanstalten vom Justizministerium selbstständig organisiert werden[49].

28. § 32 HessJAVollzG (Vollzugsleitung im Jugendarrestvollzug)

Der Änderungsbefehl ermöglicht, zukünftig die Vollzugsleitung einer Jugendarrestanstalt nicht nur einem Jugendrichter des für den Ort der Einrichtung zuständigen Amtsgerichts zu übertragen, sondern alternativ auch einen Beamten des höheren Dienstes mit der Vollzugsleitung zu betrauen. In diesem Fall bleiben die Regelungen des JGG für die Vollstreckungsleitung unberührt. Diese Flexibilisierung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie entspricht der in Bayern normierten Rechtslage[50]: Durch die Möglichkeit, auch Beamte mit der Vollzugsleitung zu betrauen, wird von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, die den Ländern seit der Föderalismusreform zusteht und die auch die Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG umfasst. Die Aufsichtsbehörde hat somit einen Handlungsspielraum, um den örtlichen und personellen Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall bestmöglich Rechnung tragen zu können.
Bestellt die Aufsichtsbehörde demgemäß einen Beamten als Vollzugsleiter, so obliegt die Vollstreckungsleitung nicht zugleich der Vollzugsleitung. Letztere hat in diesen Fällen eng mit dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen

[49] BeckOK-Krä, Art. 27 BayJAVollzG Rn. 5
[50] Art. 28 BayJAVollzG

anzuregen. Auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung ist somit die Regelung des § 85 Abs. 1 JGG anzuwenden und es hat eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an den Jugendrichter zu erfolgen, der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist[51].

München, 21. August 2020

gez. Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

gez. Horst Krä
Ltd. Ministerialrat

[51] BeckOK-Krä, Art. 28 BayJAVollzG Rn. 8 f.

Lothar Ditter 34613 Schwalmstadt

ehemaliger Justizvollzugsbeamter und

Sicherheitsdienstleiter der JVA Schwalmstadt

An die Abgeordneten des Hessischen Landtags

-Versand per Mail-

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Öffentliche Anhörung

Bezugnehmend auf die oben genannte Anhörung bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Neuerungen.
Vorab möchte ich anmerken, dass sich meine Stellungnahme auf das HStVollz bezieht.
Von hiesiger Seite wird erkannt, dass die Notwendigkeit besteht, Gesetze zu ändern. Dies erfährt auch im größten Teil Zustimmung, jedoch besteht bei einigen Änderungen Diskussionsbedarf.
Des Weiteren ist anzumerken, dass jede Änderung von Gesetzen mit Mehrkosten und Personalaufwand verbunden ist und nicht wie angeblich dokumentiert wird.

„Finanzielle Auswertung keine“.

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Justizvollzugsbediensteter begrüße ich folgende Änderungen:

- Deutschkurs für Inhaftierte, die nicht der deutschen Sprache und Schrift mächtig sind.

- Beratung der Sozialversicherung

- jährliche Aktualisierung der Zulässigkeitsprüfung (obwohl diese Maßnahme mit einer erheblichen personellen Mehrarbeit verbunden ist, erhöht es die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt)

- Erhebung und Austausch sicherheitsrelvanter[l1] Informationen

Die Verdopplung der Besuchszeit im Monat auf mindestens zwei Stunden wird als problematisch angesehen.

Lt, dem jetzigen HStVollzG ist in §34 geregelt, dass Gefangene regelmäßig Besuche empfangen dürfen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde.
Eine Aufstockung bzw. Verdopplung würde einen weiteren Aufwand von Mehrarbeit und Mehrkosten bedeuten. Zu bedenken ist hierbei, dass der Besuch in den Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 durch die einzelnen Besuchsformen (Normal-, Familien- und Ehebesuch) als Sicherheitsrisiko (Einbringen von verbotenen Gegenständen) angesehen werden und dafür mehr Personalaufwand betrieben werden muss.

Bzgl. Der Drohnenabwehr ist anzumerken, dass uns dieses Thema in Zukunft sehr intensiv beschäftigen wird. Inwieweit die Abwehr mit Waffen abgesichert werden kann, sollte dringend geprüft werden. Aufgrund von hervorragender Technologien gehe ich davon aus, dass nicht mit scharfen Schusswaffen, sondern anderer Waffen, wie z. B. Netzabwehrwaffen gearbeitet werden soll.
Dabei schießt eine von einer Person tragbare Startvorrichtung mit Druckluft ein Netz mit Fallschirm direkt auf die Drohne und fängt sie ein. Die sogenannte Waffe (Launcher) hat Luft und Netze für mehrere Schuss und kann deshalb kurz hintereinander mehrere Drohnen abwehren bzw. vom Himmel holen.

Die Erprobung von Bodycams wird von hiesiger Seite nicht befürwortet und ein Vergleich mit der Polizei kann nicht überzeugen.
Durch den Einsatz von Bodycams wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen.
Die mobilen Kameras erfassen nicht nur Personen, mit denen die Bediensteten direkt in Kontakt treten, sondern regelmäßig auch eine Vielzahl unbeteiligter Dritter, die nur zufällig den Kameraausschnitt im Hintergrund betreten, ohne selbst einen Anlass für ihre Aufzeichnung gegeben haben.
Der Einsatz der Bodycams müsste daher genau festgelegt und auf Gefahrensituationen beschränkt werden, in denen tatsächlich ein erheblicher Nutzen als Abschreckungs- oder Beweismittel erkennbar ist.
Nach Rücksprache mit verschiedenen Bediensteten, die auf Sicherheitsstationen eingesetzt werden, wo nur sehr gefährliche und psychisch auffällige Strafgefangene untergebracht sind, wurde signalisiert, dass auf den Einsatz von Bodycams verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Ditter

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

bvaj e.V. - Leinestraße 111 - 04279 Leipzig

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss

Frau Annette Czech
a.czech@ltg.hessen.de

Herrn Jonas Decker
j.decker@ltg.hessen.de

Vorstand

Rolf Jacob — 1. Vorsitzender
Leinestraße 111 — 04279 Leipzig
Tel.Nr. 0341/8639 -110 — Fax-Nr. 0341/8639-105
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de

Yvonne Radetzki — 2. Vorsitzende
Boostedter Straße 30 — 24534 Neumünster
Tel.Nr. 04321/4907-100 — Fax-Nr. 04321/4907-214
yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

Hadmut Birgit Jung-Silberreis — 3. Vorsitzende
Holzstraße 29 — 65197 Wiesbaden
Tel.Nr. 0611/414 -1001 — Fax-Nr. 0611/414-1005
hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de

Gerhard Weigand — Schriftführer
Marktplatz 1 — 96157 Ebrach
Tel.Nr. 09553/17-100 — Fax-Nr. 09553/17-499
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de

Rüdiger Werner — Schatzmeister
Oststraße 2 — 03052 Cottbus
Tel.Nr. 0355/4888 -103 — Fax-Nr. 0355/4888-222
Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de

Leipzig, 25. August 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze - Öffentliche Anhörung

Sehr geehrter Herr Wissenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es soll nur zu ausgewählten Punkten eine Einschätzung vorgenommen werden.

Artikel 1 Ziffer 4
Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Der geplanten Änderung des S 18 Absatz 4, die sog. Flexibilisierung gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen (nicht von Sicherungsverwahrten und arrestierten Jugendlichen) bei

gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Einzelunterbringungsgrundsatzes (§ 18 Abs. 1 HStVollzG, 18 Abs. 4 HessJStVollzG und 10 Abs. 1 HUVollzG), wird als unsachgemäß eingeschätzt, da sie eine zukünftige Schlechterstellung und einen gravierenden Eingriff in die pädagogische Arbeit in den Jugendanstalten darstellen würde.

Die gemeinsam untergebrachten jungen Gefangenen wären damit unter Umständen viele Stunden dem Einfluss anderer ausgesetzt, ohne entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten durch das Personal zu haben. Insbesondere ist zu erwarten, dass sich die Gefahr gegenseitiger Unterdrückung, von Misshandlungen und Verletzungen zwischen den Gefangenen als alterstypisch bekannte Verhaltensweisen erhöht. Außerdem sind die beiden Jugendanstalten baulich auf eine Einzelunterbringung ausgerichtet.
Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus oder entsprechenden Einrichtungen (z. B. medizinisches Zentrum) wird hingegen gesehen.

Ziffer 14
§ 49 Abs. 1 sieht besondere Sicherungsmaßnahmen aus medizinischen Gründen nicht vor. Gerade auch die aktuelle Lage in Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus macht das jedoch ebenso erforderlich wie z. B. die Beobachtung von Epileptikern, psychisch kranken Gefangenen oder an anderen gesundheitlichen Einschränkungen leidenden Menschen. Es wird deshalb eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen.

S 49 Abs. 7 HessJStVollzG sieht für junge Strafgefangene vor, dass eine Absonderung nicht länger als eine Woche andauern darf. Die sich aus den Verhaltensauffälligkeiten junger Gefangener und verstärkt feststellbaren psychischen Beeinträchtigungen, die sich insbesondere auch bei extremistisch eingestellten Gefangenen feststellen lassen, sowie im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona Virus ergebenden Notwendigkeiten machen es notwendig, dass eine längere Absonderung angeordnet werden muss. Es wird insoweit eine entsprechende Ausdehnung auf zwei Wochen angeregt.

Ziffer 17
Die Regelung des Schusswaffeneinsatzes gegen Sachen in den Jugendstrafanstalten wirkt systemwidrig.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes

Ziffer 7
Die aktuellen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Corona Virus bedingen den Änderungsvorschlag „Mundnasenschutz" oder einen allgemeineren Begriff.

Ohne Ziffer
Entlassungsvorbereitung § 16 Abs. 2 HStVollzG, § 16 Abs. 2 HessJStVollzG
In den Sollvorschriften der §§ 16 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG, HessJStVollzG ist geregelt, dass §§ 13 Abs. 2 bis 4 und 7 HStVollzG, HessJStVollzG entsprechend gelten.
Die Beurteilung der Eignungskriterien der Absätze 2 bereitet in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten. Für die Praxis wäre eine absichernde Formulierung der Eignungskriterien anzustreben. Da nicht auf § 13 Abs. 5 oder Abs. 8 HStVollzG verwiesen wird, unterliegen Gefangene in dieser Phase der Vollstreckung den dort enthaltenen Einschränkungen nicht und müssen nicht begutachtet werden. Diese besondere Regelung für die Entlassungsphase hat sich bewährt.

Ohne Ziffer
Medizinische Versorgung § 24 HStVollzG und § 24 HessJStVollzG
Gefangene mit psychischen Erkrankungen sind, wenn sie nicht in den Abteilungen für psychisch auffällige Gefangene der Justizvollzugsanstalten Kassel I oder Weiterstadt untergebracht werden können, in Krankenhäusern außerhalb des Justizvollzugs und mit Bewachung unterzubringen.
Für psychisch kranke Gefangene ist die Unterbringung in einer psychiatrischen Fachabteilung mit der entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus angezeigt.
Eine solche Einrichtung sieht das Gesetz jedoch nicht vor, sodass entsprechende Krankenbehandlungen weiterhin nicht oder nur unter erheblichem Personaleinsatz in externen Krankenhäusern vollzogen werden können.

Ziffer 9
Eine Beratung zu den Sozialversicherungen muss umfassend und kompetent erfolgen, was selbst für einen gut ausgebildeten und kundigen Sozialdienst schwierig ist. Es wird angeregt, eine Informationspflicht zu regeln.

Ohne Ziffer

Religionsausübung und Seelsorge § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG

Die vorherige Anhörung der Seelsorgerinnen oder Seelsorger nach Absatz 3 sollte in eine Gelegenheit zur Stellungnahme verändert werden, weil die Anhörung in der Praxis häufig zeitlich nicht umsetzbar ist. Ggf. ist klarstellend zu ergänzen, ob Imame oder andere Vertreterinnen oder Vertreter der Religionen diesen gleichgestellt werden.

Ziffer 12

Die ergänzte Regelung in § 44 Abs. 7 ist nicht hinreichend bestimmt.

Ziffer 13

Der Einsatz von Bodycams im Justizvollzug wird seitens der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter für nicht erforderlich erachtet, da eine ausreichende Identifizierung der handelnden Personen auch so gesichert ist. Ein analoger Vergleich mit der Polizei geht insoweit fehl, da Identifizierungsfragen dort ein größeres Gewicht haben.

Ziffer 15

Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung § 31 HUVollzG, § 46 HStVollzG und § 45 HessJStVollzG

Die Begriffe der Absuchung, Durchsuchung und körperlichen Durchsuchung sowie der Untersuchung sind ausreichend klar voneinander abzugrenzen und darzustellen, ob und inwieweit sie sich wegen der unterschiedlichen Zwecke von den strafprozessualen und polizeirechtlichen Maßnahmen unterscheiden.

Ziffer 16

§ 50 Abs. 1 sieht besondere Sicherungsmaßnahmen aus medizinischen Gründen nicht vor. Die aktuelle Lage in Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus macht das jedoch ebenso erforderlich wie z. B. die Beobachtung von Epileptikern, psychisch kranken oder an anderen gesundheitlichen Einschränkungen leidenden Menschen.

Ziffer 18

Der Schusswaffeneinsatz gegen Sachen bedarf der ergänzenden Regelung, dass keine Personen gefährdet werden dürfen. Es dürfen weder Personen in der Anstalt noch externe Personen, die an der Anstalt vorbeilaufen, gefährdet werden.

Ein Einsatz von Schusswaffen z.B. gegen Drohnen wird aus Gefährdungsgründen als eher ungeeignet eingeschätzt, da es dafür bereits andere technische Möglichkeiten gibt.

Ziffer 22
§ 58 b sieht die Überprüfung Gefangener im Hinblick auf sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor. Abs. 3 sieht neben der Gefangenenpersonalakte und Basis-Web gesonderte Akten- oder Dateisysteme vor. Die Notwendigkeit gesonderter Akten für bestimmte besonders sicherheitsrelevante Gefangene anzulegen ist nicht ausreichend dargelegt und wirft möglicherweise zusätzliche datenschutzrechtlichen Probleme auf.

In Abs. 5 ist der Begriff der Fallkonferenz zu definieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufbewahrungsfristen für Gefangenenpersonalakten in Hessen für zu kurz erachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Jacob
1. Vorsitzender

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen - Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 13. August 2020

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze; Drucks. 20/2967

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wissenbach,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze.

Gerne möchte die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) auf ausgewählte Schwerpunkte eingehen. Wir beziehen uns dabei auf Gesichtspunkte, die die Gruppe der Migrant*innen besonders tangieren.

Zu Art.1 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes, Nr.3 (§ 4 Abs. 3 S. 1)
Zu Art.2 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, Nr.3 (§ 4)
Zu Art.3 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, Nr. 3 (§ 5)
Zu Art.4 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsgesetzes, Nr.3 (§ 5 Abs.1 S. 2)
Zu Art.5 Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes, Nr. 4 (§ 5 Abs.3)

Die Änderungen in den genannten Vollzugsgesetzen betreffen jeweils den gleichen Aspekt.

Deshalb soll zu der obligatorischen Teilnahme an Deutschkursen für Inhaftierte, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, zusammengefasst Stellung genommen werden.

Personen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, sollen an Deutschkursen vorgesehen. Diese Vorgabe soll bei den Grundsätzen des Vollzugs der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft aufgenommen werden.

Gefangene mit Migrationshintergrund bringen in den Vollzug ihren kulturellen und sozialen Erfahrungshintergrund ein, wobei diese Erfahrungen oftmals von Arbeitslosigkeit, Bildungs- und Ausbildungsdefiziten geprägt sind. Bei einem Ausländeranteil von rund 40% in einer Vielzahl von Straf- und Untersuchungshaftanstalten sind ausländische Inhaftierte aufgrund der unterschiedlichen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Muttersprachen im Strafvollzug eine Gruppe, der zusätzliche Aufmerksamkeit und Angebote zuteilwerden müssen.

Bei dem Vollzug von Freiheitsstrafen kommt der Resozialisierung als leitendem Vollzugsziel eine wesentliche Rolle zu. Die Inhaftierten sollen lernen, ein friedliches Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Der Resozialisierungsgedanke geht mit Bildungsangeboten einher, da diese zur beruflichen Befähigung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt und in Freiheit beitragen. Insbesondere der Übergang in die Arbeitswelt nach dem Ende der Inhaftierung ist für das Gelingen der Wiedereingliederung von Bedeutung.

Schulische und berufliche Qualifizierung in der Haft stellt daher einen besonders wichtigen Aspekt bei den Bemühungen für zukünftige Straffreiheit dar.

Für die Bildungsangebote und Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Justizvollzugsanstalten sind wiederum Deutschkenntnisse wichtige Zugangsvoraussetzung.

Sofern Inhaftierte lediglich über geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sind sie mitunter nicht in der Lage, an möglichen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs teilzunehmen und diese zu bewältigen.

Der Zugang zu Sprachlehrangeboten und der Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen kann ein wichtiger Faktor bei dem Gelingen der Wiedereingliederung sein, denn zwischen fehlender beruflicher Qualifikation und Arbeitslosigkeit besteht ein Zusammenhang.

Die Aneignung der deutschen Sprache in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt für die Inhaftierten in einer besonderen Situation. Die Durchführung von Sprachunterricht in einer Justizvollzugsanstalt findet zwar in Deutschland statt, aber in einem abgegrenzten Bereich.

Jede inhaftierte Person hat individuelle sprachliche Vorkenntnisse und unterschiedliche Vorbildung.

Unklar bleibt aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Vorschriften jedoch, wann die Erwartung zur Teilnahme an einem Sprachkurs von den Gefangenen erfüllt werden muss. Die Rechtsfolge ist bei einer Soll-Vorschrift nicht zwingend, sondern lediglich der Regelfall.

Es fehlt an einem Kriterienkatalog, anhand dessen festgelegt wird, ob und welche sprachlichen Defizite vorliegen oder womöglich eine andere Förderung erforderlich ist.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Teilnahme an Deutschkursen für Inhaftierte, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, auf Spracherwerb ausgelegt ist und nicht gleichzeitig bzw. ergänzend auf Schriftspracherwerb.

Die Gruppe der funktionalen Analphabeten ist unter den Migrant*innen besonders hoch. Viele kommen außerdem aus Ländern mit einer anderen Schriftsprache. Erst- und Zweitalphabetisierung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Spracherwerbs und muss fest in ein solches Konzept eingebettet werden.

Das Erlernen der deutschen Sprache sollte die Betroffenen motivieren. Damit dies gelingt, dürfen Sprachangebote von den Gefangenen nicht als zusätzliche Bestrafung empfunden werden oder zu einer Überforderung führen.

Inhaftierte mit Migrationshintergrund haben oftmals – nicht immer gerechtfertigt- das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden. Ungleichbehandlungen werden sehr sensibel wahrgenommen. Die Konzeption des Vollzuges sollte diese Faktoren mit einbeziehen und auf sie eingehen.

Letztlich muss sichergestellt sein, dass Inhaftierten der Zugang zu Sprachlehrangeboten auch praktisch möglich ist.

Aufgrund der dargelegten kulturellen und sozialen Vielfalt, die in den Gruppen vorhanden sein kann, müssen die Kurse eine Vielzahl von Unterrichtszielen berücksichtigen. Hierfür sind kleine Gruppen und qualifiziertes Personal erforderlich, das zudem über interkulturelle Kompetenz und einen sicheren Umgang mit Diversität verfügt.

Wir würden wir uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Enis Gülegen
Vorsitzender

Dedrone GmbH · Miramstraße 87 · 34123 Kassel · Germany

Hessischer Landtag
Herrn Jonas Decker
Frau Annette Czech
- per Mail -

27.08.2020

Schriftliche Stellungnahme zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abwehr von Gefahren durch den Einsatz von Drohnen als Vorbereitung zur mündlichen Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zum GE Änderung Hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967

Drohnen sind ein wachsendes Sicherheitsrisiko für Justizvollzugsanstalten

Seit einigen Jahren steigt die Anzahl von Drohnenflügen über deutschen Justizvollzugsanstalten. Die unbemannten Fluggeräte überfliegen herkömmliche Sicherheitseinrichtungen am Boden und gelangen oft unbemerkt in abgesperrte Bereiche. Laut einem Artikel in der Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“ vom April/Mai 2019 gab es in den Jahren 2015-2017 in Bayern 35 festgestellte Drohnenüberflüge. In einem aktuellen Artikel auf heise-online.de vom 26.8.2020 wird berichtet, dass in diesem Jahr schon sechs Mal Drohnen über niedersächsischen Gefängnissen gesichtet wurden. 2019 waren es fünf Fälle, im Jahr davor vier. Wir verfügen nicht über derartige Zahlen für Hessen, wissen aber aus Gesprächen mit Justizvollzugsanstalten, dass das Drohnenproblem auch hier besteht.

Folgende Sicherheitsrisiken bergen Drohnen für Justizvollzugsanstalten

- Verletzung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern durch das Aufnehmen von Fotos und Videos
- Ausspionieren von Abläufen in der JVA und Aufnehmen von Bildern zur Fluchtvorbereitung
- Schmuggel von unerlaubten Gegenständen und Substanzen wie Drogen, Waffen, Werkzeugen, Handys und USB-Sticks. Die Traglasten werden dabei meist in Außenbereichen fallen gelassen, beispielsweise Innenhöfen und Sportplätzen, oder in manchen Fällen per Drohne direkt bis ans Zellenfenster transportiert.

Drohnen werden immer leistungsfähiger und kostengünstiger

In den vergangenen fünf Jahren hat sich die Drohnentechnologie rasant weiterentwickelt. Inzwischen sind leistungsfähige Drohnen für unter Tausend Euro im Internet, bei Elektromärkten und sogar Discountern erhältlich. Sie werden in der Regel über eine Fernsteuerung bedient und sind auch für Ungeübte leicht zu handhaben. Viele dieser Drohnen sind bereits ab Werk mit einer hochauflösenden Kamera (4k) ausgestattet. Je nach Modell können Drohnen bis zu einem Kilogramm und mehr Traglast transportieren, länger als 30 Minuten in der Luft bleiben und mehrere Kilometer weit fliegen. Anders als bei Überwürfen bieten Drohnen daher den Nutzern die Möglichkeit, aus sicherer Entfernung zur JVA zu agieren.

Ohne spezielle Technologie kaum zu bemerken

Ab einer Höhe von ca. 50 Metern sind viele Drohnen kaum zu sehen oder hören. Das Wachpersonal bemerkt Drohnen daher häufig nur zufällig oder findet Geräte nach einem Absturz. Spezielle Drohnendetektionssysteme sind daher nötig, um jede eindringende Drohne zu erkennen und das Wachpersonal zu alarmieren. Diese Systeme nutzen in der Regel verschiedene Sensoren wie Funkfrequenzsensoren, PTZ-Kameras und Radarsysteme. Die Anzahl und Art der Sensoren kann je nach Gefahrenlage und Anstaltsgröße individuell angepasst werden.

Folgende Leistungen bieten moderne Drohnendetektionssysteme

- Detektion und Lokalisierung von Drohnen und Fernsteuerungen, schon bevor die Drohnen den Perimeter überqueren
- Automatischer Versand von Alarmbenachrichtigungen an das Personal
- Verfolgen der Flugbahn und deren Darstellung auf einer Karte, auch auf mobilen Endgeräten
- Visuelle Bestätigung
- Erfassung und Auswertung sämtlicher Daten wie Wochentage, Tageszeiten, Flugdauer, Drohnenmodell und Flugrouten zur Erkennung von Mustern in den Drohnenaktivitäten
- Erfassung und Aufzeichnung forensischen Beweismaterials

Zur physischen Drohnenabwehr stehen verschiedene Technologien zur Verfügung. Aktuell werden am Häufigsten so genannte Jammer eingesetzt. Dies sind Störsender, die die Funkverbindung zwischen Drohne und Fernsteuerung oder die GPS-Signale beeinträchtigen. In der Regel absolviert die Drohne ein eingestelltes Sicherheitsprogramm und fliegt zum Startpunkt zurück oder landet an Ort und Stelle. Störsender dürfen allerdings nur mit Genehmigung der Bundesnetzagentur eingesetzt werden.

Insbesondere Justizvollzugsanstalten können auf Basis der vom Detektionssystem gelieferten Daten zahlreiche Maßnahmen ergreifen

Prävention

- Identifizierte Startplätze rund um die Einrichtung intensiver überwachen
- Polizei über Drohnen-Warnsystem informieren und Vorgehen im Alarmfall absprechen
- Zusätzliche Videokameras in häufig überflogenen Bereichen installieren

Im Alarmfall

- Wachpersonal informieren
- Flugweg der Drohne verfolgen
- Polizei alarmieren und über Startpunkt der Drohne/Standort des Piloten informieren
- Wenn PTZ-Kamera vorhanden, Traglast identifizieren
- Überflogene Bereiche mit vorhandenen Videokameras beobachten
- Betroffene Außenbereiche räumen, durchsuchen und abgeworfene Objekte sicherstellen
- Angeflogene Zellen durchsuchen
- Gelandete oder abgestürzte Drohnen sicherstellen
- Gespeicherte Daten auswerten

Über die Dedrone GmbH
Dedrone ist der Marktführer im Bereich Luftraumsicherheit. Das von dem 2014 in Kassel gegründeten Unternehmen entwickelte Drohnendetektionssystem schützt bereits mehr als 50 Gefängnisse vor illegalen Drohnen, darunter Anstalten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In den USA hat Dedrone fast alle Gefängnisse eines Bundesstaates mit seinem System ausgerüstet. Weitere Kunden sind kritische Infrastrukturen, Regierungen, militärische Einrichtungen und Unternehmen. Die Dedrone-Technologie wurde im Jahr 2019 vom britischen Zentrum zum Schutz der Nationalen Infrastruktur (CPNI) zertifiziert.

Dedrones DroneTracker® kombiniert eine Machine-Learning-Software mit marktführenden Sensoren und Abwehrmechanismen, um eine frühzeitige Warnung, Klassifizierung und Abwehr aller Gefahren durch Drohnen zu ermöglichen. Dedrone hat seinen Hauptsitz in San Francisco, USA. Weitere Standorte sind in Sterling, Virginia; Columbus, Ohio und London. Entwicklung und Produktion befinden sich nach wie vor in Kassel.

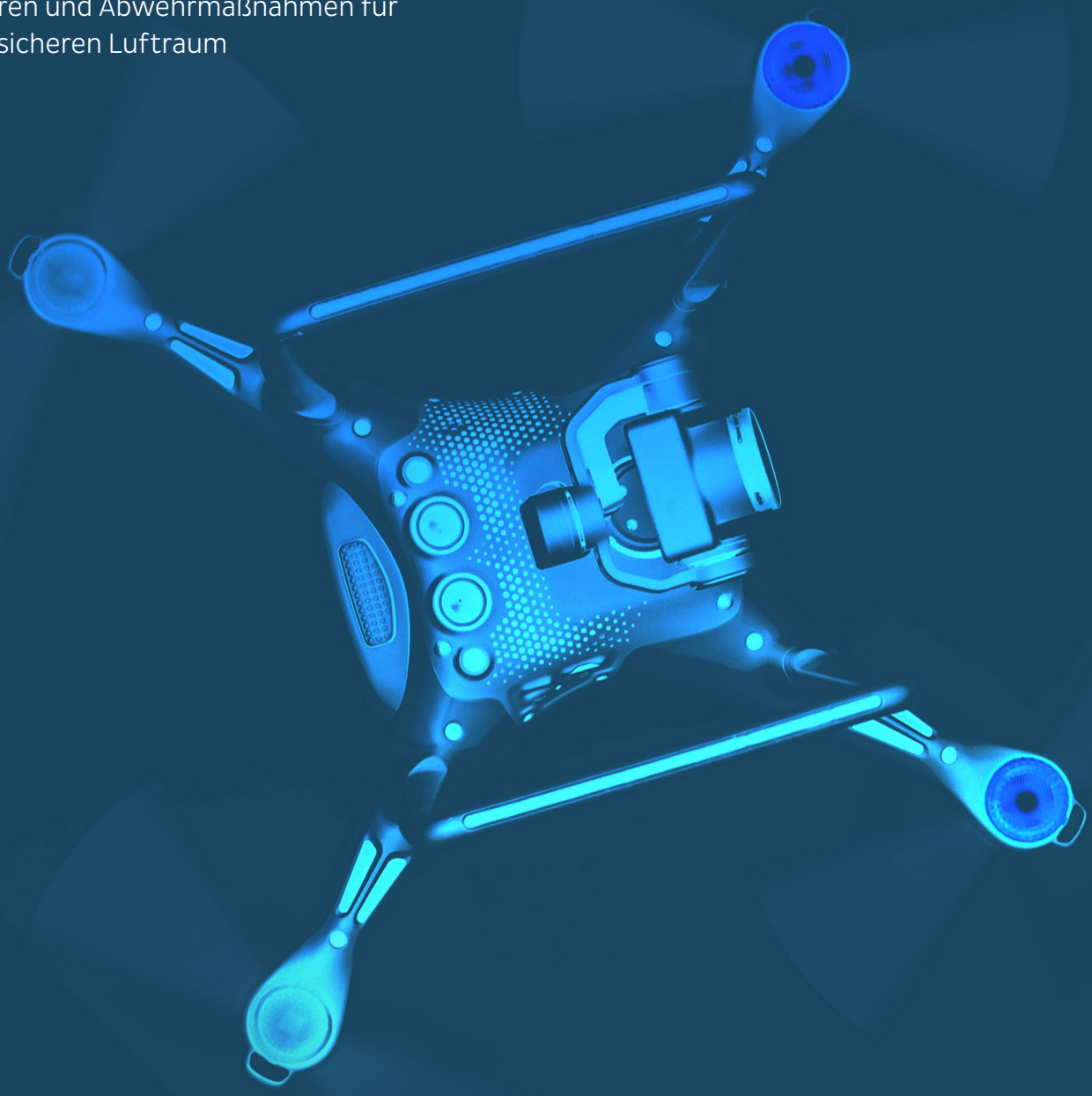
Jörg Lamprecht

Geschäftsführer, Dedrone GmbH

Dedrone 55

Gefahren durch Drohnen detektieren und abwehren

Sensoren und Abwehrmaßnahmen für einen sicheren Luftraum



WHITEPAPER

Wie Drohnen detektiert und Bedrohungen entschärft werden

Der Drohnenmarkt entwickelt sich rasant – und ebenso der Markt für Luftraumsicherheit. Als Pionier und Experte auf diesem Gebiet helfen wir unseren Kunden weltweit, die aktuellen Entwicklungen einzuordnen und zu bewerten. Dabei beginnen wir immer mit der Erklärung wichtiger Begriffe.

Arten der Drohnendetektions-technologie

Aktive Detektion: Strahlen aussenden

Radar

Ein Gerät, das elektromagnetische Wellen verwendet, um Objekte zu erkennen. Ein Radar sendet ein Signal aus und empfängt und analysiert die reflektierten Echos. Diese Informationen verwendet es, um Richtung und Entfernung des Objekts zu ermitteln. Da ein Radar Strahlen aussendet, braucht man für den Betrieb eine Genehmigung – in Deutschland von der Bundesnetzagentur.

Passive Detektion: Signale empfangen

Radiofrequenz-Sensor

Dieser Sensor hat Antennen, um Radiofrequenzen und -wellen zu empfangen und zu identifizieren.

Audio-Sensor

Ein Audio-Sensor, auch Mikrofon genannt, detektiert und analysiert Töne.

Optischer Sensor

Ein anderes Wort für Kamera, also ein Gerät, das Lichtveränderungen erkennt und Bilder oder Videos aufzeichnet.



Das Dedrone-System sammelt Informationen verschiedener Sensoren, analysiert sie und löst eine Reaktion aus. Unsere Software ist „Sensor-agnostisch“, das bedeutet, dass verschiedene Detektionstechnologien mit ihr verbunden werden können. Der DroneTracker, Dedrones Machine- Learning Software führt die Daten aller Sensoren zusammen, um umgehend entscheiden zu können, ob eine Drohne eine Bedrohung darstellt oder nicht.

Passive Gegenmaßnahmen

Sogenannte passive Maßnahmen schützen Einrichtungen, ohne in den Luftraum bzw. den Drohnenflug einzugreifen – zum Beispiel, indem Menschen in Sicherheit gebracht oder (Zellen-)Türen und Tore verschlossen werden, man die Sicht auf sensible Bereiche versperrt, Teile der IT-Infrastruktur abschaltet oder das Gelände nach abgeworfenen Gegenständen durchsucht.

- **Alarm auslösen**
  Alarme oder Nachrichten, die an Computer, Mobiltelefone oder andere Geräte geschickt werden, informieren das Sicherheitspersonal sofort über das Heranfliegen einer Drohne.
- **Wi-Fi-Netzwerke sichern**
  Dort, wo Daten-Hacking befürchtet wird, wird das Wi-Fi-Netzwerk während der Anwesenheit der Drohne vorübergehend abgeschaltet, um Hacker-Angriffe zu verhindern.
- **Personen und sensible Objekte aus der Sichtlinie nehmen**
  Personen können zum Beispiel unter eine Überdachung, von der Terrasse ins Haus oder weg vom Fenster in einen anderen Raum gebracht werden.
- **Sicht versperren**
  Bewegliche Dächer werden geschlossen, Rollläden heruntergelassen oder zu schützende Objekte wie Prototypen rechtzeitig verhüllt.
- **Nebelbomben, Stroboskope und andere Ablenkungen**
  Diese Geräte unterbrechen die Sichtline zum Ziel des Drohnenpiloten - besonders sinnvoll ist dies bei Spionage.

Vorteile

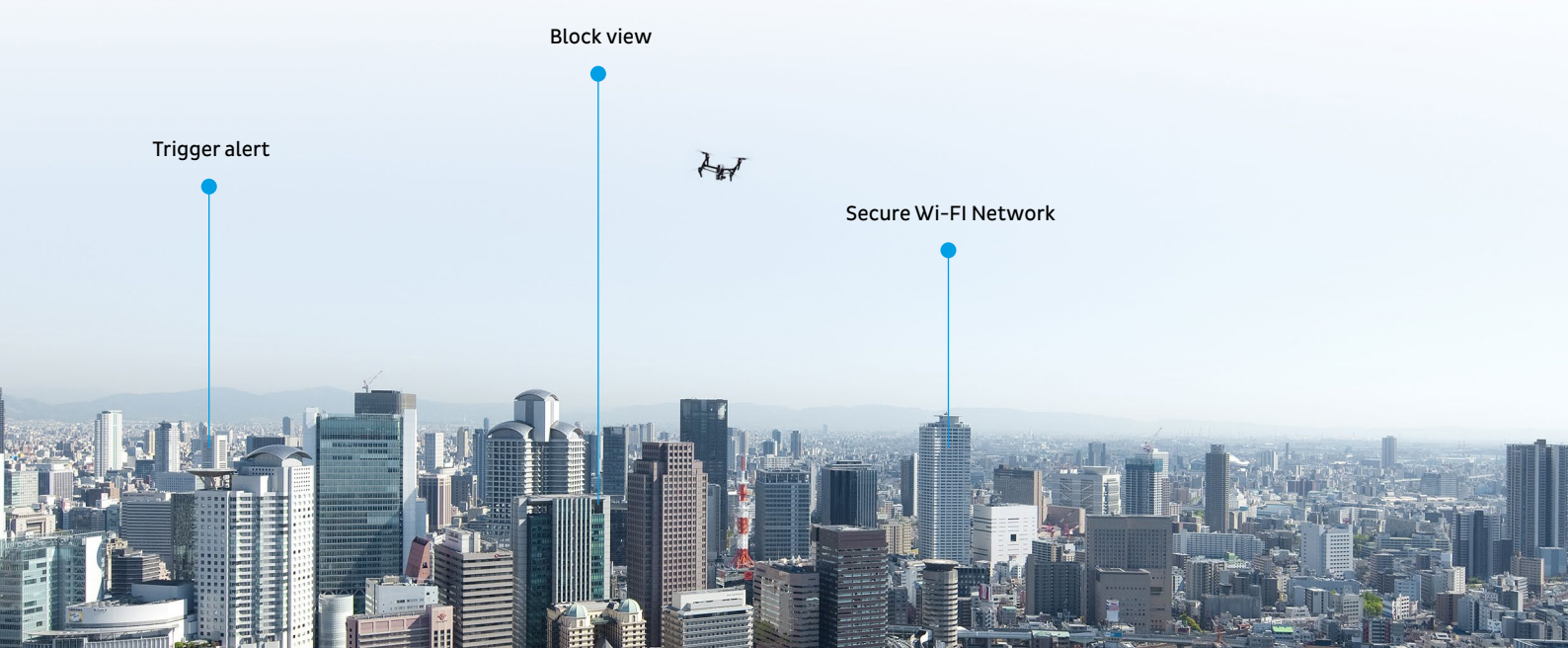
- Effektiv
- Nicht genehmigungspflichtig
- Detailliert kontrollierbar

Nachteile

- Drohnenflug wird nicht gestoppt

Schützen Sie Ihre Einrichtung

Mit Drohnen können selbst eingezäunte Gefängnisse leicht ausgespäht werden. Die Analyse- und Berichtsfunktion der DroneTracker-Software ermöglicht Sicherheitsteams, Muster in den Drohnenaktivitäten zu erkennen und die Sicherheitsvorkehrungen anzupassen.



Aktive Gegenmaßnahmen

Eine Drohne aktiv abzuwehren bedeutet, sie zum Landen, Anhalten oder Umkehren zu bewegen oder sie sogar zu zerstören. Viele aktive Maßnahmen sind allerdings nicht erlaubt, genehmigungspflichtig oder Regierungsorganisationen vorbehalten.

- Jamming: Ein Jammer sendet ein Störsignal, das die Funkverbindung zwischen Fernsteuerung und Drohne übersteuert und unterbricht. Das Signal des Jammers stört gezielt die Kommunikationskanäle der Drohne und behindert die Navigation. In den meisten Fällen führt das dazu, dass die Drohne stehen bleibt und zur Landung gezwungen wird. Das Jamming gilt derzeit als effektivste Abwehrmaßnahme.
- Spoofing: Beim Spoofing werden der Drohne falsche GPS-Datenpakete gesendet, um sie zu verwirren. Für das Fluggerät sieht es so aus als würden die Signale vom Satelliten kommen, was dazu führt, dass die Drohne denkt, sie sei an einer anderen Position. Mittels Spoofing ist es möglich die Drohne von ihrer eigentlichen Route abzubringen.
- Hacking: Ähnlich wie beim Spoofing werden der Drohne beim Hacking falsche Datenpakete übermittelt. Das Fluggerät wird verwirrt und kommt von seiner Bahn ab. In wenigen Fällen ist es, je nach Drohnenmodell, sogar möglich die Steuerung zu übernehmen.
- Fangnetz: Ein Netz, das mit einer speziellen Kanone auf eine Drohne geschossen wird, um diese zu stoppen.
- Fangdrohne: Eine Drohne wird mit einem Netz ausgestattet und versucht die angreifende Drohne einzufangen und den Flug zu beenden.

Zerstörer

- Laser: Ein optisches Gerät, das einen starken Strahl aus elektromagnetischen Wellen auf die Drohne richtet. Abhängig von der Leistung des Lasers kann er die Hardware oder die Kamera verbrennen oder blenden.
- Elektromagnetischer Impuls (EMP): Ein Generator sendet einen Energieimpuls aus, der, wenn er stark genug ist, schwach abgeschirmte Elektronik beschädigen kann.
- Hochenergie-Mikrowellen: Mikrowellen werden von einer Antenne erzeugt – wie in Mikrowellengeräten, die Speisen erhitzen. Wenn ein Maiskorn in eine Mikrowelle gelegt wird, explodiert es und wird zu Popcorn. Wenn eine Hochenergie-Mikrowelle auf eine Drohne zielt, wird diese zerstört.

DroneDefender®

- Störung der Fernsteuerung
- Störung des GPS-Empfängers
- Tragbar
- Nicht-kinetisch
- Verringert das Risiko von Kollateralschäden

Weitere Informationen zum DroneDefender® finden Sie unter www.dedrone.com.



Dedrone ermöglicht eine Erweiterung seines Drohnenabwehrsystems durch die Integrierung von Sensoren wie PTZ-Kameras und Radarsystemen. Für Organisationen, die eine behördliche Genehmigung haben, bietet Dedrone seine nicht-kinetische Lösung zur Drohnenabwehr an. Der DroneDefender ist ein tragbarer, RF-basierter Jammer, der die Funkverbindung zwischen der Fernsteuerung und der Drohne unterbricht und den Flug beendet, ohne die Umgebung zu gefährden oder Kollateralschäden zu riskieren.

Germany
Miramstraße 87
34123 Kassel

Headquarter
220 Sansome St. 6th Floor,
San Francisco, CA 94104

Washington, D.C.
45662 Terminal Dr.
Sterling, VA 20166

United Kingdom
Building 1, Chalfont Park,
Gerrards Cross SL9 0BG,
Buckinghamshire

Weitere Informationen finden Sie unter www.dedrone.com
© Dedrone 6/2020, V2

Der Personalrat der
Justizvollzugsanstalt
Frankfurt am Main I
Obere Kreuzäckerstraße 6

60435 Frankfurt am Main

HESSEN

Frankfurt am Main, den 28.08.2020

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Betr: Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir uns für die Einladung zur Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zum GE Änderung Hessischer Vollzugsgesetze bei Ihnen bedanken.

§ 30 HUVollzG
Einsatz von Bodycams

In der JVA Frankfurt am Main I gibt es derzeit 392 Kameras.

Fast alle öffentlichen Räume, die von Gefangenen genutzt werden können, sind kameraüberwacht. Trotz unserer hohen Anzahl von Kameras schreckt es die Gefangenen nicht davon ab, Bedienstete anzugreifen.
(Statistik für 2018 14 Angriffe auf Bedienstete und 2019 13 Angriffe auf Bedienstete).

Trotz der hohen Anzahl der Überwachungskameras heißt es ja im Umkehrschluss, dass dies nicht zur Sicherheit der Kolleginnen und Kollegen beiträgt!

Wenn eine Gefährdung durch Gefangene an Bediensteten gegeben ist, hilft hier nur eine Personalaufstockung. Ausschließlich die Präsenz an Personal führt eindeutig zu einer höheren Sicherheit für die Kolleginnen und Kollegen ebenso wie funktionsfähige Kameras in allen, für die Gefangenen zugängliche Räume, Freistundenhöfe und Flure.

Für Anstalten mit keiner Kameraüberwachung mag dies als sinnvoll erachtet werden, allerdings ist das Konfliktpotential der Gefangenen, wenn diese wissen, dass ein/e

60435 Frankfurt am Main • Obere Kreuzäckerstraße 6
Telefon: (0 69) 13 67 – 03
Telefax: (0 69) 13 67 – 11 75
E-Mail: Poststelle@JVA-Frankfurt1.Justiz.Hessen.de

Kollegin und Kollege mit Bodycam auf sie zukommt, sicherlich höher, als eine gut funktionierende Überwachungsanlage, die die Gefangenen im Alltag, so wie die Bediensteten auch, vergessen.

Da wir uns nicht mit der Polizei vergleichen können und wollen, ist der Einsatz von Bodycams sicherlich für die Polizei sinnvoll, zielführend und sicher.
Für einen Einsatz von Bodycams in einer Justizvollzugsanstalt ist dies nicht der Fall. Die Gefangenen wird dies nicht abschrecken, sondern eher im Gegenteil, es fördert die Aggressivität und den Konflikt!

Als Personalrat der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I mit der höchsten Sicherheitsstufe können wir davon abraten und hoffen, dass ein Einsatz von Bodycams nicht durchgeführt wird.

Ausreichend Personal und eine funktionsfähige Überwachungsanlage sind der beste Schutz für die Kolleginnen und Kollegen, die täglich ihren Dienst mit schwierigen Gefangenen und Situationen bewältigen müssen.

§ 26 HUVollzG
Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens 2 Stunden/monatlich, gesetzl. Verankerung der Videotelefonie

Hinsichtlich der Aufstockung der **Besuche** auf mindestens 2 Stunden können wir sagen, dass wir bei einer Belegung von 600 Gefangenen eine Durchführung von 2 Stunden/monatlich nicht gewährleisten könnten.

Hier müsste vorab eine Aufstockung an Bediensteten erfolgen, um diese Arbeiten mit Einlasskontrollen, Vorführung und Rückführung der Gefangenen, Durchsuchung der Gefangenen und der tatsächlichen Durchführung des Besuchs gewährleisten zu können. Von baulichen Maßnahmen möchten wir gar nicht erst sprechen. Die Räumlichkeiten würden dies gar nicht zulassen!

Auch einer Einführung der **Videokommunikation** sehen wir sehr skeptisch entgegen. Selbstverständlich dürften dann auch die Gefangenen, die keine Besuche erhalten, da die Familie z. B. im Ausland lebt, diese Möglichkeiten nutzen.

Dies heißt allerdings ein höheres Arbeitsaufkommen: noch mehr Zuführungen in die Besuchsabteilung. Überwachungen die durch die Polizei und die Justiz durchgeführt werden müssten, hinzuziehen von Dolmetschern, die organisiert und bezahlt werden müssen. Kostenneutral ist dies nicht.

Davon abgesehen ist eine Überprfüng, wer sich am anderen Ende der Leitung befindet nicht zu gewährleistet. Soll die Person den Ausweis in die Kamera halten? Eine Identitätsfeststellung ist nicht durchführbar.

Wer möchte denn entscheiden, dass die Person am anderen Ende auch die ist, für die sie sich ausgibt?

Sicherheit, die groß geschrieben werde sollte, gerade in der Untersuchungshaft, die verfahrenssichernd sein muss!, ist hier auf gar keinen Fall gewährleistet.

Wir als Personalrat der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, einer Untersuchungshaftanstalt mit höchster Sicherheitsstufe, halten dieses Vorhaben für nicht durchdacht.

Die Sicherheit und Ordnung der Anstalten, gerade erst recht in einer Untersuchshaft, sollte immer die höchste Priorität haben.

Mit freundlichen Grüßen

P. Merkert
Personalratsvorsitzender
der JVA Frankfurt am Main I

H. Karg
stellvertretende Personalratsvorsitzende
der JVA Frankfurt am Main I

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kassel I

HESSEN

Justizvollzugsanstalt Kassel I · Theodor-Fliedner-Straße 12 · 34121 Kassel

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss
z.Hd. Herrn Jonas Decker und
z.Hd. Herrn A. Czech
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Per E-Mail:
j.decker@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Aktenzeichen: K1 01
Bearbeiter: Herr Meister
Datum: 27.08.2020

- **Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/2967**
- **Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kassel I**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags,

ich fühle mich geehrt und freue mich, in meiner Funktion als Leiter der Justizvollzugsanstalt Kassel I, einer sehr großen Vollzugsanstalt, zum größeren Teil zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen, zum kleineren Teil zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an Erwachsenen, gegenüber dem Rechtspolitischen Ausschuss und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags Stellung nehmen zu können zu dem Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze.

In meiner Stellungnahme werde ich mich an der Gliederung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) orientieren und dabei sachgleiche Regelungen des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG) vermerken.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt.
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vorab möchte ich festhalten, dass der Gesetzentwurf den Fortentwicklungen und Anforderungen im Justizvollzug in angemessener Weise Rechnung trägt und eine solide Grundlage für die zeitgemäße Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und des Vollzugs der Untersuchungshaft auch in den nächsten Jahren darstellen dürfte.

Im Folgenden möchte ich auf die mir wesentlich erscheinenden Änderungen bzw. Neuerungen des Gesetzentwurfs eingehen. Den Gesetzentwurf habe ich in Kursivschrift, dabei die inhaltlichen Änderungen bzw. Neuerungen in roter Schrift kenntlich gemacht.

1. § 4 HStVollzG (§ 5 HUVollzG) – Mitwirkung der Gefangenen

Insbesondere sollen Gefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.

Diese Ergänzung trägt der Bedeutung der Kenntnisse der deutschen Sprache für die Behandlungsfähigkeit, die Teilnahme an therapeutischen, beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen während des Vollzugs und darüber hinaus für die Integration nach der Haftentlassung Rechnung. Die Sollregelung ist Erwartung gegenüber den Gefangenen und Verpflichtung für die Vollzugsanstalt. Die Verstärkung des Angebots an Deutschkursen ist aus meiner Sicht in der Praxis auch umsetzbar mit Blick auf die Räumlichkeiten in den Anstalten und unter erweiterter Einbeziehung von Honorarkräften, wie sie jetzt schon im Vollzug üblich ist. Der hauptamtliche Pädagogische Dienst bedarf angesichts seiner Aufgabenfülle zur Verstärkung der Sprachkursangebote der Unterstützung durch externe Honorarkräfte.

2. § 13 HStVollzG – Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(5) In den Fällen, in denen 7. über Gefangene sicherheitsrelevante Erkenntnisse betreffend Bestrebungen oder Verhaltensweisen im Sinn von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 301) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen, können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

Diese Ergänzung trägt den Entwicklungen in der Gesellschaft und hier den verstärkt zu beobachtenden verfassungsfeindlichen Aktivitäten des politisch oder religiös orientierten Extremismus sowie den ebenso verstärkt festzustellenden Aktivitäten und Vernetzungen der Organisierten Kriminalität Rechnung. Gefangene, die auf diesen Hintergründen Straftaten begangen oder sich während der Haftzeit trotz aller im Vollzug gegensteuernden Maßnahmen radikalisiert haben, stellen eine besondere Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und den Rechtsfrieden in der Gesellschaft dar. Dies bei der Frage der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu berücksichtigen, ist nicht minder wichtig, als es beispielsweise der Fall ist bei Gefangenen, die Straftaten im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben.
Die Ergänzung fügt sich somit ein in die im Vollzug seit einigen Jahren schon etablierte besondere Beobachtung der Strukturen in der Subkultur und der Interaktion von Gefangenen, die den genannten Personenkreisen zugerechnet werden.

3. § 18 HStVollzG (§ 10 HUVollzG) – Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn 1. die Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen, 2. die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind, 3. sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden, 4. für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen zustimmen oder 5. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere der Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen im Haftraum ist unzulässig.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen tragen der Vollzugspraxis und den immer wieder sich stellenden Problemlagen Rechnung. Zunächst ist festzuhalten, dass bereits geltende und wesentliche Grundsätze nicht eingeschränkt werden, so die Bedingung, dass bei gemeinschaftlicher Unterbringung eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten sein darf und eine Belegung des Haftraums mit mehr als drei Gefangenen

nicht zulässig ist. Dass im offenen Vollzug die Einzelunterbringung angesichts der Bewegungsmöglichkeiten der Gefangenen des offenen Vollzugs außerhalb der Einrichtung nicht mehr zwingend ist, lässt die Unterbringungsmöglichkeiten in den Einrichtungen des offenen Vollzugs flexibler werden.

Von großer Bedeutung ist die besonderen Problemlagen - beispielsweise der kaum aufrecht zu erhaltenden durchgängigen Einzelunterbringung bei umfangreichen Baumaßnahmen oder bei Vollbelegung der Haftanstalten - gerecht werdende Regelung der zeitlich begrenzt zulässigen gemeinschaftlichen Unterbringung, auch ohne die Zustimmung der betroffenen Gefangenen und natürlich weiterhin unter der Bedingung, dass eine schädliche Beeinflussung oder Unverträglichkeiten unter den gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen nicht zu befürchten sind. In zahlreichen alten wie auch relativ neuen Anstalten sind Bau- und Instandsetzungsarbeiten an der Tagesordnung, nicht selten betreffen sie unmittelbar die Unterbringungsbereiche mit der Folge, dass Haftplätze vorübergehend wegfallen und Gefangene innerhalb der Anstalt anderweitig oder auch in einer anderen Anstalt untergebracht werden müssen.

Und schließlich ist auch zu begrüßen, dass die Einzelunterbringung bei Unterbringung der Gefangenen auf Kranken- oder Pflegestationen nicht zwingend ist. Dies entspricht den in der Praxis sich ergebenden Notwendigkeiten und im Übrigen auch der Aufnahme- und Unterbringungssituation in den Krankenhäusern außerhalb des Vollzugs.

4. § 23 HStVollzG (§ 16 HUVollzG) – Gesundheitsvorsorge

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken; sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.

Diese Ergänzung trägt nicht nur der gegenwärtigen Coronapandemiesituation und damit dem Gesundheitsschutz sowie der Minimierung der Übertragung von Krankheiten Rechnung, sondern auch dem leider in den letzten Jahren verstärkt zu konstatierenden respektlosen bis aggressiven Auftreten von Gefangenen gegenüber dem Vollzugspersonal. Es kommt immer wieder vor, dass Bedienstete nicht nur angepöbelt, beleidigt, sondern auch angespuckt werden. Die Verpflichtung des Gefangenen zum Tragen eines Mundschutzes stellt so also auch einen Schutz für die Bediensteten dar.

5. § 26 HStVollzG – Soziale und psychologische Hilfe

(1) Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Gefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Haft und nach der Haft zu beraten.

Die Beratung der Gefangenen schon während der Haft in Sachen Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen, insbesondere nach der Haft, zu verstärken, ist zu begrüßen. Die Information der Gefangenen sollte angesichts der Aufgabenfülle der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anstaltssozialdienstes vor allem von externen Dienstleistern wahrgenommen werden, nicht zuletzt mit Blick auf deren spezielles Fachwissen. Dabei ist zu denken an die Arbeitsagenturen, Jobcenter, Sozialämter und gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften. Eine gesetzlich verankerte Einbindung dieser Dienste in die Beratungsarbeit in den Vollzugsanstalten – ähnlich wie vor Jahren bereits erfolgt hinsichtlich der Bewährungshilfe im Rahmen der Entlassungsvorbereitung – wäre wünschenswert. So könnten auch größere und greifbarere Synergieerfolge erzielt werden als über die Gespräche im Rahmen des „Runden Tisches“ gemäß der Integrationsvereinbarung.

6. § 34 HStVollzG (§ 26 HUVollzG) – Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch die Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. Besuche von Kindern der Gefangenen sind besonders zu fördern.

Die Erweiterung der Besuchszeiten fügt sich ein in die Intention der Förderung der Kontakte der Gefangenen zu ihren Familien, Freunden und anderen sie im Sinne der Erreichung des Vollzugsziels unterstützenden Personen und ist daher zu begrüßen. Der Besuch und damit die Aufrechterhaltung von stabilisierenden familiären und sozialen Strukturen ist für die Gefangenen und ebenso mit Blick auf die Betreuung und Behandlung der

Gefangenen von herausragender Bedeutung – zusammen mit der beruflichen sowie schulischen Ausbildung, den Arbeitsmöglichkeiten, den Freizeit- und Sportangeboten und den therapeutischen Behandlungsangeboten.

Die Aufnahme von heutzutage gängigen Kommunikationsmöglichkeiten wie der Videotelekommunikation ist eine wertvolle Ergänzung der Kontaktmöglichkeiten - insbesondere für die Gefangenen, deren Angehörige aufgrund großer räumlicher Entfernung kaum oder gar nicht zu Besuch kommen können. Gerade während der gegenwärtigen Coronapandemiesituation, als anfangs persönliche Besuche überhaupt nicht gestattet waren, war die Videokommunikation per Skype die einzige Möglichkeit für die Gefangenen wie auch die Angehörigen, einen „lebendigen“ Kontakt miteinander zu haben. Das Angebot der Skype-Kommunikation hat sicher auch dazu beigetragen, dass Unruhen unter den Gefangenen nicht aufgekommen sind. Aufgrund der in der JVA Kassel I gemachten Erfahrungen und angesichts der hier bestehenden logistischen Bedingungen sehe ich kein Problem der Umsetzung der erhöhten Besuchszeiten. Bereits in der Vergangenheit konnte in der JVA Kassel I deutlich mehr als eine Stunde Besuch pro Monat gewährt werden.

7. § 45 HStVollzG (§ 30 HUVollzG) – Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Mitteln erfolgen. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit es zum Schutz von Vollzugsbediensteten, Gefangenen oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unbedingt erforderlich ist, erfolgt in Bereichen einer zu bestimmenden Anstalt oder innerhalb von Transportfahrzeugen dieser Anstalt, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung; soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, können dabei personenbezogene Daten auch über andere Personen als Gefangene verarbeitet werden. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung die nach Satz 3 zu bestimmende Anstalt und die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojektes festzulegen. ...
(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren.

Diese Änderung schafft die Grundlage für ein Modell- bzw. Pilotprojekt, den Einsatz der sog. Bodycam, wie sie auch bei Polizeieinsätzen verwendet werden kann, in einer noch zu bestimmenden Vollzugsanstalt und darüber hinaus in einem Gefangenentransportfahrzeug. Einsatzvoraussetzung sind zum einen Situationen, mit denen für die Vollzugsbediensteten, die Gefangenen oder andere Personen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einhergehen kann, und zum anderen, dass anderweitige Videoüberwachung nicht vorhanden ist. Somit wäre beispielsweise der Einsatz der Bodycam in nicht kameraüberwachten Hafträumen, also in den regulären Hafträumen denkbar. Von dem Einsatz der Bodycam wird auch erwartet, dass sie potenzielle Aggressoren abschreckt, dass sie aber auch im Falle eines Angriffs eines Gefangenen gegen Bedienstete in Kombination von Bild- und Tonaufnahme einen hohen Dokumentations- und Beweiswert hat.
Den Dokumentations- und Beweiswert halte ich für sehr wertvoll, und das absolut nicht aus dem Grund, dass den schriftlichen Meldungen der Bediensteten und ihren Aussagen vor Gericht nicht Glauben geschenkt würde. Aber oftmals kommt es erst viele Monate nach einem besonderen Vorkommnis, wie beispielsweise nach einem Angriff, einer Beleidigung oder einer Bedrohung eines Bediensteten zu einer Gerichtsverhandlung, und so macht man nicht selten die Erfahrung, dass die präzise Erinnerung an den Ablauf des Vorfalls, an Einzelheiten verblasst ist und insofern der Vorfall nicht mehr in all seinen Aspekten beschrieben werden kann. Auch kann es sein, dass der von einem Angriff betroffene Bedienstete so sehr von dem Angriff erfasst ist, dass er gewissermaßen unter Schock steht und allein aus diesem Grund die Abläufe des Vorfalls einschließlich Wortwechsel nicht detailliert memorieren und in seiner Meldung festhalten kann. In solchen Fällen käme der Video- und Tonaufzeichnung über die Bodycam eine hohe Bedeutung zu – zusätzlich zu den Zeugenaussagen der einen Einsatz unterstützenden Kolleginnen und Kollegen des betroffenen Bediensteten.
Eine einen Aggressor abschreckende Wirkung der Bodycam ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen. Natürlich ist es so, dass sich ein Gefangener, der sich in einem psychischen Ausnahmezustand und in einem Aggressionsschub befindet, von einer Bodycam

oder einer Videoüberwachung auf dem Stationsflur letztlich nicht davon abhalten lässt, einen Mitgefangenen oder einen Bediensteten anzugreifen. Dennoch kann fest davon ausgegangen werden - ähnlich wie es sich mit Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum verhält -, dass Gefangene, wenn sie mit Strafe bedrohte Taten zu begehen planen, durchaus einkalkulieren, ob sie beobachtet werden können oder nicht.

Und mit Blick auf die mögliche Reaktion des Personals auf den Einsatz einer Bodycam in der Weise, dass sie sich beobachtet und kontrolliert fühlen, möchte ich anmerken, dass derartige Äußerungen anfangs auch in der JVA Kassel I und vermutlich auch in anderen Anstalten zu hören waren, als die Ausstattung der Stationsflure mit Videoüberwachung anstand. All dies ist heute kein Thema mehr. Die Videoüberwachung auf den Stationsfluren wird von den Bediensteten überhaupt nicht in Frage gestellt, im Gegenteil, sie wird als hilfreiche und unterstützende, das Sicherheitsgefühl verstärkende Einrichtung verstanden, über die Stationsabläufe von zentraler Stelle aus verfolgt werden können, insbesondere dann, wenn ein Stationsbediensteter in Absprache mit seinen Kollegen auf anderen Stationen kurzzeitig die Station verlassen muss oder im Wege der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben einen einzelnen Gefangenen betreffend gebunden ist und sich möglicherweise in einem toten Winkel in den weitläufigen Stationsfluren befindet.

Im Übrigen geht es bei dieser Ergänzung des Gesetzes zunächst einmal nur darum, ein Modell- oder Pilotprojekt durchzuführen. Die aus dem Projekt resultierenden Schlussfolgerungen werden Entscheidungsgrundlage sein für die Frage, ob die Bodycams flächendeckend eingeführt werden oder nicht. Ich halte den Projektversuch für interessant und befürworte ihn. Die in Absatz 7 aufgenommene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten gegen andere Personen als Gefangene bei bestehender Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, beispielsweise bei Manipulationen im Außenbereich der Anstalten, sei es auf den Parkflächen oder unmittelbar an der Anstaltsmauer, seien es Befreiungsversuche von außen, seien es Drohnenüberflüge, ist zu begrüßen. Klar ist allerdings auch, dass in den meisten Fällen die Unterstützung der Polizei angefordert werden wird und die Vollzugsbediensteten nur bis zum Eintreffen der Polizei tätig werden.

8. § 46 HStVollzG (§ 31 HUVollzG) – Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die

sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, oder wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzuge erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässig.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ~~Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.~~ Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. ...

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

Die Neufassung dieser Regelung trägt der Vollzugspraxis Rechnung, indem sie den nicht seltenen Fall aufgreift, dass eine Person in Haft eingewiesen wird, die sowohl männliche wie weibliche Geschlechtsmerkmale aufweist, oder den Fall, dass die eingewiesene Person zwar männliche oder weibliche Geschlechtsmerkmale aufweist, behördlich bzw. gerichtlich aber einem anderen Geschlecht zugeordnet ist. Diese Fälle haben in der Vollzugspraxis gerade in Situation, in denen rasch gehandelt werden muss und zugleich gilt, das Schamgefühl der zu durchsuchenden Person nicht zu verletzen, des Öfteren Unsicherheit auf Seiten der Bediensteten erzeugt, die sich fragten, ob die inhaftierte Person eher dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen und entsprechend von einem oder einer gleichgeschlechtlichen Bediensteten abzusuchen oder zu durchsuchen ist.

Mit der Neuregelung kann diese Unsicherheit als aufgelöst betrachtet werden. Im Wege einer alle relevanten Umstände berücksichtigenden Einzelfallentscheidung können auch Bedienstete eines anderen Geschlechts die inhaftierte Person durchsuchen.

Die Streichung der bisherigen Regelung zur Untersuchung von Körperöffnungen, ohne dass medizinische Hilfsmittel dabei eingesetzt werden, schafft ebenfalls Handlungssicherheit im Vollzugsalltag. So wird nun klargestellt, dass die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Rahmen einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung – wie sie beispielsweise nach dem allgemeinen Besuch, bei dem sich Gefangene und Besucher per Kuss und Umarmung kurzzeitig berühren dürfen und auf diese

Weise auch verbotene Gegenstände übergeben bzw. annehmen könnten – den Gefangenen auffordern dürfen, den Mund zu öffnen, damit sie überprüfen können, ob der Gefangene einen verbotenen Gegenstand in der Mundhöhle versteckt hat. Explizit klargestellt ist mit der Neuformulierung, dass Untersuchungen von Körperöffnungen mittels medizinischer Hilfsmittel nur vom ärztlichen Dienst vorgenommen werden dürfen.

9.1 § 53 HStVollzG (§ 38 HUVollzG) – Unmittelbarer Zwang

(2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 § 54 HStVollzG (§ 39 HUVollzG) - Schusswaffengebrauch

(4) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Änderungen nehmen Bezug auf die bereits in § 45 angesprochenen Einwirkungs- und Handlungsmöglichkeiten gegen andere Personen als Gefangene sowie die unbemannten Flugkörper, beispielsweise Drohnen. Tatsächlich stellen Drohnen bereits jetzt eine Gefahr für die Sicherheit der Vollzugsanstalten dar. Mit ihnen können unterschiedlichste verbotene Gegenstände in eine Vollzugsanstalt eingebracht werden, von Drogen bis zu Waffen. Sie können auch recht zielgenau an die Empfänger gesteuert werden, obendrein ohne dass die die Drohne steuernde Person identifiziert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Drohnentechnik weiterentwickelt wird und insofern eine zunehmende Gefahr für die Sicherheit der Vollzugsanstalten darstellt. Über Möglichkeiten, das Eindringen von Drohnen zu verhindern, nachzudenken, ist daher unbedingt erforderlich. Wünschenswert wäre aus meiner Sicht vor allem eine „Gegentechnik“, soll heißen technische Mittel, die auf die Steuerungsfähigkeit der eindringenden Drohnen einwirken und sie zu Boden bringen können, eventuell auch Systeme, die mit Fangnetzen arbeiten. Sofern im Sinne einer Ultima ratio Schusswaffen gegen eindringende Drohnen eingesetzt

werden, sollten nicht die derzeit im Vollzug vorhandenen Schusswaffen eingesetzt werden, sondern Schusswaffen mit nicht potenziell tödlich wirkender Munition. Das Risiko, dass bei dem Einsatz von konventionellen Schusswaffen, Personen verletzt werden können – sei es innerhalb der Anstalt, sei es außerhalb der Anstalt – darf nicht eingegangen werden.

10. § 56 HStVollzG (§ 41 HUVollzG) – Verfahren und Vollstreckung (von Disziplinarmaßnahmen)

(3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden; die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen. ...

Diese Regelung trägt dem Grundgedanken der Bewährung Rechnung. Mit der Gewährung der Bewährung ist selbstverständlich die Erwartung verbunden, dass der Gefangene das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht, indem er erneut gegen ihm obliegende Pflichten verstößt. Daher ist nur folgerichtig, dass bei Pflichtenverstoß in der Bewährungszeit die Aussetzung der Disziplinarstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

11. § 58a HStVollzG (§ 54a HUVollzG) – Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Abwendung von Gefahren hierfür mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu 1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGEL. I S. 1229, 1985, I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2020 (BGBl. S. 2020), einholen, 2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt

gewordene Aliasnamen. Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406) in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Kontaktaufnahme zu Gefangenen ~~Zulassung zum Gefangenenbesuch~~ oder zum Besuch der Anstalt begehren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, dass und ~~für~~ zu welchen Gefangenen die Person die Kontaktaufnahme ~~Zulassung zum Gefangenenbesuch~~ begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert. Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über 1. strafrechtliche Verurteilungen, 2. Vorinhaftierungen, 3. eine bestehende Suchtproblematik, 4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen sowie 5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität. ...

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ~~fünf Jahren~~ zu wiederholen, sofern ihre Erforderlichkeit nach Abs. 1 Satz 1 weiter besteht. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen.

Die Neufassung beinhaltet überwiegend redaktionelle und präzisierende Änderungen und trägt damit den gestiegenen Anforderungen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung Rechnung. Die Vorgabe der in der Regel jährlich zu wiederholenden Sicherheitsüberprüfung erscheint sehr ambitioniert. Es dürfte fraglich sein, ob dies in der Praxis in der Zusammenarbeit mit den genannten Behörden gewährleistet werden kann.

12. § 58b HStVollzG – Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen

(*1) Wenn dies zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Gefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.*

(2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

(5) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden 1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, 2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung begründen und b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder 3. behördenübergreifend mit den Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils

geltenden Fassung begründen und b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Mit dieser neuen Regelung wird der bereits praktizierten, praxisnahen und bewährten Zusammenarbeit der Behörden, die mit Fragen der öffentlichen Sicherheit befasst sind, also Polizei, Verfassungsschutz und Justizvollzug Rechnung getragen. Mit Blick auf Beobachtung und Umgang mit extremistischen Gefangenen – seien es religiös-fundamentalistisch orientierte, seien es links- oder rechtsextremistisch orientierte Gefangene – und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, findet bereits seit Längerem ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden statt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nicht nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Behörden eines Bundeslandes, sondern zwischen allen Bundesländern. Die Praxis zeigt, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit über die Bundesländergrenzen hinweg noch deutlich optimierbar sind.
Diese Zusammenarbeit ist zum einen bedeutsam und gewinnbringend für die Sicherheit in den Vollzugsanstalten, zum anderen aber auch für die Vollzugsplanung und Vorbereitung der Entlassungssituation dieser Gefangenen im Allgemeinen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch beinhaltet auch die Analyse der Phänomene der politisch und/oder religiös fundamentalistisch motivierten Kriminalität (PMK) und der Organisierten Kriminalität (OK) in der Gesellschaft allgemein. Durch den Austausch und die Zusammenarbeit der Behörden werden die Kenntnisse über diese Phänomene der Kriminalität vertieft und zugleich - insbesondere für die Vollzugsbediensteten - das Sensorium für eine frühzeitige Wahrnehmung von Entwicklungen bei einzelnen Gefangenen oder ganzen Gefangenengruppen hin zu einer Radikalisierung geschärft. Es werden daraus Schlussfolgerungen für die Behandlung einzelner Gefangener während der Haft gezogen, aber auch mit Blick auf Sicherheitsrisiken und Gefährdungslagen für die Allgemeinheit nach der Haftentlassung, also mit Blick auf die Frage, ob tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass eine Gefährdung von dem Haftentlassenen ausgeht.

Auf der Grundlage des Austausches und der Zusammenarbeit der genannten Behörden ist es aber auch möglich, den betreffenden Gefangenen im Sinne einer Deradikalisierung gezielt Maßnahmen und Aussteigerprogramme anzubieten. Die von den Behörden gemeinsam durchgeführten Fallkonferenzen zu einzelnen Gefangenen haben dabei stets zur Voraussetzung, dass bestimmte Tatsachen die Annahme einer Gefährdungslage für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen begründen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Arbeit der einzelnen Behörden sind dabei zu beachten.
Mit der für den hessischen Justizvollzug im April 2016 geschaffenen Stabsstelle „NeDiS – Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug“ und der Etablierung von sog. Strukturbeobachtern in den Vollzugsanstalten wurde der Zielsetzung der neuen gesetzlichen Regelung in der vollzuglichen Praxis bereits entsprochen. Die Stabsstelle NeDiS steuert zentral für den Hessischen Justizvollzug Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen und ist zuständig für Gefangene sämtlicher Extremismusbereiche im hessischen Justizvollzug, sie ist zentraler Anlaufpunkt und gewährleistet den Informationsfluss auf allen Ebenen.
Dass im Übrigen die zwischen den Behörden ausgetauschten Informationen und personenbezogenen Daten als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, halte ich angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um besonders sensible und schutzbedürftige Daten handelt, aber auch aus praktischen Gründen, um nämlich mit der Teilakte die Informationen und Daten übersichtlich und vollständig zusammenzufassen, für angemessen.

13. § 61 HStVollzG (§ 57 HUVollzG) – Schutz besonderer Daten

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzuglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden

soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt. ~~Eine Befugnis zur Offenbarung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.~~

Diese Regelung trägt einer typischen Problemlage im vollzuglichen Alltag Rechnung, beispielsweise bei Entscheidung der Frage, ob ein gesundheitlicher Zustand eines Gefangenen eine bestimmte Maßnahme erfordert. Es kann sich dabei um eine Sicherungsmaßnahme gegen den Gefangenen handeln, mit der verhindert werden soll, dass andere Personen – Bedienstete, Gefangene oder externe Personen – bei uneingeschränktem Kontakt zu diesem Gefangenen hinsichtlich Gesundheit oder Leben einer Gefahr ausgesetzt sind, auch um eine Maßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit Anwendung von Zwang gegen den Gefangenen verbunden sein kann oder die eine Isolierung des Gefangenen von Mitgefangenen erforderlich macht, oder um die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer vollzuglichen Maßnahme wie Sportveranstaltungen oder Gruppenveranstaltungen. In diesen Zusammenhängen ist die Information durch den ärztlichen Dienst gegenüber der Anstaltsleitung ganz wesentlich für eine sachgerechte Entscheidung durch die Anstaltsleitung. Es geht dabei nicht um die Offenlegung einer ärztlichen Diagnose, sondern um die Benennung eines gesundheitlichen Zustandes, der Grundlage für die Anordnung vollzuglicher Maßnahmen und Planungen ist und dokumentierend festgehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg-Uwe Meister
Leitender Regierungsdirektor

An den Rechtspolitischen Ausschuss
und den UAJ beim Hessischen Landtag
zu Hd. von Frau Annette Czech
über E-Mail

Elsbeth Muche
Anstaltsbeiratsvorsitzende
JVAIV/GRH
Obere Kreuzäcker 8
60435 Frankfurt am Main

FFM., August 2020

Betr.: Vollzugsgesetze, Drucksache 20/2967

Sehr geehrte Frau Czech,
von Frau Regierungsdirektorin Stang-Albrecht unserer JVAIV/GRH haben Sie bereits eine Antwort -Fehlanzeige- erhalten.
Ich habe mit Frau Stang-Albrecht verschedene Artikel und §§ erörtert, die mir wichtig waren. Mehrheitlich waren wir der Meinung, dass die Änderungen JVA`s betrafen, die längerstrafige Gefangene beherbergen und es viel weniger auf uns in der JVAIV/GRH mit Kurzstrafigen, Ersatzfreiheitsstrafigen und Gefangenen des OV zutrifft.
Dennoch zähle ich meine Punkte, die ich auch mit meinem Stellvertreter, Herrn Thessinga, besprochen habe, auf :
1.Bodycams lehnen wir bei uns in der Anstalt ab !
2.Einzelunterbringung, ein immerwährendes von mir vorgetragenes, nicht zu erfüllendes Problem, in unseren Häusern nicht möglich, außer den 17 Sicherheitszellen im Haus 5.
3.2stündige monatliche Besuchszeiten, auch unter Anrechnung von Skype, kein Problem und von den Gefangenen sehr geschätzt, da die meisten keinen Besuch empfangen können(Fam. im Ausland oder keine Geldmittel, um von weiten Entfernungen anzureisen). Ebenso wären wöchentliche Besuche durchführbar.
4.Väter/Kindertreffs gibt es schon über einen längeren Zeitraum mit positiver Resonanz.
5.Behinderte Gefangene aufzunehmen, die Rollstühle oder Rollatoren benutzen müssen, ist schwer vorstellbar wegen der Treppen und zu engen Türen der Wohnraumzellen und erst möglich, wenn ENDLICH !!! die Häuser 2 und 3 um die ich/wir vom Anstaltsbeirat seit über 15 Jahren kämpfen und die immer wieder zu Gunsten anderer Haftkomplexe endlos hinausgeschoben werden, abgerissen und neu gebaut werden können, u..and. auch barruíerefrei nach den Inklusionsgestzen der UN von 2006, ratifiziert durch die Bundesreg. 2009 .Das sind immerhin jetzt 11 Jahre ohne Umsetzung.
6.Der Hinweis, alle vorgeschlagenen Maßnahmen seien kostenfrei und ohne Aufstockung des Etats des Justizministeriums bei zusätzlichen AVD`S und anderem Personal, zu leisten, sind sicherlich Träumereien und bestimmt nicht durchsetzbar.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, 15.04.2020

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe bedanken wir uns für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir haben uns auf die geplanten Änderungen im Hess. Jugendarrestvollzugsgesetz beschränkt, da wir hier einen besonderen Fokus der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Jugendlichen sehen.

Änderungen im Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz (HJAVollzG)

- In der bisherigen Fassung von **§ 3 Abs.1 Satz 2** HJAVollzG heißt es *„Die Einrichtung erstellt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Konzeption für den Vollzug und schreibt diese regelmäßig fort.“*
  Satz 2 sollte wie folgt **geändert** werden:
  „Ein pädagogisches Gesamtkonzept ist unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erzieherischer Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.“
  Da nach übereinstimmender Meinung der Jugendarrest eines der umstrittenen Instrumente der Jugendstrafrechtspflege ist, sollte das Gesamtkonzept immer auf einer pädagogischen Ausrichtung basieren. Ein solches Konzept erfordert die Beteiligung externer Fachkräfte der Jugendhilfe. Mit diesen sollte das pädagogische Gesamtkonzept nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt und fortentwickelt werden.

- Die geplante Änderung von **§ 3 Abs. 3** wird begrüßt, denn es wird deutlich, dass bei der Vollzugsgestaltung die Bedürfnisse von Jugendlichen mit ***Behinderung*** zu berücksichtigen sind.

- Auch die Regelung von **§ 4 Abs. 5 S.1** ist zu begrüßen: „Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben; ***dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen***“.

  Diese Regelung muss konsequenterweise im Bereich von Besuchen, Telefongesprächen einen Niederschlag finden.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Allerdings sind die geplanten **Änderungen in § 19 dafür nicht ausreichend**.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung:
§ 19 Besuche, Telefongespräche
Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird.

Geplante Änderung- die aus unserer Sicht nicht ausreichend ist:
Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen ***oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen,*** *wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird.* ***Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.***

Eine Änderung sollte wie folgt vorgenommen werden:

§ 19 Besuche, Telefongespräche
Die Jugendarrestanten dürfen in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche von den Personensorgeberechtigten empfangen. *Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden,* ***weiteren*** *Besuch zu empfangen, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen* ***oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen,*** *wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird.* ***Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.***

- Die **geplante geänderte Fassung gem. § 5 Abs. 3 S. 1**:
  Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft *zur Mitwirkung* ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.
  Die vorgeschlagene Änderung von **§ 5 Abs. 3 S. 1** legt nach wie vor eine Mitwirkungspflicht zu Grunde. Aus pädagogischen Gründen ist es notwendig, dass die Jugendarrestanten *nicht* zur Mitwirkung verpflichtet werden, sondern dass sie stetig zur Mitarbeit an der Erreichung der Vollzugsziele motiviert werden.
  § 5 Abs. 3 Satz 1 HJAVollzG sollte daher wie folgt geändert werden:
  „Die Jugendarrestanten sind stetig zur Mitarbeit an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren.“

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- **Keine Anfügung** von **§ 5 Abs. 3 Satz 4**:„Insbesondere sollen Jugendliche, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
  Der Erwerb von Sprachkompetenzen, also das Angebot von Deutschkursen, kann einen notwendigen Hilfebedarf gem. § 8 darstellen. Hier ist außerdem zu bedenken, dass Jugendarrest maximal 4 Wochen andauern kann. Ein Erwerb von Deutschkenntnissen in so kurzen Zeiträumen ist nur sehr begrenzt möglich.
  Zur Sicherstellung, dass die Erläuterung zur Durchführung einer Jugendarrest-Maßnahme verstanden wird, ist die vorgeschlagene Regelung allerdings nicht geeignet.

  Es wird daher vorgeschlagen nach § 5 Abs. 3 S. 3 HJAVollzG „Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern“ folgende **Ergänzungen** in **Satz 4 und Satz 5** vorzunehmen: **„Soweit erforderlich, wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Mit Zustimmung der beteiligten Jugendarrestanten kann in Ausnahmefällen für die Übersetzung auch eine andere sprachkundige Person tätig werden.“**

- Nach der geplanten **Änderung zu § 9 Abs. 2** (Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht) sollen folgende **Sätze angefügt werden**: „Bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Minderjährige und volljährige Personen, an denen Jugendarrest vollzogen wird, sind getrennt voneinander unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich erachtet wird.“
  Der Strafvollzug muss die besondere Situation und Bedarfe von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen/ transsexuellen Menschen berücksichtigen. Die geplante Änderung kann als erster Schritt dazu beitragen. Nach der VN-Kinderrechtskonvention für den Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens (und der EU Richtlinie 2016/800) sind unter 18-Jährige grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen, wenn nicht ihrem Wohl etwas anderes entspricht. Die geplante Änderung trägt diesen Regelungen Rechnung.

- **§ 24 Abs.1 Satz 2** soll wie folgt gefasst werden:
  „Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 81 d S. 2 der Strafprozessordnung ist bereits so normiert, dass „bei berechtigtem Interesse dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden soll." Diese Regelung sollte auch Einzug in das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz Einzug halten.
Daher wird folgende **Änderung vorgeschlagen**:
„Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse, wie bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden."

- Hinsichtlich der geplanten Änderung von § 45 wird auf die obigen Ausführungen zu § 24 HJAVollzG verwiesen und folgende Änderung vorgeschlagen:
  „Die Durchsuchung von Gefangen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse, wie bei Gefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden."

Jürgen Hartmann-Lichter
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie"

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*
*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behindertenеinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

BIOS-BW e.V. ▪ Stephanienstraße 28b ▪ 76133 Karlsruhe

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

zu I A 2.9

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
Stephanienstraße 28b
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 47043-935
Fax: 0721 47043-932
Email: info@bios-bw.de

Karlsruhe, den 26.08.2020

Anhörung im Rechtpolitischen Ausschuss und im Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucks. 20/20967

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur **Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze** und machen hiervon dankend Gebrauch. Zu den Eckpunkten des Gesetzesentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Vorwort

Der Strafvollzug erfüllt eine wichtige Aufgabe im Rechtsstaat. Aufgaben des Strafvollzuges sind die Resozialisierung von verurteilten Straftätern[i] und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Im Idealfall gehen beide Vollzugsziele miteinander einher. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Strafvollzug die notwendigen Instrumentarien an die Hand zu geben, um seiner gesellschaftlich wichtigen Rolle bestmöglich gerecht werden zu können. Hierfür ist unerlässlich, die gesellschaftlichen

Entwicklungen sowie die kriminologische Forschung im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. „Der Strafvollzug als Spiegel der Gesellschaft“, heißt es oft. Demzufolge ist der gesellschaftliche Wandel im Vollzug genauso spürbar wie außerhalb. Die nachfolgenden Anregungen sollen dieser Grundannahme Rechnung tragen und Denkanstöße liefern, wie gelingende Wiedereingliederung abgeurteilter Straftäter in die Gesellschaft von statten gehen kann.

II. Unterstützung des Strafvollzugs durch ambulante Nachsorge

Die folgende Stellungnahme wird Gesetzesänderungsvorschläge unterbreiten und hierbei aus Sicht des präventiven Opferschutzes argumentieren. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, die Anregungen aufzunehmen, um den Strafvollzug bei seiner Aufgabe der Resozialisierung zu unterstützen und weiteren Straftaten bestmöglich vorzubeugen.

1. Aufnahme von forensischen Ambulanzen in die Vollzugsgesetze des Landes Hessen

Aus Opferschutzgesichtspunkten wäre die frühzeitige Anbindung verurteilter Gewalt- und Sexualstraftäter an eine ambulante Therapieeinrichtung für einen gelingenden Resozialisierungsprozess wünschenswert. Aus forensischer und kriminologischer Sicht ist eine deliktorientierte Therapie ein wichtiger Bestandteil zur Unterstützung für ein straffreies Leben. Die Ursachen einer Straftat sind oftmals psychischer Natur. Psychische Störungsbilder, sexuelle Präferenzstörungen, selbst erfahrene Traumata, mangelnde soziale Kompetenzen, geringes Selbstwertgefühl, mangelnde Empathiefähigkeit sind Beispiele für täterbezogenen Risikofaktoren. Oftmals fehlen dem Vollzug die Ressourcen für die Diagnostik und Bearbeitung der komplexen Störungsbilder, welche für eine Rückfallprognose und –prävention notwendig wäre. Auch reicht oftmals die Haftdauer vor die Aufarbeitung der komplexen Problematik nicht aus.

Daher wäre aus Opferschutzgesichtspunkten zu erwägen, forensische Ambulanzen ins Vollzugsrecht des Landes Hessen aufzunehmen, um eine gelingende therapeutische Arbeit mit – zumindest besonders rückfallgefährdeten Straftätern –

zu ermöglichen.

a) Forensische Ambulanzen

Forensische Ambulanzen sind Nachsorgeeinrichtungen des Strafvollzugs. Sie begleiten die Strafgefangenen in der Übergangszeit von der Haft in die Freiheit. Hierbei beginnt die therapeutische Anbindung schon während der Zeit der Entlassvorbereitung, um eine therapeutische Beziehung aufzubauen.

Eine forensische Ambulanz steht kraft Gesetzes der Bewährungshilfe hinsichtlich ihrer Funktion als helfende und betreuende Institution zur Verhinderung von Rückfällen von Straftätern gleich. Dies ergibt sich aus § 68a Abs. 7 StGB (vgl. hierzu auch OLG Dresden Rpfleger 2016,117).

Insoweit hat sich seit der Einführung der Forensischen Ambulanz in § 68 a Abs.7 StGB durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 die tatsächliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht in den meisten Bundesländern erheblich geändert (vgl. z.B. für Baden-Württemberg die Änd.-VwV Forensische Ambulanzen vom 15.06.2017, Die Justiz 2917, 246 ff.) **Die Forensische Ambulanz ist neben der Bewährungshilfe zu einer zentralen Einrichtung beim Risikomanagement im Umgang mit gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern geworden**. Die ambulante Nachsorge und das Risikomanagement bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern, welche mit Führungsaufsicht aus der Haft (oder dem Maßregelvollzug) entlassen werden, sind heute von zentraler Bedeutung (vgl. hierzu jüngst Boetticher/Koller/Böhm u.a., Empfehlungen für Prognosegutachten, NStZ 2019, 553, ff, 573).

Forensische Ambulanzen führen innerhalb der Führungsaufsicht zunehmend den Verurteilten auferlegte Vorstellungs- und Therapieweisungen im gerichtlichen Auftrag durch und reduzieren dadurch das Risiko eines Rückfalls beträchtlich (vgl. Sauter/Voß/Dahle, Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen, Nervenarzt 2014). In Therapiesitzungen erfahren die Therapeuten oft von Risikofaktoren,

welche auf bevorstehende Straftaten hindeuten und eine Gefährlichkeitsprognose zulassen. Ist – wie nicht selten der Fall – Eile geboten, sind sie kraft Gesetzes nur gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zur Mitteilung berechtigt (§ 68a Abs. 8 Satz 2 StGB).

b) Landesrecht im Vergleich

Auch in anderen Bundesländern - wie den Nachbarländern **Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz** - hat sich die Zusammenarbeit zwischen Vollzugsanstalten und forensischen Ambulanzen etabliert. In Baden-Württemberg regelt beispielsweise eine Verwaltungsvorschrift (Änd.-VwV Forensische Ambulanzen vom 15.06.2017, Die Justiz 2917, 246 ff.) die nähere Ausgestaltung der Anbindung der Strafgefangenen an die Ambulanz. Im Zuge eines sogenannten „**vorbereitenden Aufnahmeverfahrens**“ wird „die Aufnahme in eine forensische Ambulanz durch einen Antrag der zuletzt zuständigen Einrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzuges vorbereitet, wenn die Anordnung von Führungsaufsicht zu erwarten ist oder auf Grund Gesetzes eintritt oder eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung mit Therapieweisung in der forensischen Ambulanz aus Sicht der Anstalt in Betracht kommt. Der Antrag wird an eine forensische Ambulanz unter Berücksichtigung von Ortsnähe und bisheriger Therapiekontakte gerichtet,“ vgl. Ziffer 4.1 Änd.-VwV Forensische Ambulanzen vom 15.06.2017.

Die Kosten für die Therapie übernimmt die Staatskasse, ebenso wie für die weiterführende Therapie, wenn das zuständige Gericht eine Vorstellungs- oder Therapieweisung auferlegt.

Eine entsprechende Kostentragungsregelung für Therapien verurteilter Gewalt- und Sexualstraftäter enthält das Bundesland **Rheinland-Pfalz** im Rundschreiben zu den „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2019 (4226-4-20)“, vgl. Ziffer 1.6

c) Wohnortnahe Therapiemöglichkeit

Hierbei ist die **Ortsnähe** der forensischen Ambulanz ein nicht zu unterschätzender Faktor

der gelingenden Rückfallprävention und Resozialisierung. Lange Anfahrtswege zu ambulanten Therapiesitzungen sind einer gelingenden Therapiebeziehung abträglich. Dies zum einen, weil die Klienten oftmals wenig finanzielle Mittel für Fahrtkosten zur Verfügung stehen und zum anderen, weil sie eine Arbeitsstelle, welche sie womöglich nach Verbüßung der Strafe angetreten haben, nicht durch Abwesenheit wegen weiter Anreise zu Therapieterminen gefährden sollen.
Insofern ist eine dezentrale Struktur einer forensischen Ambulanz mit mehreren Behandlungsstützpunkten zur Unterstützung des Strafvollzugs empfehlenswert.

Eine Angleichung der Bundesländer in der Handhabung der Nachsorge verurteilter Straftäter wäre auch im Hinblick auf die **Freizügigkeit der Person** wünschenswert. Aus Opferschutzgesichtspunkten kann es nicht darauf ankommen, in welches Bundesland ein verurteilter Straftäter nach seiner Haftentlassung verzieht. Die Nachsorge sollte gewährleistet sein, um verurteilte Täter bestmöglich unterstützen zu können, aber auch, um den Führungsaufsichtsstellen die Überwachung der Einhaltung von Weisungen neben der Bewährungshilfe zu ermöglichen. Eine Landesgrenzen übergreifende Behandlung sollte gewährleistet sein. Hierfür sollten auch die Befugnisse zur Datenweitergabe an die entsprechend zuständige Stelle mitgeregelt werden.

Besonders wichtig ist es aus Sicht des präventiven Opferschutzes, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer ambulanten Nachsorge – wie in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz der Fall - auch den Gerichten und nicht einer Therapieeinrichtung zu überlassen, welche lediglich eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung hat und die Auswahl der zu betreuenden Personen nach „politischen Vorgaben“ zu verteilen hat. Nur dann ist gewährleistest, dass auch hochgefährliche Straftäter einer rückfallpräventiven Behandlung zugeführt werden können und die Sicherheit der Bevölkerung gesteigert ist. Auch wäre wegen der häufigen Wohnsitzwechsel daran zu denken, ob nunmehr die im Grenzgebiert zu Baden-Württemberg und Rheinland –Pfalz wohnhaften Klienten in einer dort ansässigen Nachsorgeeinrichtung (weiter)betreut werden können.

2. <u>Aufnahme forensischer Ambulanzen in das hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zur frühzeitigen therapeutischen Anbindung delinquenter Jugendlicher</u>

Die therapeutische Anbindung ist gerade bei Jugendlichen wichtig, da sie in ihrer Persönlichkeit noch formbar sind und mitunter Tagesstrukturen, soziale Kompetenzen oder gewaltfreie Kommunikation zunächst erlernen müssen. Diese Erziehungsfunktion des Strafvollzugs legt die Basis für ein straffreies Leben.

Insbesondere bei Jugendlichen kann die Rückkehr in das gewohnte Umfeld nach der Haftentlassung zu Rückfällen führen, etwa weil Gruppendynamiken, soziale Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit oder sonstige Perspektivlosigkeit Straftaten begünstigen. Insoweit ist gerade der Zeitraum nach Verbüßung der Strafhaft ausschlaggebend für die weitere Entwicklung des/der Jugendlichen. **In diesem Zeitraum ist die Anbindung an eine forensische Ambulanz als wichtiger Bestandteil der Resozialisierungsaufgabe unerlässlich.**

Derzeit enthält das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz eine Regelung zu Therapiemöglichkeiten der inhaftieren Jugendlichen in der Vollzugsanstalt. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 HessJStVollzG können Gefangene in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind.

Daher wird angeregt in § 16 Abs. 1 HessJStVollZG auch forensische Ambulanzen – in Karlsruhe wird derzeit eine entsprechende Nachsorgeeinrichtung aufgebaut - **aufzunehmen, um die Möglichkeit einer frühzeitigen Anbindung an eine solche zu ermöglichen:**

Der Wortlaut könnte etwa folgendermaßen lauten:

Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete

Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, ***den forensischen Ambulanzen****, der Jugendgerichtshilfe und der freien Straffälligenhilfe, zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.*

III. Die Behandlungsinitiative Opferschutz

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. mit Sitz am Oberlandesgericht Karlsruhe wurde im Jahr 2008 gegründet. Seitdem arbeiten die Vereinsmitglieder aus den Berufsgruppen der Justiz, Psychologie, Psychiatrie und Politik gemeinsam für den präventiven Opferschutz. BIOS-BW e.V. profitiert von Anfang an vom interdisziplinären Austausch. Das Angebot von BIOS-BW ist vielschichtig. BIOS-BW ist bestrebt, aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Arbeit mit Gewalt– und Sexualstraftäter einfließen zu lassen.

1. Die forensischen Ambulanzen von BIOS-BW e.V.

Die justiznahe Einrichtung BIOS-BW mit Sitz in Karlsruhe ist im Land Baden-Württemberg Träger der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) und im Nachbarland Rheinland-Pfalz der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKo) und führt aktuell ca. 600 laufende Behandlungen durch. Es ist die größte forensische Einrichtung ihrer Art in Deutschland. Insgesamt wurden von BIOS-BW e.V. seit Gründung mehr als 3600-verurteilte- Straftäter therapeutisch betreut. Damit setzt die vom Opferschutzverein „Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.“ getragene Einrichtung Maßstäbe im präventiven Opferschutz.

2. Bestrebungen von BIOS-BW e.V.

„Opferschutz durch Therapie – bevor was passiert!“ lautet das erklärte Ziel der Behandlungsinitiative Opferschutz. BIOS-BW ist bestrebt, bestmöglichen präventiven Opferschutz zu betreiben (zum Begriff vgl. Boetticher/Böhm ZRP 2009, 134 ff.). Aus unserer Sicht benötigt es hierfür vor allem gut funktionierende Zusammenarbeit mit den im Opferschutz beteiligten Stellen. Insofern sind die Kommunikationsmöglichkeiten mit Justizbehörden, Bewährungshilfe und Polizei ein wesentlicher Bestandteil des gut funktionierenden Opferschutzes.

Wir würden es begrüßen, wenn diese Erkenntnis im vorliegenden Gesetzesmodernisierungsverfahren Berücksichtigung finden würde.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung und verbleibt
mit freundlichen Grüßen

Lisa Bux, Ass. iur.
Justiziarin und Presssprecherin

Anlage:

- BIOS-Jahresbericht 2019

[i] Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, inbegriffen sind jedoch ebenfalls weibliche Straftäterinnen

BIOS Opfer-Schutz
... bevor was passiert

Verein zur Verbesserung des präventiven Opferschutzes
und zur Vermeidung von Gewalt- und Sexualdelikten



BIOS-BW jetzt auch in Berlin!

Corona-Pandemie:
Bundesweites Krisentelefon
für tatgeneigte Personen
dauerhaft eingeführt!

Jahresbericht 2019

Inhalt

Einleitung 3
Rechtspolitik 4
Opferschutz durch Therapie. 6
Präventionsprogramm 8
GKV-Behandlungsangebot. 9
Präventiver Opferschutz in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz 12
Behandlung von Strafgefangenen – längerfristige Behandlung 14
Präventiver Opferschutz durch forensische Begutachtungen | Gutachterpool 18
Süddeutsches Institut für Forensische Begutachtungen (SIG). 19
Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe Baden (OTA) 20
Finanzierung der Behandlung von Opfern 23
3. BIOS-Opferschutztag 23
Psychosoziales Zentrum Nordbaden (PSZ-Nordbaden) 26
Forensische Ambulanz Baden (FAB). 29
Die Klienten der Ambulanz 32
FAB-Fachtag am 17. Oktober 2019. 33
Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo) 34
Unterstützung des Strafvollzugs | Datenbank und IT 36
Fortbildung | Förderung durch das Justizministerium Baden-Württemberg u.a. 37
Öffentlichkeitsarbeit 38
Benefizfußball | Vereinsentwicklung. 40
Neujahrsempfang 2019 | Sommerfest 2019. 41
Sport und Modernisierung bei BIOS | Ausblick auf das Jahr 2020 42
Mitgliedsantrag. 45



Team BIOS-BW

Jahresbericht 2019

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. blickt auf ein bewegtes Jahr 2019 zurück. Während 2018 die Feierlichkeiten zum 10-jährigen Bestehen des Vereins im Vordergrund standen, mussten wir im vergangenen Jahr unsere Kraft den ständig zunehmenden Aufgabengebieten und der bundesweiten Ausweitung unserer Zielsetzung der Förderung des präventiven Opferschutzes mit der Gründung eines weiteren Behandlungsstützpunktes in Berlin widmen.

Wir sind weiter stolz darauf, dass unser Präventionsprojekt *Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen* durch den Spitzenverband der Deutschen Krankenkassen (GKV) in die bundesweite Förderung mit aufgenommen wurde und wir mit dem Projekt *Stopp – bevor was passiert* nunmehr deutschlandweit ein deutliches Zeichen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern setzen können.

Besonders hervorzuheben ist auch die durch das Ministerium für Soziales und Integration in Baden-Württemberg erfolgte Anerkennung des Psychosozialen Zentrums Nordbaden (PSZ) als die für Nordbaden zuständige Einrichtung zur Eingliederung vor allem von bereits anerkannten traumatisierten Migranten in unsere Gesellschaft.

Auch möchten wir uns erneut bei den Justizbehörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bedanken, welche uns auch im vergangenen Jahr durch vermehrte Zuweisung von Geldbußen unterstützt und damit vor allem die Fortführung der Arbeit der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe Baden (OTA) ermöglicht haben. Zunehmend finden sich auch Sponsoren, welche die opferschützende Arbeit des Vereins durch Sach- und Geldspenden begleiten. Weiterhin sind noch folgende Ereignisse im vergangenen Jahr hervorzuheben:

- Veranstaltung des 3. BIOS-Opferschutztags am 29. Mai 2019
- Benefiz-Spiel der KSC-All-Stars am 15. Juli 2019 in Ettlingen
- Durchführung des 2. FAB-Fachtags am 15. Oktober 2019.

Rechtspolitik

Unser rechtspolitisches Anliegen der Verbesserung des präventiven Opferschutzes auch durch bundesweite Angebote zur Behandlung von sog. Tatgeneigten konnten wir im vergangenen Jahr weiter umsetzen, nachdem wir durch den Spitzenverband der Deutschen Krankenkassen (GKV) zum 1. Januar 2019 als zweites Projekt des bundesweiten Modellvorhabens zur Versorgung von Patienten mit pädophilen Sexualstörungen nach § 65d SGB V anerkannt wurden.



Dies versetzt uns nunmehr in die Lage, unter dem Leitmotiv *Stopp – bevor was passiert* ein deutliches Zeichen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern zu setzen.

Im Hinblick auf den Ausbau der Versorgung von traumatisierten Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten ist uns ebenfalls ein Durchbruch gelungen. Nachdem wir unter anderem bei einem Besuch der stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Katja Mast (MdB) aus Pforzheim und des Staatssekretärs Dr. Rolf Schmachtenberg vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eindrücklich auf die bestehenden Defizite bei der Versorgung von traumatisierten Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten hingewiesen hatten, hat der Deutsche Bundestag am 12. Dezember 2019 das *Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts* verabschiedet.



Christina Rebmann, Martin Lenz, Parsa Marvi, Dr. Rolf Schmachtenberg, Katja Mast (MdB), Klaus Böhm

Hierdurch wurde das Opferentschädigungsrecht reformiert und das „Sozialgesetzbuch Vierzehn (SGB XIV)“ geschaffen. Die insoweit neu eingeführten Vorschriften der §§ 29 ff SGB XIV begrüßen wir besonders, da dort künftig ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistungen in einer Traumaambulanz normiert ist.

So ist in § 31 Absatz 2 SGB XIV nunmehr vorgesehen, dass „Psychotherapeutische Interventionen“ nur in anerkannten Traumaambulanzen erbracht werden sollen. Träger der Sozialen Entschädigung ist gemäß § 111 SGB XIV das Land.

Zwar tritt das Gesetz in großen Teilen erst im Jahr 2024 in Kraft, erfreulich ist jedoch, dass die die Traumaambulanzen betreffenden Regelungen (§§ 31 ff SGB XIV) bereits zum 1. Januar 2021 gültig werden (vgl. § 60 Absatz 5 SGB XIV).

Am 8. November 2019 hat uns von der Bundestagsabgeordneten und stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Katja Mast folgendes Mail erreicht:

Lieber Herr Böhm,

der Bundestag hat gestern Abend das Soziale Entschädigungsrecht in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Ich will Ihnen und allen bei BIOS ganz herzlich für Ihre wertvollen Hinweise und die Einblicke in die alltägliche Praxis danken.

Ein Gesetz entspricht nie zu 100 Prozent den Vorstellungen aller. Aber praktische Erfahrungen sind die Voraussetzungen für eine lebensnahe Gesetzgebung. Dazu haben Sie einen entscheidenden Beitrag geleistet. Jetzt gilt es, das Gesetz weiter mit Leben zu füllen.

Mit freundlichen Grüßen
Katja Mast MdB
Stv. Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion

Opferschutz durch Therapie

Therapie für Täter ist präventiver Opferschutz. Opferschutz bedeutet nämlich auch, das Rückfallrisiko von Straftätern zu senken, die aus dem Gefängnis entlassen wurden.



Dipl. Psych. Michaela Stiegler

Die erste Evaluierung einer solchen therapeutischen Nachsorge am Beispiel der bereits 2005 gegründeten Forensischen Therapeutischen Ambulanz (FTA) in Berlin deutet – auch wenn die Auswertung keine zwingenden wissenschaftlichen Schlüsse erlaubt – auf eine erhebliche Wirksamkeit der therapeutischen Behandlung hin.

Nach der Studie von Sauter/Voss/Dahle (abgedruckt: Nervenarzt 2014, 1 ff.) war das Rückfallrisiko von behandelten entlassenen Straftätern während der therapeutischen Betreuung um 85% geringer als bei Entlassenen ohne Betreuung. Bei diesen wurde mehr als jeder zweite bald wieder angezeigt (59%), bei den therapeutisch Begleiteten gab es hingegen kaum Strafanzeigen.

Weiter wurde deutlich, dass die nachhaltige Sicherung eines straflosen Lebens eine sehr lange Betreuung erfordert. Auch hierauf deutet die Berliner Untersuchung hin. Dort wurden entlassene Strafgefangene nämlich nur zwei Jahre lang behandelt. Danach stieg die Rückfälligkeit der Straftäter jedoch wieder deutlich an, weshalb die Behandlungsdauer zwischenzeitlich erhöht worden ist.

Und es liegen inzwischen weitere Untersuchungen hierzu vor. Nach Lösel (Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung. Forensische Psychiatrie Psychol. Kriminol., 14: 35-49, 2020) wird mit dem Ausbau ambulanter Behandlungseinrichtungen für entlassene Gefangene derzeit ein wichtiger Schritt in Richtung Rückfallprävention unternommen. Danach erzielen kognitiv-verhaltens-therapeutische Programme in kontrollierten Evaluationen überwiegend positive Effekte. Eine Analyse von Metaanalysen zur Sexualtäterbehandlung ergab sogar im ambulanten Kontext bessere Effekte als im stationären (Lösel, F. und Köhler, J. (2014): Can prisons reduce reoffending?, in: 14th Conference of the European Society of Criminology Prague, CZ, 10-13 September 2014 (Präsentation)).

Auch das deckt sich vollständig mit den Erfahrungen unserer beiden Ambulanzen (FAB und PAKo). Eine therapeutische Begleitung entlassener Strafgefangener mit schlechter Prognose sollte danach mindestens fünf Jahre andauern. Dazu muss man wissen, dass ein Gericht Führungsaufsicht nebst einer Therapie- oder Vorstellungsweisung nur bei gravierenden Straftaten und einer Verurteilung zu mindestens sechs Monaten Haft ausspricht. Meist ist die Haftzeit viel länger.

Nach der Entlassung aus einer langen Gefängnishaft ist die Rückfallgefahr jedoch besonders hoch. Arbeitslosigkeit, fehlende familiäre und soziale Kontakte und Wohnungsprobleme sind eindeutig nachgewiesene Risikofaktoren. Hinzu kommen Persönlichkeitsstörungen, die in der Haftzeit meist nicht behandelt, oft sogar nicht einmal diagnostiziert wurden. All diese Probleme aufzuarbeiten und möglichst zu lösen, ist in zwei Jahren nur selten möglich. Daher ist jedenfalls bei Hochrisikotätern für eine Therapieweisung der Zeitrahmen von fünf Jahren notwendig und ermöglicht den Aufbau eines modernen Risikomanagements.

Präventionsprogramm durch die Behandlung von Tatgeneigten

Das BIOS-Präventionsprogramm *Keine Gewalt und Sexualstraftat begehen* gliedert sich seit dem 1. Januar 2019 in zwei Bereiche:

- Das allgemeine Behandlungsangebot
- Das GKV-Behandlungsangebot.



Das allgemeine Behandlungsangebot

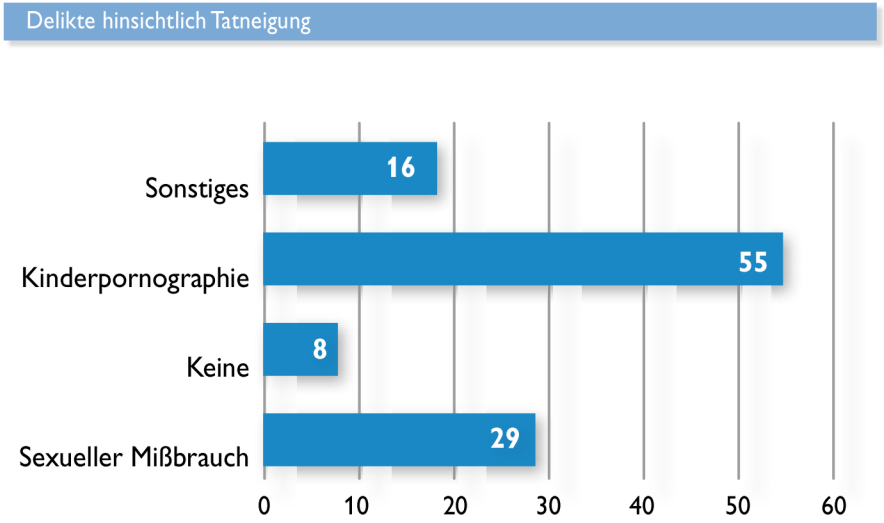
Die psychotherapeutische Behandlung sog. „Tatgeneigter" im Rahmen des Programms *Keine Gewalt- oder Sexualstraftat begehen* ist am präventiven Opferschutz ausgerichtet, denn durch eine solche Betreuung kann das Risiko der – erstmaligen – Begehung von Straftaten deutlich reduziert werden.

Das seit 1. August 2010 in Karlsruhe und derzeit vor allem in Mannheim, Freiburg, Offenburg, Heidelberg und Heilbronn angebotene und bundesweit einmalige Präventionsprogramm wird seit 1. Januar 2013 unter der Leitung von Prof. Dr. Dieter Dölling und Prof. Dr. Peter Fiedler von der Universität Heidelberg beforscht. Soweit hiervon auch sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche betroffen sind, wird es vom Ministerium für Soziales in Baden-Württemberg gefördert. Erfasst werden hiervon Personen,

- die sich selbst melden („reine Tatgeneigte")
- die vor allem von Behörden wie Polizei und Jugendamt, Ärzten, Rechtsanwälten und Jugendheimen vermittelt werden und sich zu einer therapeutischen Behandlung bereit erklären („behördlich oder sozial Auffällige") oder
- gegen die bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (polizeilich Auffällige).

Die Behandlung erfolgt unter Einhaltung der Schweigepflicht und – soweit vom Klienten erwünscht – unter voller Wahrung der Anonymität. Entsprechend der finanziellen Einkommensverhältnisse kann von den Klienten eine Eigenbeteiligung erhoben werden. Viele Klienten verfügen jedoch nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um für die psychotherapeutische Behandlung einen Beitrag aufzubringen. In diesen Fällen werden die Kosten von BIOS-BW übernommen.

Im Jahre 2019 wurden insoweit 110 Personen behandelt, welche sich wie folgt hinsichtlich Tatneigung aufgliedern:



Das GKV-Behandlungsangebot

Nach Verhandlungen im Jahre 2018 wurde das BIOS-Präventionsprojekt *Keine Gewalt und Sexualstraftat begehen* zudem in eine bundesweite Förderung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 mit aufgenommen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) hat der Bundesgesetzgeber den § 65d neu in das SGB V aufgenommen.



Hiernach ist durch den GKV-Spitzenverband ein Förderprogramm für Maßnahmen zur Prävention und Behandlung pädophiler Sexualstörungen zu entwickeln, mit welchen Modellvorhaben über einen Zeitraum von fünf Jahren gefördert werden sollen. Gleichzeitig lautet der gesetzliche Auftrag, im Rahmen einer begleitenden wissenschaftlichen Evaluation geeignete Therapieformen sowie deren Organisation und Finanzierungsmöglichkeiten zu bewerten. Der GKV-Spitzenverband soll daher neben der Projektförderung auch themenspezifische Ausschreibungen durchführen, insbesondere betreffend die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

In diesem besonderen Teil des Projekts können nach Aufnahme in das Modellvorhaben nunmehr auch Klienten bei BIOS-BW behandelt werden, welche die Diagnose Pädophilie im Sinne einer Störung der Sexualpräferenz erfüllen. Diese können sowohl als sog. Haupt- als auch als Nebenströmungen vorliegen, jedoch darf (noch) kein Ermittlungsverfahren anhängig sein. Erforderlich ist danach

- Diagnose der Pädophilie (Haupt- oder Nebenströmung)
- kein Ermittlungsverfahren oder laufende Bewährungsstrafe bzw. Führungsaufsicht.

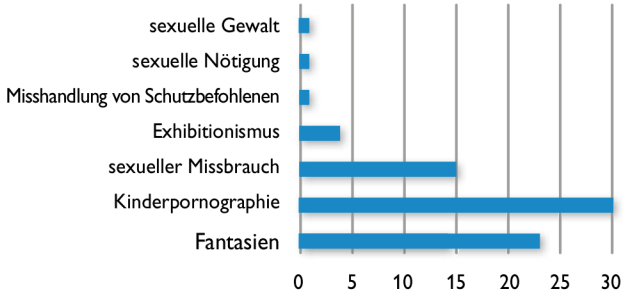
Aufgenommen werden können aber auch Klienten, welche

- in der Vergangenheit strafrechtlich belangt wurden und deren Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit beendet ist
- bereits übergriffig wurden oder Bilder kinderpornografischen Inhalts im Besitz hatten, jedoch nur das Jugendamt oder sonstige Einrichtungen oder Personen hiervon Bescheid wissen, solange keine Strafanzeige erstattet wurde.

Das Angebot im GKV-Teil ist für Klienten kostenfrei, setzt jedoch zwingend die Teilnahme an der Beforschung durch die Universität Chemnitz voraus.

Im Jahre 2019 haben insgesamt bereits 75 Klienten von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Mit einer erheblichen Steigerung im Jahre 2020 ist zu rechnen.

Deliktrichtung der GKV-Tatgeneigten 2019



Ausweitung des Präventionsprogramms auf Berlin





Räume BIOS-BW in Berlin

Zum 1. November 2019 haben wir unser Präventionsprogramm auch auf Berlin ausgeweitet und bieten dies nun in eigenen Räumen durch zwei Mitarbeiterinnen unter fachlicher Anleitung an.

Kontaktaufnahme

Für beide Präventionsprojekte gehört zum Angebotssetting neben einer über das Sekretariat von BIOS-BW in Karlsruhe (Rufnummer 0721 / 470 43935) eine bundesweite kostenfreie Hotline: **0800 70 222 40**, welche eine unbürokratische Kontaktaufnahme und ggf. – wenn möglich – binnen weniger Tage stattfindender Termin für ein Erstgespräch ermöglicht.

Auf unserer hierfür gesondert eingerichteten Homepage *www. bevor-was-passiert.de* haben wir neben weiteren Informationen zum Präventionsprogramm ein Kontaktformular eingestellt.



BIOS GKV-Team

Präventiver Opferschutz durch Therapien für bereits straffällig gewordene und verurteilte Täter in Baden-Württemberg

Die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Neufassung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales und Integration über Vorstellungs- und Therapieweisungen in Forensischen Ambulanzen vom 21. Juni 2010 (Änd-VwV Forensische Ambulanzen) sowie das ebenfalls neu gefasste Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 30. April 2019 (3226-4-20) über die „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung stellen Meilensteine im präventiven Opferschutz dar.

Beiden Regelungen ist gemein, dass

- eine grundsätzliche Pflicht des Landes zur Erstattung der Kosten von anerkannten Nachsorgeambulanzen für von Gerichten angeordnete therapeutische Behandlung von abgeurteilten Straftätern besteht, soweit eine solche Weisung im Rahmen
- einer Bewährungsentscheidung (§§ 56, 57, 57a, 56c StGB, § 88 JGG) der Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68 ff. StGB) ergeht und
- die Behandlung für die Klienten im Regelfalle kostenfrei ist.

Sie unterscheiden sich insoweit, als in

- Baden-Württemberg die Forensische Ambulanz auch schon während der Haft durch die Vollzugsanstalt mit der Prüfung einer späteren Aufnahme in die Nachsorge beauftragt werden soll, sei es durch Erstellung eines Behandlungsgutachtens, sei es durch zwölf probatorische Sitzungen
- Rheinland-Pfalz die Kosten einer Behandlung auch bei Weisungen des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel (z.B. gemäß § 47 JGG), bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO und vor allem auch die Kosten der An- und Abreise zum Therapieort übernommen werden.



Zur Aufnahme einer für den Straftäter im Regelfalle kostenfreien Nachsorgebehandlung in der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) oder in der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKo) reicht nach diesen verwaltungsrechtlichen Vorgaben eine richterliche Weisung der Aufnahme einer Behandlung in der Ambulanz aus, wohingegen die bloße Weisung der Vorstellung zur Klärung der Therapiebedürftigkeit nicht erstattungsfähig ist.

Ebenfalls nicht oder nur mit erheblichen verwaltungstechnischen Problemen umsetzbar ist die Aufnahme einer Therapie zudem auch dann, wenn das Gericht die von ihm für sachdienlich angesehene Behandlung mit einem Stundenkontingent versieht, da sowohl die Regelung in Baden-Württemberg als auch in Rheinland-Pfalz Behandlungszeiträume vorsieht.

Insoweit erscheint es aus unserer Sicht therapeutisch veranlasst, die Behandlungszeiträume sowohl im Rahmen der Führungsaufsicht als auch im Rahmen der Bewährung auf deren jeweilige Dauer festzusetzen.

Sowohl die FAB als auch die PAKo erstellen regelmäßig Quartalsberichte und unterrichten das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle über den Verlauf der Behand-

lung, so dass diese die Beendigung der Behandlung anordnen können, wenn diese therapeutisch nicht mehr veranlasst ist (Bewährung) oder die Sicherheit der Allgemeinheit (Führungsaufsicht) eine Fortsetzung der Behandlung auch im Sinne eines modernen Risikomanagements nicht mehr gebietet.

Sowohl die in Baden-Württemberg gültige Verwaltungsvorschrift als auch das für Rheinland-Pfalz geltende Rundschreiben sind auf der BIOS-Homepage unter www.bios-bw.com zum Nachlesen oder Download eingestellt.

Präventiver Opferschutz durch die Behandlung von Strafgefangenen

Eine therapeutische Behandlung sollte bereits im Strafvollzug beginnen. Allerdings kann dieser, worauf wir bereits in unserem BIOS-Memorandum (Bötticher/Böhm ZRP 2009, 134 ff.) hingewiesen haben, den erheblichen Bedarf nicht decken, so dass der Strafvollzug auf Unterstützung durch externe Therapeuten oder durch anerkannte Forensische Ambulanzen angewiesen ist.

Eine Unterstützung des Strafvollzuges ist in Baden-Württemberg sowohl in Form einer längerfristig angelegten Therapie als auch im Rahmen der Vorbereitung der Nachsorge nach Entlassung aus der Strafhaft möglich.



Längerfristige Behandlung im Strafvollzug

Voraussetzung einer Behandlung eines Strafgefangenen durch einen festangestellten oder freiberuflich für die Forensische Ambulanz Baden (FAB) tätigen Therapeuten ist der Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen der jeweiligen JVA und der FAB. Allein hierdurch wird diese auch gesetzlich ermächtigt, die jeweilige JVA regelmäßig über den Verlauf der Behandlung zu unterrichten.

Für die insoweit anfallenden Kosten der Behandlung kommt in den meisten Fällen der in Stuttgart ansässige *Fonds Psychotherapie und Bewährung* auf, nachdem dessen Satzung mit Wirkung zum 20. Januar 2020 den Vorgaben der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales und Integration über Vorstellungs- und Therapieweisungen in Forensischen Ambulanzen“ vom 15. Juni 2017 (Die Justiz 2017, 246 ff.) angepasst wurde.

Insoweit sind nun – wofür wir lange gekämpft haben – die dort aufgeführten Einrichtungen unmittelbar beim *Fonds Psychotherapie und Bewährung* in Stuttgart zugelassen. Unabhängig davon haben wir im Jahre 2019 bereits 19 Strafgefangene aufgrund einer zur Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zur Schweigepflicht stets notwendigen einzelvertraglichen Regelung in den Vollzugsanstalten behandelt, wobei die Justizvollzugsanstalt Bruchsal mit 16 Strafgefangenen an der Spitze stand.

Vorbereitendes Aufnahmeverfahren

Aus unserer Sicht ist es besonders wichtig, vor einer Entlassung eines Strafgegangenen abzuklären, inwieweit durch eine Behandlung im Rahmen der Nachsorge die Gefahr eines Rückfalles reduziert werden kann. Insoweit kann man Baden-Württemberg nur als Musterland im Opferschutz bezeichnen, denn die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales und Integration über Vorstellungs- und Therapieweisungen in Forensischen Ambulanzen“ vom 15. Juni 2017 (Die Justiz 2017, 246 ff.) sieht insoweit ausdrücklich die Durchführung eines vorbereitenden Aufnahmeverfahrens vor.

Ein solches wird durch die für einen Inhaftierten zuständige Justizvollzugsanstalt in Auftrag gegeben, wenn die richterliche Anordnung der Führungsaufsicht nach Haftentlassung zu erwarten ist (Gefahr erneuter Straftaten nach Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten; § 68 Abs. 1 StGB), Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt (u. a. § 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB) oder eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung mit Therapieweisung in Betracht kommt (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG), wobei ein Ermessen für die JVA im Hinblick auf die Gebotenheit einer Beauftragung nach dem Wortlaut der Norm aus unserer Sicht nicht besteht.

Aufgabe der Ambulanz ist insoweit die indikationsorientierte Diagnostik, d.h. die psychologische oder psychiatrische Beurteilung des Einzelfalls mit dem besonderen Fokus, die Erforderlichkeit der Anbindung an eine forensische Ambulanz nach Haftentlassung einzuschätzen.

Zentrales Instrument der indikationsorientierten Diagnostik sind die Behandlungsgutachten. Auf Basis einer möglichst umfassenden Aktenanalyse (Gefangenenpersonalakte, vollzugliche Gesundheitsakte, Einholung von Befundberichten zu vorangegangenen Behandlungen) und fachlicher Eindrucksbildung im Rahmen eines Explorationsgesprächs können fundierte Aussagen nicht nur zur Erforderlichkeit einer ambulanten forensischen Therapie, sondern auch zu bedeutsamen behandlungs-relevanten Variablen (Behandlungsfähigkeit und -motivation, konkrete Therapiemöglichkeiten) getroffen werden.

Ein solches Behandlungsgutachten dient dem Gericht als Entscheidungshilfe bei der Wahl sachgerechter Weisungen und wird insbesondere bei hochgefährlichen Straftätern unverzichtbar sein. Zusätzlich zu dem Zweck, dem Gericht fachlich fundierte Weisungsempfehlungen zur Verfügung zu stellen, bietet ein durch die Forensische Ambulanz Baden (FAB) angefertigtes Behandlungsgutachten einem künftigen Behandler bundesweit eine kompakte Zusammenstellung behandlungsrelevanter Informationen und erleichtert die Therapieplanung. Die möglichst frühzeitige fallspezifische Vorbereitung und Einleitung einer rückfallvermeidenden therapeutischen Behandlung ist aus unserer Sicht gerade bei Sexual- und Gewaltdelinquenz besonders geboten.

In vielen Fällen wird die FAB allerdings die Anbindung des Inhaftierten an eine wohnortnahe forensische Ambulanz im Sinne einer Vorstellungs- oder Therapieweisung als Empfehlung aussprechen. Dies ist zunächst dem Umstand geschuldet, dass die im Rahmen eines vorbereitenden Aufnahmeverfahrens begutachtete Stichprobe von Inhaftierten entsprechend oben erwähnter Kriterien bereits durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt vorselektiert ist. Dass diese Stichprobe einen hohen Anteil an Personen mit besonderem Unterstützungs-, Therapie- oder Überwachungsbedarf enthält, ist daher zwangsläufig zu erwarten. Hinzu kommt, dass eine an sich gebotene therapeutische Betreuung aufgrund fehlender Kapazitäten im Strafvollzug oftmals nicht möglich ist und sich der Therapiebedarf erst bei der Begutachtung herausstellt.

Oftmals wird auch übersehen, dass es sich bei der Führungsaufsicht um eine Maßregel der Besserung und Sicherung handelt und etwa bei der Empfehlung einer Vorstellungsweisung auch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung durch eine umfassende nachsorgende Betreuung zu berücksichtigen ist. Daher wird die FAB – nicht zuletzt im Dienste des präventiven Opferschutzes – regelmäßig auch bei zunächst eher ungünstiger Behandlungsprognose (z.B. mangelndes Problembewusstsein, zweifelhafte therapeutische Ansprechbarkeit) oftmals eine Anbindung an eine forensische Ambulanz im Sinne eines Therapieversuchs empfehlen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine solche stets oder dauerhaft befürwortet wird oder zu erfolgen hat. So sind etwa im Falle einer schwerwiegenden Suchtmittelproblematik suchtspezifische Unterstützungs- oder Therapiemaßnahmen klar vorrangig und eine ambulante forensische Therapie ist oftmals – zumindest nicht zuerst einmal – indiziert. Auch berichtet etwa die FAB quartalsmäßig dem Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle über den Behandlungsverlauf, so dass eine Aufhebung der Weisung vor allem dann angezeigt ist, wenn der Klient gar nicht zur Behandlung erscheint oder sich deren Erfolglosigkeit im Sinne eines präventiven Opferschutzes zeigt.

Für die Kosten kommt – soweit es die FAB betrifft – das Landgericht Karlsruhe aus Sonderhaushaltsmitteln des Landes auf, so dass das Budget der JVA hierdurch nicht betroffen wird.

Ein solches vorbereitendes Aufnahmeverfahren hat die FAB im Jahre 2019 bereits in 139 Fällen, vor allem in den Haftanstalten in Bruchsal, Offenburg, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Adelsheim durchgeführt und die Vollzugsanstalten und Gerichte zumeist in Form von Behandlungsgutachten über die ggf. beim Strafgefangenen vorhandene Notwendigkeit einer nachsorgenden therapeutischen Betreuung unterrichtet.

Präventiver Opferschutz durch forensische Begutachtungen

Präventiver Opferschutz lässt sich auch dadurch bewirken, dass bereits im Strafverfahren oder aber zumindest in dessen Verlauf die Grundlagen der Behandlung von Straftätern ermittelt werden. Dabei wirken die psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen wesentlich an der Entscheidungsfindung vor allem von Gerichten und Justizvollzugsanstalten mit.

Als die beim Bundesgerichtshof tagende Arbeitsgruppe zur Festlegung der Mindestanforderungen für Prognosegutachten im Jahre 2006 die von ihr ausgearbeiteten Mindestanforderungen für Prognosegutachten veröffentlicht hat (Boetticher u.a. NStZ 2006, 537 ff, 541), stand die Frage von Therapie und Behandlung nicht im Vordergrund der Erörterungen. Neben dem Bezug auf Wiedergabe und Bewertung von Therapieverläufen und der Geeignetheit der angewandten therapeutischen Verfahren findet sich dort nur die allgemeine Aussage, dass sich die Arbeitsgruppe einig war, dass zu einem Prognosegutachten auch eine Aussage über die weitere Behandlungsbedürftigkeit und die Behandlungsfähigkeit des Verurteilten gehört. Seither hat sich in dieser Hinsicht viel verändert. Die am 15. Dezember 2016 in der Universität Heidelberg gegründete Arbeitsgruppe zur Neufassung der Mindestanforderungen für Prognosegutachten hat ihre Arbeit im Oktober 2019 abgeschlossen und als „Empfehlungen für Prognosegutachten“ veröffentlicht (NStZ 2019, 553 ff. und 574 ff. bzw. FPPK 2019, 306 ff. und 336 ff.).

Gutachterpool der FAB

Nach Maßgabe dieser Qualitätsstandards hat bereits die Forensische Ambulanz Baden (FAB) und der dort eingerichtete freiberufliche Gutachterpool im Jahre 2019 unter Wahrung der Mindeststandards zeitnah zahlreiche Gutachten erstellt, zumeist kriminalprognostische Begutachtungen nach §§ 57, 57a StGB, aber auch Lockerungsgutachten nach § 11 JVollzGB III BaWü und Behandlungsgutachten nach §§ 119a StVollzG und § 246a Abs.2 StPO.

Süddeutsches Institut für Forensische Begutachtungen (SIG)

Die zu erwartende zunehmende Ausweitung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einholung von kriminalprognostischen Begutachtungen und der damit verbundene erhöhte Qualifizierungsbedarf von Sachverständigen und Richtern hat uns im Jahre 2019 beschäftigt. Insoweit waren wir im vergangenen Jahr intensiv mit den Vorarbeiten zur Gründung des *Süddeutschen Instituts für Forensische Begutachtungen (SIG)* befasst, welches am 17. April 2020 seine Arbeit aufnehmen soll.

Die durch dieses Institut angestrebte Verbesserung der Qualität forensischer Begutachtungen und juristischen Überprüfbarkeit dient nicht nur der Unterstützung der Justiz, sondern auch der Kriminalprävention sowie der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten. Diese opferschützenden und gemeinnützigen Ziele wollen wir erreichen durch Fort- und Weiterbildungen für Sachverständige, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, durch Forschungsvorhaben, u.a. durch Auswertung von Begutachtungen, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und der Erstellung von eigenen Expertisen.

Dieses Gutachtenangebot wird folgende Begutachtungen umfassen:

- Schuldfähigkeitsbegutachtungen (G 1)
- Kriminalprognostische Gutachten nach §§ 57, 57a StGB (G 2)
- Gutachten nach §§ 63, 64, 66, 67b StGB (G3)
- Kriminalprognostische Kurzgutachten nach § 57 StGB (G 4)
- Lockerungsgutachten nach dem jeweiligen Landesrecht (G 5)
- Behandlungsgutachten nach § 119a StVollzG und § 246a StPO (G 6)
- Begutachtungen von Jugendlichen nach JGG (G 7)
- Sonstige Begutachtungen nach justizieller Anfrage (G 8).

Insoweit bietet das SIG:

- Qualifizierte Begutachtungen nach den aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen Standards
- Zeitnahe Erstellung
- Kostenkontrolle
- Sicherer Aktentransport (nach Rücksprache).

Wichtig wird auch die besondere Qualitätssicherung sein, und zwar durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der für das SIG tätigen Sachverständigen sowie deren regelmäßigen fachlichen Austausch durch Supervisionen und Fallbesprechungen. Hinzu kommt die fachliche Unterstützung durch einen Beirat, dem bundesweit renommierte Sachverständige angehören.



Petra Oppen

Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe Baden (OTA)



Dr. Gustav Wirtz,
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach und SRH RPK Karlsbad

Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten, aber auch Unfallopfer, durchleben oft tiefgreifende Belastungen wie massive Hilflosigkeit, Kontrollverlust und Ohnmachtsgefühle. Bei Traumatisierungen ist eine rasche, verlässliche und strukturierte Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner notwendig.

Insoweit bietet BIOS-BW mit der OTA in enger Zusammenarbeit mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Karlsruhe sowie dem SRH-Klinikum in Karlsbad-Langensteinbach eine zentrale Anlaufstelle für die Akutversorgung von Opfern vor allem von Gewalt- und Sexualstraftaten an. So kann die OTA bei akuten Störungen innerhalb kürzester Zeit ein Erstgespräch anbieten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Behandlung übernehmen, bis – soweit dann noch notwendig – diese von einem niedergelassenen Therapeuten weitergeführt wird.



Damit kann sehr oft vermieden werden, dass Verzögerungen bei der Hilfestellung eintreten oder Betroffene bei der Suche nach Hilfe sich selbst überlassen werden.



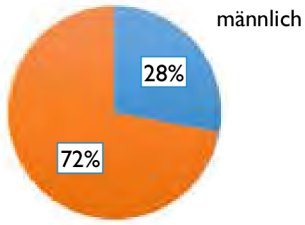
Wenn die traumatisierten Menschen schnell psychologische Hilfe bekommen, kann ihre akute Belastung abgefangen und oftmals eine krankheitswertige Traumafolgestörung verhindert werden.

Manfred Jung, Thomas Hillecke, Lisa Bux, Sara Ehsan, Marianne Mahr, Karin Gericke – Pedram Badakhshan

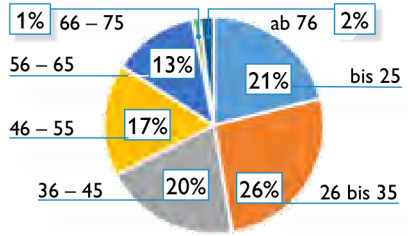
Dieses Hilfsangebot wurde im Jahr 2019 von 136 Betroffenen in Anspruch genommen, wobei sich die Zahlen wie folgt näher aufschlüsseln:

OTA-Statistik | Januar 2019 bis Dezember 2019 | Insgesamt: 136 Fälle

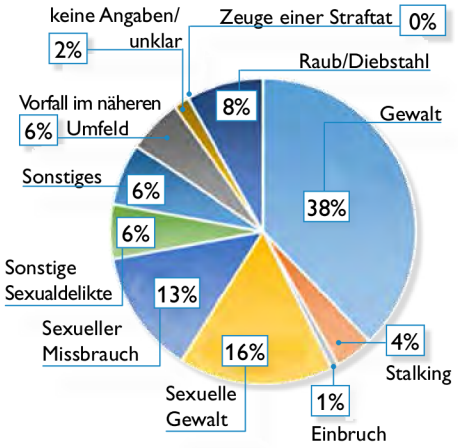
nach Geschlecht



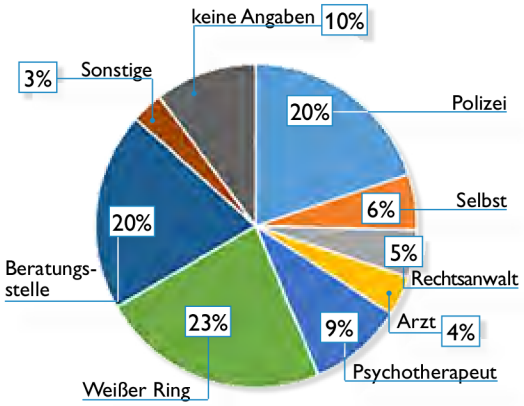
nach Alter



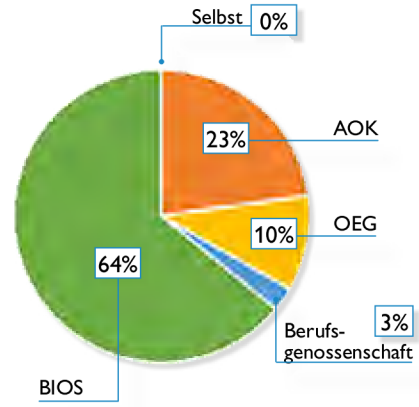
Delikte



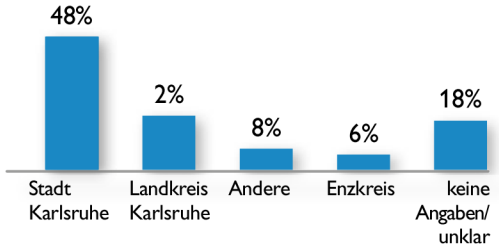
Vermittelt durch



Kostenträger



Wohnorte



Die Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA) ist im Rahmen der Sprechzeiten werktags von 11 Uhr bis 15 Uhr unter der Rufnummer 0721 / 669 82 089 erreichbar.

Finanzierung der Behandlung von Opfern

Wir freuen uns, dass die Stadt Karlsruhe (vertreten durch Frau Bürgermeisterin Bettina Lisbach) und der Landkreis Karlsruhe (vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel) weiterhin die Schirmherrschaft für die OTA übernehmen und die Einrichtung auch finanziell durch Zuschüsse unterstützen, ohne die eine Aufrechterhaltung des Angebots nicht dauerhaft möglich wäre.

Diese Förderung ist erforderlich, da eine Erstattung der Behandlungskosten durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) derzeit noch an gesetzlichen oder bürokratischen Hürden scheitert.

Insoweit bedanken wir uns weiterhin bei der AOK Karlsruhe, welche bislang als einzige Krankenkasse für ihre Mitglieder die Finanzierung der Akutversorgung für fünf Sitzungen übernimmt. Wir hoffen, dass die Arbeit der OTA durch eine Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ab 2021 auf eine dauerhaft gesicherte Grundlage gestellt werden kann.

3. BIOS-Opferschutztag



Impressionen des Opferschutztages

Am 28. Mai 2019 veranstaltete BIOS den 3. BIOS-Opferschutztag. Der bundesweite Fachtag zum Opferschutz fand wie bereits im vergangenen Jahr großen Anklang und wir konnten diesen im Festsaal der Karlsburg in Karlsruhe-Durlach



Festsaal in Karlsruhe-Durlach

ausrichten, wofür wir der Stadt Karlsruhe an dieser Stelle nochmals herzlich danken. Das Thema *Trauma und die Folgen: Perspektiven für Diagnostik und Therapie* fand großen Anklang und die Karlsburg war bis zum letzten Platz besetzt.

Nachdem sich über die vergangenen zehn bis zwanzig Jahre Diagnostikstandards für Traumafolgestörungen, im Speziellen der posttraumatischen Belastungsstörungen, aber auch von weiterreichenden Traumafolgestörungen wie dissoziativen Störungen etabliert haben, soll mit ICD-11 ein neues Kapitel in der Diagnostik von Traumafolgestörungen aufgeschlagen werden.

Die Basis dafür ist die in ICD 11 neu formulierte Diagnose der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, die damit nicht mehr nur wie bisher als klinische Diagnose gestellt werden konnte, in den kategorealen Diagnosesystemen der WIHO aber keine klare Abbildung fand. Die Diagnose komplexer posttraumatischer Belastungsstörungen nimmt sich der für Betroffene und Therapeuten wichtigen Frage an, inwiefern Veränderungen des emotionalen Erlebens, soziale Bezüge und des Interaktionsverhaltens mit spezifischen Traumafolgesymptomen zusammenwirken.

Neben der diagnostischen Beschreibung der komplexen posttraumatischen Belastungsstörungen drückt sich Komplexität von Traumafolgestörungen nicht nur im Querschnitt der aktuellen Erkrankungssymptome aus. Komplexität drückt sich auch vor allem in der Wirkung von Traumafolgesymptomen über die Lebensspanne betroffener Menschen aus. Dies bedeutet einerseits, dass Traumatisierung in Kindheit und Jugend weit in das Erwachsenenalter hineinwirken können. Darüber hinaus wird aber immer deutlicher und wissenschaftlich auch klar belegt, dass Traumatisierungen transgenerational über die Grenzen einer betroffenen Generation hinaus wirken können.

Diesem Verständnis von Komplexität muss unsere diagnostische Einschätzung wie auch die therapeutische Perspektive gerecht werden, genauso muss aber in der Öffentlichkeit für das Ausmaß von Betroffenheit über die Lebensspanne von traumatisierten Menschen, aber auch über Generationen hinweg nachhaltig Bewusstsein geschaffen werden, um nicht nur im therapeutischen, sondern auch im gesellschaftlichen Kontext die weitreichenden Folgen von Traumatisierungen einordnen zu können.

3. BIOS-Opferschutztag

28. Mai 2019 | Programm

10:00 – 10:30 Uhr	Begrüßung und Grußworte
10:30 – 11:30 Uhr	Vortrag *Wenn Kinder und Jugendliche in Deutschland Opfer von Gewalt werden: Auf welche Hilfe können sie hoffen?* Prof. Dr. Rassenhöfer, Ulm
11:30 – 12:30 Uhr	Vortrag *Dissoziative Störungen als komplexe Traumafolgestörungen – Wie erkennen, wie behandeln?* Frau PD Dr. U. Gast, Havetoftloit
12:30 – 13:15 Uhr	Pause
13:15 – 14:00 Uhr	Vortrag *Perspektive-Wechsel: Wie erleben und beurteilen Betroffene die Behandlung komplex traumatisierter Menschen in Deutschland* Frau J. Sommer, Initiative Phönix
14:00 – 15:00 Uhr	Vortrag und Lesung: *Wie uns die Schicksale unserer Vorfahren prägen* Frau S. Bode, Köln
15:00 – 16:00 Uhr	Diskussion und Beisammensein im Foyer.

Aus diesem Grund widmete sich der 3. BIOS-Opferschutztag einerseits der Frage der Einordnung von Traumafolgestörungen in der gesamten Lebensspanne, dann der diagnostischen und phänomenologischen Einordung komplexer Traumafolgestörungen im Sinne dissoziativer Störungen, um schließlich das Thema transgenerationaler Traumatisierungen und die Perspektive betroffener Menschen auf das Erleben, vor allem aber die therapeutischen Möglichkeiten deutlich zu machen.

Psychosoziales Zentrum Nordbaden (PSZ-Nordbaden)



Pedram Badakhshan
M. Sc. Therapie-wissenschaft, B.A. Musiktherapie

Nachdem wir im Jahr 2018 – zunächst in einer Pilotphase – begonnen haben, geflüchteten traumatisierten Menschen psychosoziale Beratung und Psychotherapie anzubieten, hat sich das Angebot im vergangenen Jahr verfestigt.

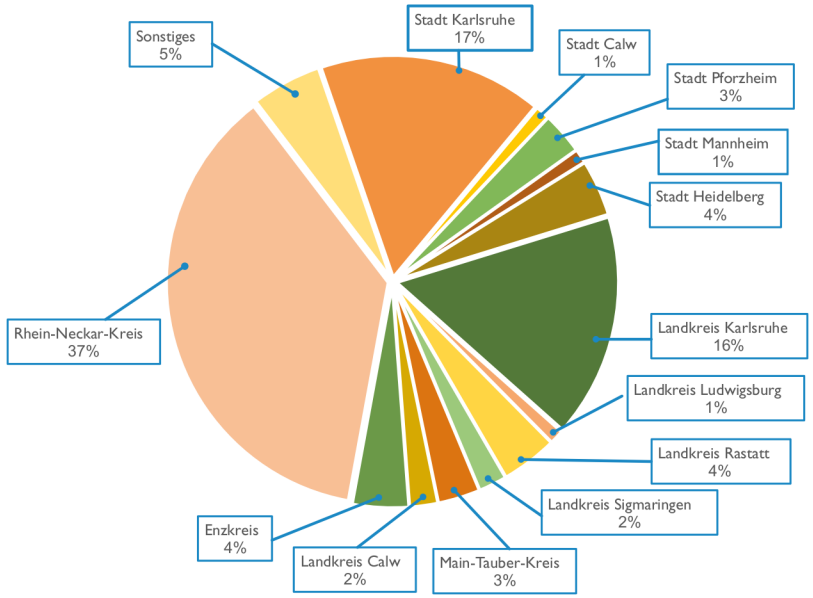
Das Psychosoziale Zentrum Nordbaden (PSZ) wurde vom Ministerium für Soziales und Integration als ein regionales Projekt zur ambulanten dolmetschergestützten psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Geflüchteten mit Bescheid vom 5. Februar 2019 anerkannt und aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert. Weitere Fördermittel wurden vom Landkreis Rhein-Neckar im Juli 2019 bewilligt.

Im Oktober 2019 wurden zusätzlich Mittel der Stadt Heidelberg und im Dezember Mittel aus dem Enzkreis zur Verfügung gestellt. Währenddessen konnten wir unsere Behandlungsstützpunkte erweitern. Das PSZ versorgt inzwischen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim. Außerdem wird derzeit ein weiterer Stützpunkt im Enzkreis aufgebaut.

Im Jahr 2019 wurden im PSZ-Nordbaden 98 (89 aufgenommen in 2019 und neun aus dem Vorjahr) volljährige geflüchtete und psychisch belastende Migranten betreut: durch psychologische/psychosoziale Beratung, psychotherapeutische, traumatherapeutische und sozialarbeiterische Angebote, Krisenintervention sowie Notfall- und Telefonsprechstunden.

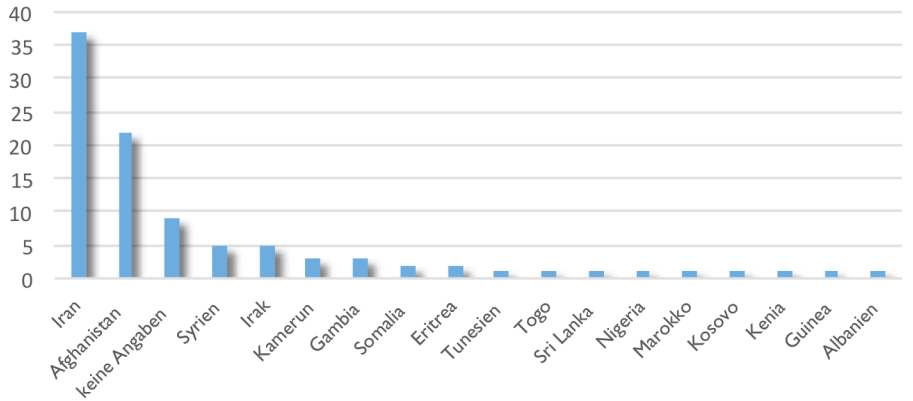
Insgesamt konnten 713 Stunden Behandlungs- und Betreuungstermine im Jahr 2019 an den Stützpunkten in Heidelberg und Karlsruhe angeboten werden. Rund 80% der Termine wurden wahrgenommen. Die Klienten des PSZ-Nordbaden haben verschiedene Wohnorte in Baden-Württemberg, zumeist in Nordbaden. Folgendes Schaubild stellt den Anteil der Städte und Landkreise von den angebotenen Terminen dar.

Gesamt-Klientenzahl des PSZ-Nordbaden 2019 in der Behandlung
(Anteil der Städte und Landkreise): n=98



Der größte Teil der Klienten stammt aus Afghanistan, dem Iran, dem Irak und Syrien sowie verschiedenen afrikanischen Staaten (s. Abbildung II, unten).

Herkunftsländer der aufgenommenen KlientenInnen im PSZ-Nordbaden im Jahr 2019; n=97



Behandlungen und Beratungen wurden dementsprechend in Arabisch (10), Dari (9), Deutsch (3), Englisch (5), Farsi (37), Französisch (5), Paschto (8), Kurdisch (4) durch angestellte Mitarbeiter des PSZ-Nordbaden auch in multiprofessionellen Settings durchgeführt. Einige Behandlungen wurden in sonstigen Sprachen (Bahami, Türkisch, Azari, Ukwuani, Fula, Mandinga, Tamilisch und Tigrinia) ebenfalls durch unser Therapeutenteam gemeinsam mit einem vertrauten Dolmetscher realisiert.

33 Klienten waren bleibeberechtigt, 21 Asylantragstellende und 18 waren in Klageverfahren. Vier Klienten galten als geduldet und 13 Klienten hatten einen anderen Aufenthaltsstatus. Das Klientel des PSZ-Nordbaden wurden vor allem durch Ärzte, Bekannte, Beratungsstellen, Caritas, Ehrenamtliche Helfer, die evangelische und katholische Kirche, Psychiatrien, soziale Einrichtungen und sonstige Einrichtungen sowie vom Weissen Ring an uns vermittelt oder haben selbständig das Angebot gesucht.

Im Jahr 2019 hat das PSZ-Team mit fünf Therapeuten, zwei Psychiatern, zwei Sozialarbeiterinnen und zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie der großen Unterstützung der IT-Abteilung und des Leitungsteams von BIOS-BW seine Angebote verstetigt und im Rahmen von sieben Veranstaltungen das Projekt und den Verein vorgestellt.

Das PSZ-Nordbaden entwickelt sich hervorragend. Die Nachfrage seiner Expertise steigt zunehmend. Für das Jahr 2020 wurden bereits 13 Anträge im Dezember 2019 bei Ministerien, Städten und Landkreisen eingereicht.



Forensische Ambulanz Baden (FAB)

Am 2. Juni 2019 feierte die Forensische Ambulanz Baden (FAB) ihr elfjähriges Bestehen. Mit etwa 560 laufenden Behandlungen ist sie heute deutschlandweit die größte Einrichtung ihrer Art. Damit setzt sie Maßstäbe im präventiven Opferschutz.

Zentrales Ziel der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) ist es dabei, Straftaten zu verhindern und Rückfälle von einmal straffällig gewordenen Personen zu vermeiden. Die jahrelangen Anstrengungen des Vereins in der Präventionsarbeit haben sich ausgezahlt. Aus unserer Sicht bundesweit – eine gleichlautende Regelung in Rheinland-Pfalz ausgenommen – einmalig regelt eine vom Justizministerium Baden-Württemberg erlassene Verwaltungsvorschrift die Rahmenbedingungen der deliktorientierten Einzeltherapien in forensischen Ambulanzen.

Danach kommt das Land Baden-Württemberg für die Kosten der rückfallreduzierenden Behandlung im Regelfalle auf, wenn ein Gericht einem verurteilten Straftäter eine Therapieweisung erteilt, sei es im Rahmen einer Bewährungsauflage, sei es im Rahmen der Anordnung von Führungsaufsicht. Das stellt einen Meilenstein für die Präventionsarbeit dar. Das Land Baden-Württemberg ist damit Vorreiter im präventiven Opferschutz.

Auch im Jahr 2019 hat sich die Forensische Ambulanz Baden (FAB) weiter entwickelt, und zwar bezüglich mehrerer Bereiche. Zunächst freuen wir uns sehr, dass Dipl.-Psych. Samira Motekallemi (PP) zum Leitungsteam um Dipl.-Psych. Dr. Heinz Scheurer (PP), Dipl.-Psych. (PP) Michaela Stiegler und Dipl.-Psych. Sarah Allard (PP) gestoßen ist.



Dr. Heinz Scheurer

Dabei hatte das Leitungsteam der FAB, dem neben diesen Genannten der geschäftsführende Vorstand des Vereins, Petra Oppen als Verwaltungsleiterin, Mag. Katrin Schwabel, MBA, als Controllerin, Leiterin der IT und FAB-

Geschäftsführerin, Ass. jur. Lisa Bux und neu für den Bereich OTA/PSZ Prof. Dr. Thomas Hillecke (PP) angehören, im vergangen Jahr durchaus schwierige Aufgaben zu bewältigen, insbesondere musste der stetig ansteigende Behandlungsbedarf auch personalmäßig abgedeckt werden.



Dipl.-Psych.
Samira Motekallemi (PP)

Auch galt es, die Strukturen der zum 1. Januar 2019 unter Leitung von Dipl.-Psych. Michaela Stiegler (PP) und Samira Motekallemi (PP) neu eingerichteten Aufnahme-, Sicherheits- und Forschungsabteilung zu implementieren. Ziel der Arbeit dieser Abteilung ist es, im Rahmen eines standardisierten Aufnahmeprozederes für die einzelnen Tätergruppen individuelle Behandlungspläne zu entwickeln.

Um die drei wichtigsten Prinzipien erfolgreicher forensischer Therapien deutlich stärker zu berücksichtigen, werden dabei systematische Risikoeinschätzungen, Bedürfnisanalysen und Beurteilungen der Ansprechbarkeit für die deliktorientierte Einzeltherapie im Zentrum stehen (RNR Prinzip). Im Ergebnis entsteht eine Beurteilung des Klienten zum Zeitpunkt seines Therapiebeginns in der FAB, die im Verlauf durch jährliche Erhebungen (Veränderungsmessungen) weitergeführt wird. Die individuelle Therapieplanung des zuständigen Einzelpsychotherapeuten wird so um die gewonnenen Informationen ergänzt, um ein möglichst vollständiges Therapiekonzept für insbesondere Hochrisikoklienten zur Grundlage der Behandlung zu machen. Ebenfalls ergibt sich aus den Informationen die Intensität des Risikomanagements für den einzelnen Klienten, was Implikationen für die Auswahl des geeigneten Psychotherapeuten, die Häufigkeit von Fallbesprechungen oder auch die Frequenz der Berichterstattung an Führungsaufsichtsstelle oder zuständiges Gericht hat.

Die personelle Ausweitung des Therapeutenteams auf nunmehr 21 festangestellte Therapeuten stellt hohe Anforderungen insbesondere an die Aus- und Weiterbildung der oftmals jungen Kollegen/innen, welchen wir durch regelmäßige Schulungen, Fortbildungen, Super- und Intervisionen nachkommen.

Derzeit sind neben den therapeutischen Leitern der FAB Dipl.-Psych. Dr. Heinz Scheurer (PP), Dipl.-Psych. Michaela Stiegler (PP), Dipl. Psych. Sarah Allard (PP) und Dipl. Psych. Samira Motekallemi (PP) mit Dipl.-Psych. Angelika Lieberich, Dipl.-Psych. Marianne Mahr, Dipl.-Psych. Achim Schuba, Jan Vietig (Psychologe, M.Sc.), Dileta Sequeira (M.A. Klin. Psych.), Marika André (Psychologin, M.Sc.), Lisa Feil (Psychologin, M.Sc.), Freya Schrietter (Psychologin, M.Sc.), Doerthe Friedrich (Psychologin, M.Sc.), Michelle Steger (Psychologin, M.Sc.), Mag. phil. Christopher Woywod, Jan Knaflic (Psychologe, M.Sc.), Cosima Schade (Psychologin, M.Sc.), Catherina Zehetmaier (Psychologin, M.Sc.), Sarah Mouysset (Psychologin M.Sc.) und Prof. Dr. Thomas Hillecke (PP) bereits 19 Therapeuten und mit Ali Erdemli ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie mit Celine Allard eine Allgemeinärztin in der Ambulanz tätig. Unterstützt werden Sie durch 16 freiberuflich für die FAB tätige Ärzte und approbierte Psychotherapeuten/innen.





Team FAB

Trotz der steigenden Nachfrage kam es im Jahr 2019 nur noch gelegentlich zu Wartezeiten für die Klienten auf die Therapieplätze, die vor allem in der notwendigen Anpassung von Bezugsbeschlüssen ihre Ursache hatten.

Ohne eine funktionierende Verwaltung lässt sich eine derart große Einrichtung jedoch nicht erfolgreich führen. Das Sekretariat der FAB ist unter Leitung von Petra Oppen durchgehend besetzt von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Angelina Sorci, Sabrina Kern, Karin Gericke, Sandra Volkert, Timo Ningel und Izabela Mohrbacher.

Im Hintergrund wirken mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen mit: Heike Böhm, Katrin Schwabel, Lisa Bux, Rainer Goderbauer, Dr. Dirk Bruder, Christian Pfirrmann,

Sylvia Kubath-Heimann, Natalie Reich, Lotte Jauch, Carolin Tielmann, Anna Vetter, Volker Henner, Sieglinde Reinhard, Manfred Jung, Roman Kabin, Ludwig Mohrbacher, Christopher Neufer und – nicht zuletzt – Irina Trautmann nebst Tochter sowie zahlreiche immer wechselnde Praktikanten/innen.

Die FAB ist unter der Anschrift Schlossplatz 23, 76133 Karlsruhe, telefonisch zwischen 9:00 Uhr und 15:30 Uhr unter der Rufnummer 0721 – 470 43 933 sowie per E-Mail unter info@fab-ka.de erreichbar.

Die Klienten der Ambulanz

Seit der Gründung am 2. Juni 2008 wurden zum 31. Dezember 2019 bereits bei insgesamt 3654 Personen psychotherapeutische und/oder deliktorientierte Behandlungen durchgeführt oder Gutachten erstellt. Im Schnitt befinden sich etwa 560 Klienten durchgehend in einzeltherapeutischer Behandlung oder werden begutachtet.

Insoweit waren im vergangenen Jahr 409 Neueingänge von Klienten mit Therapieauflagen im Rahmen der Führungsaufsicht oder der Bewährung zu verzeichnen und wir haben in 139 neuen Fällen zumeist im Rahmen des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens entlassvorbereitende Behandlungen oder Begutachtungen vor allem in den Haftanstalten in Bruchsal, Offenburg, Freiburg, Heilbronn und Heimsheim übernommen.

Neben der Zentrale in Karlsruhe bieten wir derzeit in 13 weiteren Behandlungsstützpunkten in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim, Bruchsal, Lörrach, Offenburg, Mosbach, Adelsheim, Villingen-Schwenningen, Rottweil und Reutlingen ein breites Spektrum an Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für folgende Behandlungsgruppen an:

- wegen Gewalt- und Sexualstraftaten inhaftierte Gefangene in den Vollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Mannheim, Heimsheim und Offenburg



- inhaftierte Straftäter im Rahmen von gewährten Vollzugslockerungen
- abgeurteilte Straftäter nach bewährungsweiser Entlassung aus der Strafhaft mit gerichtlicher Therapieauflage (§§ 57, 57a, 56c StGB, § 88 JGG)
- Straftäter nach Entlassung aus der Strafhaft, der Sicherungsverwahrung oder aus dem Maßregelvollzug mit angeordneter Führungsaufsicht im Rahmen von Therapie- oder Vorstellungsweisungen (§ 68 b Abs.1 Nr. 11, Abs. 2 StGB)
- Straftäter im Rahmen von gerichtlichen Verurteilungen mit Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 56 c StGB).

FAB-Fachtag am 17. Oktober 2019

Am 17. Oktober 2019 haben wir zum 2. BIOS-Fachtag Forensik nach Karlsruhe eingeladen, welcher dieses Jahr unter dem Motto *Delinquenz bei Jugendlichen* stand. Viele im Bereich der Jugendarbeit in Karlsruhe eingebundenen Verantwortlichen konnten bei der gut besuchten Veranstaltung in unseren Räumen am Haydnplatz Vorträgen zu folgenden Themen lauschen:



Dipl-Psych. Sarah Allard

- *Grenzen der Erziehung und Behandelbarkeit im Jugendvollzug* – Ein Update aus der JVA Adelsheim (Jürgen Naber, Geschäftsführender Sozialarbeiter JVA Adelsheim),
- *Einige Beispiele zum Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen* (Stefan Reinecke, Psychologischer Psychotherapeut),
- *Kreislauf der Gewalt* (Anja Pfettscher, Sozialpädagogin, Verein für Jugendhilfe Karlsruhe),
- *Sexualität in der Jugend* (Sarah Allard, Psychologische Psychotherapeutin, Therapeutische Leitung der FAB),

- *Die Besonderheit von Jugendkriminalität aus Sicht der Staatsanwaltschaft*“ Dr. Martin Schacht, Jugendstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Karlsruhe)

- *Fortentwicklung des Jugendarrests von 2010 bis heute* (Stephan Höll, Richter am Amtsgericht Rastatt, Leiter der Jugendarrestanstalt Rastatt).

Wir freuen uns, dass die Fachtage auf ein derart reges Interesse stoßen und werden zu diesen auch weiterhin einladen.

Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo)

Präventiver Opferschutz durch Therapien für Täter in Rheinland-Pfalz

Zentrales Anliegen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz ist die Verbesserung des Opferschutzes durch die Ausweitung der psychotherapeutischen Angebote.

Eine deutliche Verbesserung wurde dadurch erreicht, dass BIOS-BW mit Vertrag vom 1. Juni 2015 sein Behandlungsangebot auf Rheinland-Pfalz ausweiten konnte. Zum einen wurde zum 31. Juli 2015 die Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo) neu gegründet, zum anderen können Klienten aus Rheinland-Pfalz auch in den Räumen der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) in deren Stützpunkten in Karlsruhe, Heidelberg oder Mannheim behandelt werden.

Wie in Baden-Württemberg werden die Kosten der Behandlung durch das Land Rheinland-Pfalz getragen. Rechtsgrundlage ist hierfür das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 30.04.2019 (4226-4-20) über die „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“. Danach werden jetzt auch – soweit notwendig – die Kosten der Klienten zur Anfahrt zur PAKo mit erstattet. Insoweit reicht es ebenfalls aus, dass ein Gericht eine Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder Bewährung erteilt.

Auch unser therapeutisches Angebot in der PAKo ist im Jahre 2019 erheblich angestiegen. So konnten wir am Behandlungsstützpunkt der Psychotherapeutischen Ambulanz in Koblenz 68 Personen wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes deliktorientierte Psychotherapien anbieten, welche von zwei festangestellten Therapeuten Janin Koch (Psychologin, M.Sc.) und Johannes Sehnert (Psychologe, M.Sc.) sowie zwei freiberuflich tätigen Therapeuten Herr Tullius (PP) und Frau Ivankova (PP) in Teilzeit durchgeführt wurden, wobei zum Team nunmehr auch Herr Thomas Fiseni (PP), Frau Birgit Wald (PP) und Frau Sarah Brachmann stoßen werden.

Weitere acht in Rheinland-Pfalz wohnende Personen wurden darüber hinaus an einem unserer in Baden-Württemberg befindlichen Behandlungsstützpunkte betreut. Verwaltungsmäßig betreut wird die PAKo von Angelina Sorci und Sandra Volkert.



Räume PAKo Koblenz

Für die vielfältige Unterstützung bedanken wir uns vor allem bei der Verwaltungsabteilung des Landgerichts Koblenz – Herrn Bowe – sowie bei den Justizbehörden in Koblenz, den Vollzugsanstalten in Koblenz, Dietz und Wittlich, den örtlichen Einrichtungen der Bewährungshilfe und bei der Klinik Nette Gut in Andernach.

Die PAKo ist erreichbar unter der Anschrift
c/o JVA Koblenz, Simmerner Straße 14a, 56075 Koblenz
telefonisch unter der Rufnummer 0173 510 71 71
sowie per E-Mail unter info@pako-ko.de.

Unterstützung des Strafvollzuges

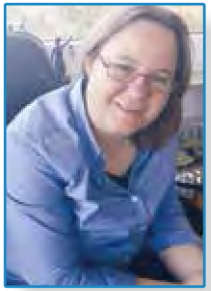
Auch im Jahre 2019 haben wir vor allem den Strafvollzug in Baden-Württemberg durch Übernahme von Behandlungen dort inhaftierter Personen gefördert und Kosten der Fortbildung für Mitarbeiter der Vollzugsanstalten übernommen.



Dr. med. Dirk Bruder, Ltd. Medizinaldirektor, StO Offenburg

Datenbank und IT

Den im Oktober 2016 begonnenen Aufbau eines modernen Datenverwaltungssystems haben wir 2019 unter Leitung von Mag. Katrin Schwabel, MBA, fortgesetzt, so dass wir viele notwendigen Behandlungsabläufe, wie etwa die Einbestellung von Klienten, die Überwachung im therapeutischen und organisatorischen Ablauf sowie einer kontinuierlichen Gefahreneinschätzung des Therapeuten durch die Vergabe von *Ampelfarben* weitgehend automatisiert durchführen können und dadurch Zeit und erhebliche Kosten einsparen.



Katrin Schwabel

Mit Stand Dezember 2019 waren unsere Akten in modernster Sicherheitsumgebung gespeichert und gegen unautorisierte Zugriffe mehrfach geschützt. Eine starke Authentifizierung mit obligatorischer Passworteingabe, granulare Kontrolle sowie präzise Einstufung von Inhalten bis auf Feldebene sowie state-of-the-art Datenverschlüsselung mit Secure Socket Layer (SSL) Verbindung zum Zentralserver, Encryption at Rest (EAR) zur Verschlüsselung aller lokalen Daten auf der Festplatte sowie angebundenem GPG-Kryptographiesystem mit E-Mail-Verschlüsselung wurde 2019 nach und nach für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frau Schwabel implementiert. Mit Einführung des zentralen Viren- und Malware-Schutzschirms „GravityZone“ vom Marktführer Bitdefender konnte auch im Bereich der Client-Sicherheit eine fortschrittliche, mehrstufige Überwachung von Anwendungsverhalten und Endpunkt-Security etabliert werden.

Fortbildung

Auch 2019 haben wir wieder großen Wert auf externe und interne Fortbildung gelegt und dabei auch unsere therapeutischen Berufsanfänger der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) und der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKo) in der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern ausgebildet, und zwar sowohl durch externe Fortbildungsveranstaltungen, wie etwa von PD Dr. Martin Rettenberger zu den Prognoseinstrumenten *Static-99, Stable-2007, Acute-2007*, als auch durch die inzwischen schon zum festen BIOS-Angebot gehörende Schulung von Dr. Heinz Scheurer zum Thema *Psychotherapie mit Straftätern*.



Dr. Heinz Scheurer (Therapeutischer Leiter der FAB)

Auch finden regelmäßig interne Intervisionen durch unseren Therapeutischen Leiter Dipl.-Psych. Dr. Heinz Scheurer (PP) und Supervisionen durch unser Vorstandsmitglied Dipl.-Psych. Sylvia Kubath-Heimann (PP) statt.

Förderung durch das Justizministerium Baden-Württemberg u.a.



Justizminister Guido Wolf

Auch 2019 hat BIOS als Verein für die von ihm seit 2008 betriebene und als offizielle Nachsorgeeinrichtung des Landes anerkannte Forensische Ambulanz Baden (FAB) Haushaltsmittel vom Justizministerium Baden-Württemberg erhalten. Diese Mittel haben es uns ermöglicht, vor allem den mit zunehmender Größe der FAB steigenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen und die organisatorischen Abläufe nebst dem für die Betreuung von Gewalt- und Sexualstraftätern notwendigen Sicherheitsmanagement im Berichtswesen weiter zu verbessern.

Für die Unterstützung bedanken wir uns ausdrücklich bei Herrn Justizminister Guido Wolf MdL und hoffen auf weitere Förderung, auf welche wir zur Unterhaltung der Einrichtung dringend angewiesen sind.

Von besonderer Bedeutung für den Verein ist auch die Unterstützung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sowohl bei der Förderung unseres Präventionsprogramms *Keine Gewalt und Sexualstraftaten* als auch des „Psychosozialen Zentrums Nordbaden (PSZ)“, bezüglich dessen wir auch Fördermittel durch den Rhein-Neckar-Kreis, den Enzkreis und die Stadt Heidelberg erhalten haben.

Unsere Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe Baden (OTA) könnten wir ohne die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe, des Landratsamtes Karlsruhe und der vielen Gerichte und Staatsanwaltschaften, die uns Geldbußen zuweisen, nicht unterhalten. Schließlich können wir nunmehr durch den Vertrag mit dem Spitzenverband der Krankenkassen (GKV) unser Ziel der Verbesserung des präventiven Opferschutzes wirklich bundesweit umsetzen. Angenehm überrascht waren wir durch viele Sachspenden von Firmen und Bürgern, denen wir ebenfalls herzlich danken.

Öffentlichkeitsarbeit

Unsere Öffentlichkeitsarbeit haben wir 2019 unter Leitung von Frau Lisa Bux ausgebaut. Das Team besteht aus Katrin Schwabel, Manfred Jung und Natalie Reich, welchen wir herzlich für ihren Einsatz in dem Bereich danken.

So haben wir vor allem unser Angebot bei zahlreichen Einrichtungen mit modernen PowerPoint-Präsentationen vorgestellt, so zunächst bei unserem Neujahrsempfang am 31. Januar 2019 und unter anderem bei der Klinik-Nette Gut am 4./5. November 2019, beim LKA Baden-Württemberg, der Bewährungshilfe Baden-Württemberg, diversen Fachberatungsstellen und Arbeitskreisen zur Verhinderung sexueller Gewalt, beim vernetzten Opferschutztag der Rhein-Necker-Region, bei Kommunen und städtischen Einrichtungen. Daneben haben wir einen Social-Media-Auftritt des Vereins ausgebaut und Imagefilme abgedreht.

Gerne kommen wir auch zu Ihnen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.
Unter: lisa.bux@bios-bw.de.

Besonders gefreut haben wir uns über den auf Einladung von Heike Böhm erfolgten Besuch des Oberbürgermeisters der Stadt Pforzheim Peter Boch am 13. August 2019 sowie der Überreichung einer Spende für die alljährliche „Blaulichtparty“ durch die Polizei in Karlsruhe.



OB Peter Boch



Spendenübergabe

Daneben haben wir in unseren Räumen am Haydnplatz in Karlsruhe zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt.

So hat zunächst Pedram Badakhshan am 14. März 2019 das *Angebot des Psychosozialen Zentrums Nordbaden* vorgestellt, sodann in drei Veranstaltungen am 28. Februar 2019, 28. März 2019 und 9. Mai 2019 Rechtsanwältin Ute Staudacher über die *Rechte von Verletzten im Strafverfahren* aufgeklärt, Lisa Bux und Sarah Allard am 4. April 2019 das Präventionsprojekt *Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen* näher beschrieben und Dr. Heinz Scheurer am 25. Mai 2019 über die *Bedeutung der Selbstfürsorge des Therapeuten bei schwierigen Klienten* aufgeklärt.



Vortragssaal beim Oberkirchenrat

Vor Besuchern kaum retten konnte sich Dileta Sequeira in ihrer in den Räumen des Evangelischen Oberkirchenrates durchgeführten dreiteiligen Vortragsreihe zum *pädagogischen Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen* am 5. September 2019, 10. Oktober 2019 und 7. November 2019.



M.A.Klin. Psych. Dileta Sequeira

Benefizfußball

Unter Moderation von Martin Wacker forderte am 15. Juli 2019 eine Ettlinger AH-Auswahl unter Leitung von Burkhard Reich die KSC-Allstars zu einem spannenden Duell heraus. Dabei schickten die Fußballvereine Ettlingens ihre fähigsten Balljongleure ins Rennen, während die KSC-Truppe mit ehemaligen Bundesliga- und Europacupspielern aufwartete. Die von den Zuschauern insoweit erbrachten „Spenden-Eintrittsgelder“ in Höhe von 1.000.– € kamen der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA) zugute.



Jugendliche vom SSV Ettlingen beim Sammeln von Spenden für BIOS

Vereinsentwicklung

Die Zahl der Mitglieder des Vereins hat sich im Jahr 2019 nicht wesentlich verändert. Nachdem er am 16. Oktober 2008 von 11 Personen gegründet wurde, wies er nunmehr 151 Personen auf. Am 5. Dezember 2019 stand die elfte Mitgliederversammlung an, welche wir dieses Jahr erneut verbunden mit der Weihnachtsfeier in den neuen Vereinsräumen in der Beethovenstraße durchgeführt haben.

In finanzieller Hinsicht war erfreulich, dass sich der im Jahr 2016 vollkommen überraschend eingetretene Rückgang der Zuweisungen von Geldbußen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften im Lande nicht weiter fortgesetzt hat und wir auch 2019 finanzielle Zuweisungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten haben.

Insoweit bitten wir auch für das Jahr 2020 um finanzielle Unterstützung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz,

ohne welches wir vor allem das Angebot

- der Opfer und Traumaambulanz Karlsruhe Baden (OTA),
- einer flächendeckenden dezentralen therapeutischen Versorgung von abgeurteilten Gewalt- und Sexualstraftätern,
- des Präventionsprogramms *Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen* sowie
- der Unterstützung des Strafvollzuges

nicht dauerhaft aufrechterhalten könnten.

Insoweit bleibt es weiterhin wichtiges Anliegen des beim Oberlandesgericht Karlsruhe ansässigen Vereins, die uns durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Lande zugewiesenen Geldbußen sowie Spenden von Bürgern oder Sponsoren vollumfänglich für Therapien und andere opferschützende Maßnahmen einzusetzen.

Besonders bedanken möchten wir uns auch bei Kirchen, Firmen und Stiftungen, welche uns im vergangenen Jahr durch Sponsoring erheblich unterstützt haben. Vor allem zu nennen sind insoweit das Missionswerk der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland e.V., die Volksbank Pforzheim, dem Autohaus Dobler aus Mühlacker, die Firmen Medavis, EDEKA Piston und Bäckerei-Konditorei Nußbaumer, wobei letztere vor allem auch für das leibliche Wohl unserer Gäste bei verschiedenen Veranstaltungen gesorgt hat. Dank aber auch an die zahlreichen Einzelspender.

Neujahrsempfang 2019

Zum dritten Mal haben wir am 31. Januar 2019 in den Räumen in der Beethovenstraße einen Neujahrsempfang ausgerichtet und die zahlreich erschienenen Gäste auf die Planungen des neuen Jahres hingewiesen.

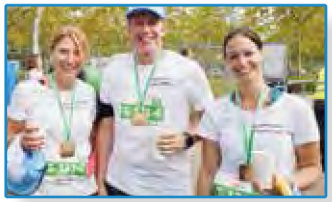

Prof. Dr. Thomas Hillecke und Frau Martina

Sommerfest 2019

Stark besucht war erneut unser alljährliches Sommerfest, welches wir bei schönem Wetter am 11. Juli 2019 in der Münze durchgeführt haben. In gemütlicher Atmosphäre wurden die Gäste im Innenhof der Münze mit Speis und Trank kulinarisch verwöhnt. Die fleißigen Grillmeister ließen keinen Teller leer, die mitgebrachten Salate und Desserts trugen zu fröhlichen Mienen bei. Für die Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung danken wir allen Beteiligten.

Sport bei BIOS

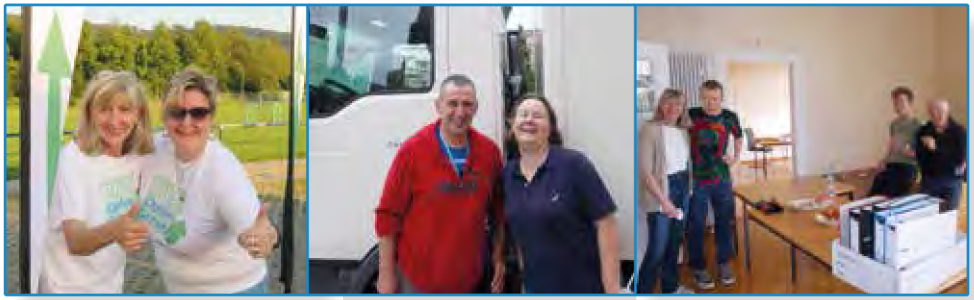
Zum vierten Mal nahm im September ein FAB-Team auch am Baden-Marathon teil, und das sogar erfolgreich.



Sylvia Kubath-Heimann,
Jan Vietig und Bettina Frank

Modernisierung bei BIOS

Die zunehmende Größe des Vereins bringt auch ständige Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten mit sich, für welche sich der Verein bei allen fleißigen und zumeist ehrenamtlich tätigen Helfern bedankt. Hier einige Eindrücke:



Was wäre BIOS ohne sein Team: Hier unsere Heike Böhm, Petra Oppen, Ludwig Mohrbacher, Katrin Schwabel, Christian Pfirrmann und die fleißigen Helfer

Ausblick auf das Jahr 2020

Die Covid-19-Pandemie hat unsere Planungen für das neue Jahr vollumfänglich verändert und uns vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Zunächst ist es uns federführend nicht nur gelungen, die Erlaubnis zur abrechnungsfähigen Durchführung von fernmündlichen und audiovisuellen Behandlungen im Rahmen der FAB, PAKo und GKV zu erhalten – hierfür danken wir den beteiligten Justizministerien in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und dem Spitzenverband der Krankenkassen (GKV) recht herzlich – sondern auch unsere bisherigen Behandlungskonzepte mussten im Eilverfahren der veränderten Lage angepasst werden.

Auch hat die Corona-Krise unsere Gesellschaft vor eine nie dagewesene Herausforderung gestellt und uns – wie so viele andere Einrichtungen auch – zum Aufbau von Hilfestellungen veranlasst. Uns hat vor allem erhebliche Sorge bewegt, dass sich kindliche Opfer im innerfamiliären Raum derzeit rund um die Uhr im Zugriffsbereich eines potenziellen Täters aufhalten, weil Kitas und Schulen geschlossen sind.

Außerdem wissen wir aus der Therapie mit Konsumenten von Missbrauchsabbildungen im Internet, dass Faktoren wie Langeweile und Isolation zu einem erhöhten Konsum dieser illegalen Inhalte führen. Hinzu kommt noch, dass das Gefühl des „Herunterfahrens aller Institutionen“ den Eindruck entstehen lassen kann, die Justiz werde bestimmte Straftaten nicht herausfinden oder verfolgen, so dass auch in dieser Hinsicht eventuell wichtige Hemmungen zwischendurch wegbrechen. Auch Fälle von häuslicher Gewalt, insbesondere körperliche Übergriffe an Frauen, haben nach ersten Presseberichten bereits zugenommen.



Insoweit haben wir zum 26. März 2020 ein bundesweites telefonisches Hilfsangebot für „tatgeneigte“ Personen eingerichtet und dieses zum 31. März 2020 auch auf Betroffene von Gewalt oder sexuellen Übergriffen erweitert:

Rechtspolitisch wollen wir uns vor allem weiterhin dafür einsetzen, die Versorgung von traumatisierten Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten auf eine gesicherte finanzielle Grundlage zu stellen.

Bei der Umsetzung dieser Planungen sind wir weiterhin auf Bußgeldzuweisungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, auf Sponsoring von Firmen und auf Spenden von Bürgern angewiesen.

Vor allem für diese therapeutischen Maßnahmen benötigen wir Ihre Unterstützung. Helfen Sie mit!

Mehr zu uns und zur Forensischen Ambulanz Baden finden Sie auf unserer Homepage www.bios-bw.de. Hier sind neben weiteren Informationen zu den hier angesprochenen Fragestellungen zum vertieften Nachlesen auch zahlreiche Fernseh- und Rundfunkberichte zum Anschauen und Anhören eingestellt.





Heike und Klaus Böhm

Karlsruhe, den 31. März 2020

Klaus Michael Böhm
Richter
am Oberlandesgericht
1. Vorsitzender

Eric Werner
Vorsitzender Richter
am Landgericht
2. Vorsitzender

Dr. Dirk Bruder
Ltd. Medizinaldirektor,
StO Offenburg
3. Vorsitzender

Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft

Bitte füllen Sie alles sorgfältig aus und senden den Antrag in einem frankierten Umschlag ein!

An die
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
Stephanienstraße 28b
76133 Karlsruhe

info@bios-bw.de

Ich möchte Mitglied werden im gemeinnützigen Verein „Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.“, gegründet am 16.10.2008 in Karlsruhe. Die Satzung des Vereins ist mir bekannt.

Name: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Ort/PLZ: _____

E-Mail: _____

Beruf/Arbeitsstelle: _____

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mir sämtliche Mitteilungen des Vereins durch E-Mail übersandt werden.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit jährlich 30,- € von unten aufgeführten Bankkonto abgebucht wird. Dazu ermächtige ich die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. hiermit bis auf Widerruf.

Ich kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen.

Kontoinhaber: _____

Konto-Nr.: _____

Bank: _____

BLZ: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Datum und Unterschrift:

Vor allem für therapeutischen Maßnahmen benötigen wir hre Unterstützung.

Helfen Sie mit!

Unterstützen Sie unser Anliegen des Opferschutzes weiterhin bei Ihrer täglichen Arbeit – durch Zuweisung von Geldbußen, Spenden oder Sponsoring!

Und / oder werden Sie Mitglied des gemeinnützigen Vereins Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Dazu trennen Sie bitte den auf Seite 45 stehenden, ausgefüllten Antrag aus und schicken ihn im Kuvert an die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

BIOS-Spendenkonto:

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
Stephanienstraße 28b • 76133 Karlsruhe
Volksbank Pforzheim
IBAN: DE83 6669 0000 0000 0054 70 • BIC:VBPFDE66

Für den Versand im Lang-DIN-Kuvert an der Linie entlang falten

An die
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.
Stephanienstraße 28 b
76133 Karlsruhe

BIOS Opfer-Schutz
... bevor was passiert

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Stephanienstraße 28 b • 76133 Karlsruhe
Postfach 110 210 • 76052 Karlsruhe
Tel.: +49 (0) 721-470 439 35
Fax: +49 (0) 721-470 439 32

www.bios-bw.de • E-mail: info@bios-bw.de

Bankverbindung: Volksbank Pforzheim
IBAN: DE83 6669 0000 0000 0054 70 • BIC: VBPFDE66

